

Nationales Sportgesetz der AMF (NSG) für den Auto-, Karting- und Motorradsport

Der vorliegende ISC (International Sporting Code) der FIA zusammen mit den Anpassungen und Ergänzungen für den nationalen Motorsport bilden das NSG der AMF.

Für die Auslegung von fachspezifischen, sportgesetzlichen Motorradthemen ist als Grundlage auch das angefügte Europäische Motorradsportgesetz der FIM Europa (FIME) mit zu berücksichtigen.

**AMF | Austrian Motorsport
Federation**

Baumgasse 129
A-1030 Wien
Tel. +43 1 711 99 33000
Fax DW 2033020
austria-motorsport@oeamtc.at
www.austria-motorsport.at

DVR 0048801
ZVR 730335108
UID ATU36821301

MEMBER OF



**AUSTRIA
MOTORSPORT**

AMF | AUSTRIA MOTORSPORT

INTERNATIONALES AUTOMOBILSPORTGESETZ (INTERNATIONAL SPORTING CODE/ISC) DER FIA

und NATIONALES SPORTGESETZ der AMF (NSG)*

(Int. Automobilsportgesetz ergänzt durch kursiv gedruckte Anpassungen und Ergänzungen für den nationalen Motorsport)

Inhalt

Kapitel 1:	Allgemeine Grundsätze	Seite 3
Kapitel 2:	Wettbewerbe - Allgemeine Bedingungen	Seite 8
Kapitel 3:	Wettbewerbe- Organisatorische Details	Seite 18
Kapitel 4:	Touristische Veranstaltung	Seite 24
Kapitel 5:	Parade	Seite 25
Kapitel 6:	Demonstration	Seite 25
Kapitel 7:	Strecken und Rennstrecken	Seite 26
Kapitel 8:	Starts und Läufe	Seite 27
Kapitel 9:	Bewerber und Fahrer	Seite 28
Kapitel 10:	Fahrzeuge	Seite 32
Kapitel 11:	Offizielle	Seite 34
Kapitel 12:	Strafen	Seite 43
Kapitel 13:	Proteste	Seite 50
Kapitel 14:	Recht auf Wiederaufnahme	Seite 50
Kapitel 15:	Berufungen	Seite 52
Kapitel 16:	Regelungen für Startnummern und Werbung auf Fahrzeugen	Seite 56
Kapitel 17:	Mit dem Motorsport verbundene wirtschaftliche Fragen	Seite 57
Kapitel 18:	Beständigkeit von Entscheidungen der FIA	Seite 58
Kapitel 19:	Anwendung des Sportgesetzes	Seite 59
Kapitel 20:	Definitionen	Seite 59
	EUROPÄISCHES MOTORRADSPORTGESETZ DER FIM EUROPE	Seite 65
ANHANG A:	Anti-Alkohol Bestimmungen	Seite 89

AMF | Austrian Motorsport
Federation
Baumgasse 129
A-1030 Wien
Tel. +43 1 711 99 33000
Fax DW 2033020
austria-motorsport@oeamtc.at
www.austria-motorsport.at

DVR 0048801
ZVR 730335108
UID ATU36821301



Artikel 1 Allgemeine Grundsätze

Artikel 1.1 Internationale Regulierung des Motorsports

- 1.1.1** Die FIA ist die einzige internationale Sportbehörde, die berechtigt ist:
- Vorschriften, die auf den grundlegenden Prinzipien von Sicherheit und sportlicher Fairness basieren, zur Unterstützung und Kontrolle von Automobilbewerben zu verfassen und in Kraft zu setzen
 - und
 - internationale FIA-Meisterschaften zu organisieren.
- 1.1.2** Die FIA ist das internationale Berufungsgericht in letzter Instanz, zur Entscheidung von Streitigkeiten die aus den Anwendungen dieser Vorschriften entstehen.
Es gilt als anerkannt, dass die Fédération Internationale de Motocyclisme (FIM) dieselbe Legislativgewalt ausübt, wenn ein-, zwei- oder dreirädrige Fahrzeuge betroffen sind.

Artikel 1.2 Internationales Sportgesetz

- 1.2.1** Um die vorgenannten Körperschaften in gerechter und unparteiischer Weise beauftragen zu können, hat die FIA das Internationale Sportgesetz entworfen, das alle Anhänge dazu einschließt.
- 1.2.2** Der Zweck dieses Gesetzes liegt in der Regelung, Förderung und Erleichterung des Motorsports.
- 1.2.3** Es wird niemals dazu eingesetzt, einen Wettbewerb oder die Teilnahme eines Konkurrenten zu verhindern oder zu erschweren, außer die FIA kommt zum Schluss, dass dies für den sicheren, gerechten oder ordnungsgemäßen Verlauf des Motorsports notwendig ist.

Artikel 1.3 Kenntnis und Beachtung der Vorschriften

- 1.3.1** Jede Person oder Gruppe von Personen, die einen Wettbewerb organisiert oder daran teilnimmt:
- 1.3.1.a wird angesehen als in Kenntnis der Statuten und Vorschriften der FIA und der nationalen Vorschriften zu sein.
- 1.3.1.b unterwirft sich ohne Vorbehalt diesen obenstehenden Vorschriften, den Entscheidungen der Sporthoheit und den daraus resultierenden Konsequenzen.
- 1.3.2** Im Fall der Nicht-Befolgung dieser Bestimmungen kann jeder Person oder Gruppe von Personen, die einen Wettbewerb organisiert oder daran teilnimmt, eine an sie ausgestellte Lizenz entzogen werden und jeder Hersteller zeitweilig oder dauernd von FIA-Meisterschaften ausgeschlossen werden. Die FIA und/oder die ASN wird Gründe für solche Entscheidungen bekannt geben.
- 1.3.3** Wenn ein Fahrzeug als nicht in Übereinstimmung mit den maßgeblichen technischen Vorschriften erachtet wird, ist die Behauptung, dass kein Wettbewerbsvorteil erzielt wurde, keine Rechtfertigung.

Artikel 1.4 Nationale Kontrolle des Motorsports

- 1.4.1** Eine ASN wird von der FIA als einzige qualifizierte sportliche Vertretung für die Umsetzung des Sportgesetzes und für die Kontrolle des Motorsports, jeweils in den gesamten Gebieten, die unter der Hoheit ihres eigenen Staates stehen, anerkannt.
- 1.4.2** Jede ASN ist an dieses Sportgesetz gebunden.

Artikel 1.5 Ausübung der Sporthoheit in einzelnen Territorien

Nicht-autonome Territorien eines Staates unterliegen der Sporthoheit, die von der ASN ausgeübt wird, die den genannten Staat bei der FIA vertritt.

Artikel 1.6 Übertragung der Sporthoheit

Jede ASN kann ihre gesamte oder teilweise legislative Gewalt, wie im Sportgesetz beschrieben, an andere Clubs ihres Staates abtreten, jedoch nur nach vorheriger Einholung der Zustimmung der FIA.

Artikel 1.7 Rücknahme der Abtretung

Eine ASN kann die Abtretung ihrer legislativen Gewalt zurückziehen, vorausgesetzt, sie gibt der FIA eine solche Maßnahme bekannt.

AMF | AUSTRIA MOTORSPORT

Artikel 1.8 Nationale Wettbewerbsregeln

Jede ASN kann ihre eigenen nationalen Wettbewerbsregeln aufstellen; diese sind der FIA zugänglich zu machen.

In Österreich ist die ASN der Österreichische Automobil-, Motorrad- und Touring Club (ÖAMTC).

Austrian Motorsport Federation (AMF):

Zur Ausübung des genannten Rechtes hat der ÖAMTC die Austrian Motorsport Federation (Austria Motorsport / AMF) eingesetzt.

Austria Motorsport bildet die oberste Sportinstanz für den Motorsport in Österreich. Den von ihr erlassenen nationalen Sportgesetzen sind alle in Österreich im Sinne der internationalen Motorsportverbände FIA, FIM und FIME bestehenden automobil- und motorrad-sportlichen Vereinigungen unterworfen und verpflichtet, deren Bestimmungen bei den in Österreich stattfindenden Sportveranstaltungen einzuhalten.

Die AMF besteht gemäß den Statuten des ÖAMTC außer dem Präsidenten aus 30 gewählten und höchstens 20 kooptierten Mitgliedern (Plenum). Das Präsidium der AMF besteht gemäß den Statuten des ÖAMTC aus dem Präsidenten der AMF und höchstens fünf Mitgliedern, von denen drei aus den Reihen der gewählten und höchstens zwei aus den Reihen der kooptierten Mitglieder stammen.

Der Präsident der AMF vertritt diese nach außen; er kann fallweise auch ein anderes Mitglied der AMF mit der Vertretung nach außen betrauen.

Die Mitglieder der AMF erhalten einen besonderen Ausweis und sind zum freien Eintritt bei jeder Motorsportveranstaltung berechtigt, sofern sie sich zeitgerecht beim Veranstalter akkreditieren (ausgenommen bei Veranstaltungen, wo dies im Reglement nicht vorgesehen ist bzw. durch Verträge mit Promotoren ausgeschlossen wird).

Die Geschäfte der AMF werden unter Aufsicht des Präsidenten von ihrem Sekretariat geführt. Der Generalsekretär oder ein von ihm benannter Vertreter aus dem Sekretariat wohnt gewöhnlich allen Sitzungen der AMF, ihrer Ausschüsse, Fachkommissionen und Gerichte ohne Stimmrecht bei.

Die Aufgaben des Plenums der AMF, das mindestens zweimal jährlich zusammentritt und dessen Sitzungen die Sekretäre der Landessportkommissionen ohne Stimmrecht - soweit sie nicht AMF-Mitglieder sind - beiwohnen können, sind:

- 1) *Die Leitung des österreichischen Automobil- und Motorradsportes sowie seine Vertretung nach außen*
- 2) *Die Erlassung des Nationalen Sportgesetzes in grundsätzlichem Einklang mit den Bestimmungen der Internationalen Sportgesetze der FIA, FIM und FIME.*
- 3) *Die Vornahme von Kooptierungen der höchstens 20 Mitglieder aus den Reihen anderer motorsporttreibenden Organisationen gemäß den Statuten des ÖAMTC.*
- 4) *Die Einsetzung von Ausschüssen und Fachkommissionen.*
- 5) *Die Wahl der Vorsitzenden dieser Ausschüsse und Fachkommissionen über Vorschlag des Präsidiums der AMF.*
- 6) *Die Einsetzung eines Sportgerichtes und eines Berufungsgerichtes sowie die Erlassung von Statuten für diese.*
- 7) *Die Wahl des Vorsitzenden, der Beisitzer und Beisitzer-Stellvertreter dieser Gerichte über Vorschlag des Präsidiums der AMF.*
- 8) *Die Ausschreibung der Staatsmeisterschaften und sonstigen AMF-Bewerbe über Vorschlag des Präsidiums der AMF.*
- 9) *Die Erstellung des Nationalen Motorsportkalenders.*
- 10) *Die Festsetzung der AMF-Gebühren über Vorschlag des Präsidiums der AMF*
- 11) *Die Ausübung des Gnadenrechtes.*
- 12) *Die Entgegennahme von Berichten des Präsidiums der AMF.*
- 13) *Die Entscheidung über alle ihm vom Präsidium der AMF hierzu vorgelegten Angelegenheiten.*

AMF | Austrian Motorsport
Federation
Baumgasse 129
A-1030 Wien
Tel. +43 1 711 99 33000
Fax DW 2033020
austria-motorsport@oemtc.at
www.austria-motorsport.at

DVR 0048801
ZVR 730335108
UID ATU36821301

MEMBER OF



AMF | AUSTRIA MOTORSPORT

*Das Präsidium der AMF, das nach Bedarf **zusammentritt**, ist für alle Angelegenheiten, die nicht dem Plenum vorbehalten **sind** zuständig, insbesondere für:*

- 1) *Die Anordnung und Durchführung einzelner sowie die Überwachung aller motorsportlichen Veranstaltungen in Österreich, soweit sie der Reglementierung der Internationalen und Nationalen Sportgesetze unterworfen sind. Es bildet die Durchlaufstelle für alle österreichischen Veranstalter, welche notwendige Kontakte mit ausländischen Verbänden herzustellen beabsichtigen. Nur im Falle der Genehmigung durch die AMF können Clubs oder Veranstalter direkte Kontakte aufnehmen.*
- 2) *Die Entscheidung über sämtliche auf österreichischem Gebiet (dazu zählt auch, wenn ein österreichischer Veranstalter eine AMF-genehmigte Veranstaltung auf ausländischem Staatsgebiet durchführt) auftretenden Fragen, die sich auf die Anwendung oder Auslegung der Internationalen und Nationalen Sportgesetze sowie der zusätzlichen Beschlüsse der FIA, FIM, FIME und der AMF selbst beziehen. Die Dachverbände FIA, FIM, und FIME können für ihre Prädikatsläufe anderslautende Regelungen vorgeben.*
- 3) *Die Entscheidung in letzter Instanz über alle Differenzen sportlicher Natur, die sich aus automobil- und motorradsportlichen Veranstaltungen ergeben, sofern es sich hierbei um österreichische Lizenznehmer / AMF-RaceCard- oder AMF-Ausweisinhaber handelt und sofern nicht das Berufungsgericht der AMF zuständig ist.*
- 4) *Die Beschlussfassung über österreichische Bewerbungen um FIA-, CIK-, FIM- und FIME-Meisterschaftsläufe und die Übermittlung der Wünsche bezüglich Aufstellung des Internationalen Sportkalenders der FIA, CIK, FIM und FIME an diese Verbände.*
- 5) *Die Genehmigung von Änderungen des Nationalen Motorsportkalenders.*
- 6) *Die Genehmigung der Ausschreibungen und die Erteilung von Organisations-Bewilligungen für Sportveranstaltungen sowie die Ernennung bzw. Bestätigung von Offiziellen/Funktionären und Organisationsausschüssen motorsportlicher Konkurrenzen.*
- 7) *Die Prüfung und Anerkennung der bei den Sportveranstaltungen erzielten Ergebnisse sowie die Genehmigung der Resultate der Staatsmeisterschaften und sonstigen AMF-Bewerbe.*
- 8) *Das Verbot von Veranstaltungen, die dem Internationalen oder Nationalen Sportgesetz nicht entsprechen.*
- 9) *Die Überwachung aller innerhalb Österreichs zur Durchführung gelangenden Rekordversuche, die Überprüfung der Resultate und ihre Anerkennung bzw. die Beantragung ihrer Anerkennung durch die FIA, CIK, FIM und FIME.*
- 10) *Die Ausstellung und Evidenzhaltung von Lizenzen, Funktionärsausweisen und Nationalen Rekordzeugnissen sowie die Genehmigung von Pseudonymen.*
- 11) *Die Erteilung der Erlaubnis zur Teilnahme an ausländischen motorsportlichen Veranstaltungen und zur Betreuung der daran teilnehmenden österreichischen Fahrer; Erteilung von Auslandsstartgenehmigungen sowie Prüfung und Anerkennung von Nennungen österreichischer Fahrer anlässlich ausländischer motorsportlicher Konkurrenzen.*
- 12) *Die Überwachung der Zeitnehmerorganisation und der Fachkommission der Technischen Kommissare; die Ernennung und Evidenzhaltung der Zeitnehmer, Sportkommissare, Technischen Kommissare und sonstiger Offizieller sowie deren Einsetzung bei und Entsendung zu motorsportlichen Wettbewerben. Übermittlung von Vorschlägen an den ÖAMTC für die Aufnahme österreichischer Motorsportvertreter in Gremien der Dachverbände.*
- 13) *Die Wahlvorschläge an das Plenum der AMF betreffend die Vorsitzenden, Beisitzer und Beisitzer-Stellvertreter der AMF-Gerichte und die Vorsitzenden der Ausschüsse und Fachkommissionen sowie die Bestellung der Mitglieder der Ausschüsse und Fachkommissionen.*
- 14) *Die Behandlung und Entscheidung aller ihm vom Plenum der AMF übertragenen Fragen sowie jener in die Zuständigkeit des Plenums fallenden Agenden, die wegen ihrer Dringlichkeit keinen Aufschub bis zur nächsten Sitzung des Plenums dulden.*

Nähere Bestimmungen werden durch die Geschäftsordnung für die AMF erlassen.

AMF | Austrian Motorsport
Federation
Baumgasse 129
A-1030 Wien
Tel. +43 1 711 99 33000
Fax DW 2033020
austria-motorsport@eamtc.at
www.austria-motorsport.at

DVR 0048801
ZVR 730335108
UID ATU36821301

MEMBER OF



AUSTRIA
MOTORSPORT

AMF | AUSTRIA MOTORSPORT

AMF-Sportgericht:

Das AMF-Sportgericht ist über Strafantrag zur Entscheidung bei allen Handlungen oder Unterlassungen, die als Übertretungen der Sportgesetze den Gegenstand einer Bestrafung bilden können, zuständig. Näheres regeln das Statut sowie die allgemeine Geschäftsordnung für das AMF-Sportgericht (siehe www.austria-motorsport.at).

Nationales Berufungsgericht:

Zur Entscheidung über Berufungen gegen Urteile des AMF-Sportgerichtes und gegen Entscheidungen der Sportkommissare ist das Nationale Berufungsgericht der AMF zuständig. Näheres regeln das Statut sowie eine allfällige Geschäftsordnung für das Nationale Berufungsgericht (siehe www.austria-motorsport.at).

Ausschüsse und Fachkommissionen

Zur Beratung bestimmter Materien hat die AMF folgende Ausschüsse und Fachkommissionen eingesetzt:

- Demontagekostenausschuss
- Meisterschaftsausschuss
- Rennstreckenausschuss
- Auto-Bergrennsport Kommission
- Autorennsport Kommission
- Auto-Slalom Kommission
- Kalender Kommission
- Karting Kommission
- Medizinische Kommission
- Motorrad-Off-Road Kommission
- Motorrad-Rennsport Kommission
- Off-Road Kommission
- Prüfungskommission für Sportkommissare
- Rallye Kommission
- Speedway Kommission
- Technische Kommissars Kommission
- Zeitnehmer Kommission

Die Vorsitzenden dieser Gremien werden vom Plenum der AMF gewählt, ihre Mitglieder vom Präsidium der AMF bestellt. In die hierfür in Betracht kommenden Fachkommissionen können auch Fahrervertreter aufgenommen werden, die durch Wahl bestimmt und sodann vom Präsidium der AMF bestellt werden.

Passiv wahlberechtigt sind hierbei alle jene Fahrer, die in der, der Wahl vorangegangenen Jahresendwertung der AMF-Bewerbe (Staatsmeisterschaften, Meisterschaften, AMF-Pokale, Challenges bzw. Cups) aufscheinen, sofern sie zum Zeitpunkt der Wahl AMF-Lizenzinhaber und mindestens 18 Jahre alt sind, sowie der jeweilige Fahrervertreter, dessen Mandat ausläuft. Vom passiven Wahlrecht ausgenommen sind Mitglieder der AMF, Mitglieder der LSK's, sowie Offizielle der AMF.

Aktiv wahlberechtigt sind alle jene Fahrer, die in der der Wahl vorangegangenen Jahresendwertung der AMF-Bewerbe (Staatsmeisterschaften, Meisterschaften, AMF-Pokale, Challenges bzw. Cups) aufscheinen (ohne Alterseinschränkungen).

Weiters können in die in Betracht kommenden Fachkommissionen auch Veranstalter, Vertreter permanenter Rennstrecken, Industrie-Vertreter etc. aufgenommen werden.

Der Präsident der AMF sowie der Generalsekretär oder dessen Vertreter aus dem Sekretariat sind berechtigt, bei allen Sitzungen der Ausschüsse und Fachkommissionen ohne Stimmrecht anwesend zu sein.

Diese Ausschüsse und Fachkommissionen tagen nach Einladung durch den jeweiligen Vorsitzenden im Wege des Sekretariats der AMF, welches auch die Aufgaben des Ausschuss-/Fachkommissions-Sekretariates innehat.

Nähere Bestimmungen werden durch die Geschäftsordnung der AMF erlassen.

AMF | Austrian Motorsport
Federation
Baumgasse 129
A-1030 Wien
Tel. +43 1 711 99 33000
Fax DW 2033020
austria-motorsport@eamtc.at
www.austria-motorsport.at

DVR 0048801
ZVR 730335108
UID ATU36821301

MEMBER OF



AUSTRIA
MOTORSPORT

AMF | AUSTRIA MOTORSPORT

Landessportkommission (LSK):

- a) **Die Landessportkommissionen** bei den Landesvereinen des ÖAMTC (LSK) werden gemäß deren Statuten nach den Grundsätzen der AMF konstituiert. Ihre Mitglieder müssen von der AMF bestätigt werden. Der LSK obliegt in ihrem Bereich:
1. Die Überwachung der zur Abhaltung gelangenden Sportveranstaltungen im Sinne des Nationalen Sportgesetzes.
 2. Über besondere Ermächtigung der AMF die Genehmigung von Ausschreibungen für die jedoch nur in ihrem Bereich stattfindenden geschlossenen Sportveranstaltungen.
 3. Einflussnahme auf die Zusammensetzung des provisorischen Nationalen Motorsportkalenders.
 4. Die Ausschreibung von Landesmeisterschaften und ähnlichen lokalen Wettbewerben des Motorsportes.
 5. Die Verleihung von Landesmotorsport-Abzeichen. Das Statut der Landesmeisterschaft bzw. des Landesmotorsport-Abzeichens unterliegt der Genehmigung der AMF.
- b) Den **Vorsitz der LSK** führt der Präsident des Landesvereines. Dieser ist berechtigt, wenn er den Vorsitz nicht selbst führen will, einen Vorsitzenden für die LSK zu bestimmen und ihn von der AMF bestätigen zu lassen.
- c) **Beschlüsse** bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Der Vorsitzende entscheidet bei Stimmgleichheit.
- d) **Die LSK besteht** außer dem Vorsitzenden aus vier Mitgliedern des Landesvereines, weiters aus kooptierten, von der AMF zu bestätigenden Vertretern der im Bereiche der LSK bestehenden motorsportlichen Vereinigungen. Außerdem kann die LSK im Bedarfsfalle Mitarbeiter mit beratender Stimme ihren Sitzungen beiziehen.
- e) **Der Vorsitzende und die Mitglieder der LSK** dürfen in keiner wie immer gearteten Interessenverbindung zur Kraftfahrzeugindustrie oder zum Handel auf dem Gebiet des Kraftfahrwesens stehen.
- f) **Die Mitglieder der LSK** erhalten einen besonderen Ausweis und sind zum freien Eintritt bei jeglicher Motorsportveranstaltung im Bereiche der LSK berechtigt, sofern sie sich zeitgerecht beim Veranstalter akkreditieren (ausgenommen dies ist durch die Dachverbände oder die AMF anders geregelt).
- g) **Die LSK** tritt in der Regel einmal vierteljährlich zusammen. Über die Sitzungen ist Protokoll zu führen, das in Kopie der AMF zu übersenden ist. Die Geschäfte der LSK werden, falls kein eigener Sekretär bestellt wird, vom jeweiligen Landesvereinsdirektor wahrgenommen, der Sitz ohne Stimmrecht in der LSK innehat, soweit er nicht Mitglied in derselben ist.

AMF | Austrian Motorsport
Federation
Baumgasse 129
A-1030 Wien
Tel. +43 1 711 99 33000
Fax DW 2033020
austria-motorsport@oemtc.at
www.austria-motorsport.at

DVR 0048801
ZVR 730335108
UID ATU36821301

MEMBER OF



AUSTRIA
MOTORSPORT

Artikel 2 Wettbewerbe - Allgemeine Bedingungen

Artikel 2.1 Allgemeine Grundsätze

2.1.1 Allgemeine Anwendung des Sportgesetzes

- 2.1.1.a Alle Wettbewerbe, die in einem Land durchgeführt werden, das in der FIA vertreten ist, werden von diesem Sportgesetz geregelt.
- 2.1.1.b Jedoch werden geschlossene Veranstaltungen und lokale Rekordversuche durch die nationalen Wettbewerbsvorschriften geregelt. In Ländern, in denen keine nationalen Wettbewerbsvorschriften veröffentlicht wurden, regelt dies das Sportgesetz.

2.1.2 Organisation von Wettbewerben

In jedem Land werden Wettbewerbe organisiert:

- 2.1.2.a durch die ASN
- 2.1.2.b durch einen Automobilklub oder ausnahmsweise durch eine andere qualifizierte Sportvereinigung, vorausgesetzt, dieser Klub oder diese Vereinigung besitzt die notwendige Veranstaltungsgenehmigung.

In Österreich können Wettbewerbe veranstaltet werden:

1. *Durch den ÖAMTC, seine Landesvereine, Zweigvereine, Sektionen und Ortsgruppen;*
2. *durch andere motorsporttreibende Verbände, Vereine, Clubs oder Vereinigungen, die von der AMF anerkannt wurden;*
3. *ausnahmsweise durch ein für eine Sportveranstaltung gebildetes Organisationskomitee, das aus mindestens drei Personen bestehen und durch die AMF bestätigt sein muss.*

2.1.3 Offizielle Dokumente

- 2.1.3.a Für alle Wettbewerbe, ausgenommen Rekordversuche, müssen offizielle Dokumente erstellt werden, darunter immer die Ausschreibung, ein Nennformular und das offizielle Programm, außer es ist dies durch spezielle FIA-Regeln anders bestimmt. Zusätzlich müssen provisorische und endgültige Ergebnisse für jedes Qualifikationstraining, Rennen und jeden Lauf veröffentlicht werden.
- 2.1.3.b Wenn irgendein Sachverhalt in diesen offiziellen Dokumenten im Gegensatz zum Sportgesetz steht, wird dieser nicht berücksichtigt.

2.1.4 Vermerk auf allen eine Veranstaltung betreffenden Dokumenten

- 2.1.4.a Alle Ausschreibungen, offiziellen Programme und Nennformulare in Bezug zu einer Veranstaltung müssen klar ersichtlich den folgenden Vermerk tragen: „Abgehalten unter dem internationalen Sportgesetz der FIA inklusive Anhängen und unter den nationalen Wettbewerbsvorschriften der (Name der betroffenen ASN oder ihres autorisierten Repräsentanten)“.

In Österreich lautet dieser Ausschreibungs-Vermerk „Veranstaltet nach dem Internationalen Sportgesetz der FIA, FIM, bzw. FIME und nach dem Nationalen Sportgesetz der AMF“ und auf den Ausschreibungen ist das AMF-Logo anzuführen.

Auf allen Plakaten und Programmen zu motorsportlichen Veranstaltungen hat der Veranstalter samt dessen offizieller Anschrift aufzuscheinen.

- 2.1.4.b In Ländern, in denen keine nationalen Wettbewerbsvorschriften veröffentlicht wurden, wird dieser Vermerk reduziert auf: „Abgehalten unter dem internationalen Sportgesetz der FIA inklusive Anhängen“.

2.1.5 Nicht anerkannte Wettbewerbe

- 2.1.5.a Jeder Wettbewerb oder beantragte Wettbewerb, der nicht in Übereinstimmung mit dem Sportgesetz oder den Regeln der jeweiligen ASN steht, wird als nicht anerkannt betrachtet.
- 2.1.5.b Ist ein solcher Wettbewerb Bestandteil einer Veranstaltung, für die eine Veranstaltungsgenehmigung erteilt wurde, ist diese Veranstaltungsgenehmigung ungültig.

Die AMF ist daher berechtigt, ein Startverbot oder eine gleichbedeutende Verfügung (z.B. Absage) für eine vorgesehene motorsportliche Veranstaltung zu erlassen.

Wenn AMF-Lizenz- bzw. Ausweisinhaber an gemäß FIA/FIM/FIM-Europe-Sportgesetz nicht genehmigten Motorsportveranstaltungen teilnehmen oder bei diesen mitwirken, handeln sie demnach entgegen dem Internationalen und Nationalen Sportgesetz und damit entgegen ihrer Erklärung auf ihrem Antrag an die AMF. Sie zeichnen daher alleinverantwortlich für alle daraus resultierenden sportrechtlichen und zivilrechtlichen Folgen. In jedem derartigen Fall ist ein Entzug der Lizenz laut den, vom Lizenzinhaber akzeptierten, internen Bestimmungen dieser Verbände möglich.

AMF | Austrian Motorsport
Federation
Baumgasse 129
A-1030 Wien
Tel. +43 1 711 99 33000
Fax DW 2033020
austria-motorsport@oamtc.at
www.austria-motorsport.at

DVR 0048801
ZVR 730335108
UID ATU36821301

MEMBER OF



AUSTRIA
MOTORSPORT

2.1.6 Verschiebung oder Absage eines Wettbewerbs

- 2.1.6.a Ein Wettbewerb kann nur aus Gründen höherer Gewalt, aus Sicherheitsgründen, oder wenn Vorkehrungen für ein solches Vorgehen in den zugrundeliegenden Regeln vorgesehen wurden, verschoben oder abgesagt werden.
- 2.1.6.b Im Fall einer Verschiebung von mehr als 24 Stunden oder einer Absage sind die Nennelder zurück zu zahlen.

2.1.7 Beginn und Ende eines Wettbewerbes

- 2.1.7.a Ein Wettbewerb wird ab dem geplanten Zeitpunkt des Beginns der administrativen und/oder technischen Abnahme als begonnen betrachtet.

Zeit und Ort der administrativen und der technischen Abnahme sind in die Ausschreibung einer jeden Sportveranstaltung aufzunehmen. Fahrer und Beifahrer haben bei der Abnahme anwesend zu sein. Lizenzen, im Bedarfsfall Führerscheine und allenfalls Versicherungsbestätigungen sind bei der admin. Abnahme vorzuweisen. Wagenpapiere, Homologationsblätter, Wagenpässe etc. sind den Abnahmefunktionären bei der techn. Abnahme vorzulegen. Die adm. und techn. Abnahme hat nach einer bestimmten, vom Veranstalter festzulegenden Ordnung zu erfolgen, es können beide Abnahmen zeitlich und auch an einem Ort zusammengefasst werden. Wird die Abnahme nicht in der offiziell vorgesehenen Zeit absolviert, kann nur in begründeten Ausnahmefälle hierzu die Erlaubnis vom Renn-/Fahrt-Leiter gegeben werden. Nicht abgenommene Bewerber / Fahrer sowie Fahrzeuge werden weder zum Training noch zum Start zugelassen.

Die Abnahme muss längstens 60 Minuten vor dem ersten Start beendet sein, soweit in der betreffenden Ausschreibung durch die besondere Art der Veranstaltung keine andere Regelung getroffen ist. Bei allen Veranstaltungen obliegt die Leitung der administrativen Abnahme dem Veranstaltungssekretär und die Leitung der technischen Abnahme einem von der AMF zu bezeichnenden Technischen Kommissar (Leiter).

Findet die technische Abnahme nach dem Training statt, muss diesem eine sog. Sicherheitskontrolle (Vorabnahme) der Fahrzeuge und Ausrüstung (insbes. hinsichtlich „gefährlicher Konstruktion“ und Sicherheitsausrüstung der Teilnehmer) vorausgehen.

Findet die Abnahme vor dem Training statt, muss eine Nachkontrolle vor dem Start im Umfang der vorstehend genannten Vorabnahme erfolgen.

- 2.1.7.b Ein Wettbewerb endet bei Ablauf eines der folgenden Zeit-Limits, jeweils des späteren:

2.1.7.b.i Zeitlimit für Proteste oder Berufungen oder Ende aller Anhörungen.

2.1.7.b.ii Ende der administrativen Abnahme und Technischen Nachkontrolle, die in Übereinstimmung mit dem Sportgesetz ausgeführt wurden.

Erfolgt eine technische Schlussabnahme der Fahrzeuge oder wird diese für einzelne Fahrzeuge angeordnet, so ist dieser Weisung Folge zu leisten; andernfalls hat der Bewerber (Fahrer), unbeschadet einer Bestrafung, die Veranstaltung nicht beendet.

- 2.1.8 Kein Wettbewerb, der Teil einer/s internationalen Meisterschaft, Cups, Trophy, Challenge oder Serie ist, oder vorgibt es zu sein, die/der nicht von der FIA anerkannt wurde, kann in den internationalen Sportkalender eingetragen werden.

Kein Wettbewerb, der Teil einer/s nationalen Meisterschaft, Cups, Trophy, Challenge oder Serie ist, oder vorgibt es zu sein, die/der nicht von der AMF anerkannt wurde, kann in den nationalen Sportkalender eingetragen werden.

- 2.1.9 In jedem Wettbewerb, national oder international, der für FIA-Formeln und Kategorien oder Gruppen, die im Sportgesetz definiert sind, offensteht, müssen alle Automobile in allen Belangen mit den technischen Bestimmungen der FIA und den offiziellen Klarstellungen und Interpretationen dieser Bestimmungen, die von der FIA herausgegeben wurden, übereinstimmen. Eine ASN kann diese Technischen Bestimmungen der FIA nicht ohne besondere schriftliche Erlaubnis der FIA abändern.

Artikel 2.2 Internationaler Wettbewerb

- 2.2.1 Um einen internationalen Status beanspruchen zu können, muss ein Wettbewerb allen folgenden Bedingungen gerecht werden:

2.2.1.a für internationale Rundstreckenbewerbe muss die in Frage kommende Rennstrecke eine Homologationslizenz der FIA, mit einer entsprechenden Einstufung für die Wettbewerbsfahrzeuge, die teilnehmen, besitzen.

2.2.1.b Bei internationalen Rallyes und Cross-Country Rallyes müssen alle Vorgaben der nachstehenden relevanten Artikel angewandt werden.

AMF | Austrian Motorsport
Federation
Baumgasse 129
A-1030 Wien
Tel. +43 1 711 99 33000
Fax DW 2033020
austria-motorsport@eamtc.at
www.austria-motorsport.at

DVR 0048801
ZVR 730335108
UID ATU36821301

MEMBER OF



AUSTRIA
MOTORSPORT

- 2.2.1.c Zur Teilnahme zugelassene Bewerber und Fahrer müssen im Besitz einer entsprechenden internationalen Lizenz sein.
- 2.2.1.d Der Wettbewerb, ausgenommen Rekordversuche, muss im internationalen Sportkalender eingetragen sein.
- 2.2.2** Die Eintragung in den internationalen Sportkalender liegt im Ermessen der FIA. Es muss bei der ASN des Landes in dem der Wettbewerb stattfinden wird, darum angesucht werden. Die FIA wird Gründe bekannt geben, falls sie eine solche Eintragung zurückweist.
- 2.2.3** Nur internationale Wettbewerbe können Teil einer/s internationalen Meisterschaft, Cups, Challenge, Trophy oder Serie sein.
- 2.2.4** Ein internationaler Wettbewerb, der zu einer/m internationalen Meisterschaft, Cup, Challenge, Trophy oder Serie zählt, die den Namen der FIA trägt, wird unter die sportliche Überwachung der FIA gestellt.
- 2.2.5** Die ASNs sind bei allen anderen internationalen Wettbewerben in ihrem Land dafür verantwortlich, die internationalen Reglements, die durch das Sportgesetz vorgegeben werden, zusammen mit den ASN- Reglements und den auf den Wettbewerb anwendbaren Reglements, anzuwenden.
- 2.2.6** Kein Fahrer, Bewerber oder anderer Lizenznehmer darf an einem internationalen Wettbewerb oder an einer/m internationalen Meisterschaft, Cup, Challenge, Trophy oder Serie teilnehmen, die nicht im internationalen Sportkalender eingetragen ist oder von der FIA oder ihren ASN's geregelt wird.
- 2.2.7** Ein internationaler Wettbewerb kann als „eingeschränkt“ bezeichnet werden, wenn die Bewerber und Fahrer die an diesem Wettbewerb teilnehmen, besondere Bedingungen erfüllen müssen. Einladungswettbewerbe sind „eingeschränkte“ Bewerbe. Unter gewissen außergewöhnlichen Umständen kann die FIA die Zustimmung zu „eingeschränkten“ internationalen Wettbewerben geben, die aufgrund ihrer Besonderheiten als Ausnahme vom Anhang O durchgeführt werden und von einer ASN in den internationalen Sportkalender eingetragen werden.

Die „FIA-Zone Zentraleuropa“ bildet mit FIA-Genehmigung, einen Zusammenschluss von benachbarten ASNs, die Bewerbe nach vorstehender Definition durchführen dürfen. Diese Bewerbe müssen der FIA für den Internationalen Kalender als sog. Zonenläufe gemeldet werden.

Artikel 2.3 Nationaler Wettbewerb

- 2.3.1** Ein nationaler Wettbewerb steht unter der alleinigen sportlichen Aufsicht einer ASN, die ihre Reglement- und Organisationshoheit (wie in den nationalen Wettbewerbsreglements festgelegt) unter Beachtung der allgemeinen Grundlagen dieses Sportgesetzes ausübt.
- 2.3.2** Unter Ausnahme der später angeführten Bedingungen ist ein nationaler Wettbewerb nur für Bewerber und Fahrer offen, die eine Lizenz jener ASN besitzen, in deren Staat dieser Wettbewerb stattfindet.
- 2.3.3** Ein nationaler Wettbewerb kann nicht zu einer/m internationalen Meisterschaft, Cup, Challenge, Trophy oder Serie zählen. Auch kann er nicht herangezogen werden, um ein Gesamtergebnis nach mehreren internationalen Wettbewerben zu erstellen.
- 2.3.4** Ein nationaler Wettbewerb kann, nach Maßgabe der genehmigenden ASN, die Teilnahme von Lizenznehmern anderer ASNs gestatten.
- 2.3.5** Jeder nationale Wettbewerb muss im nationalen Motorsportkalender der genehmigenden ASN angeführt sein.
- 2.3.6 Nationale Meisterschaft, Cup, Trophy, Challenge oder Serie, die für ausländische Lizenznehmer offensteht**
- 2.3.6.a i Wenn ein nationaler Wettbewerb Teil einer/s Nationalen Meisterschaft, Cup, Trophy, Challenge oder Serie ist, sind Bewerber und Fahrer, die ausländische Lizenznehmer sind, in der/m genannten Meisterschaft, Cup, Trophy, Challenge oder Serie punkteberechtigt. Die Zuteilung von Punkten in der Wertung der/s genannten Meisterschaft, Cup, Trophy, Challenge oder Serie muss so vorgenommen werden, dass jene Bewerber und Fahrer berücksichtigt werden, die ausländische Lizenznehmer sind.
- 2.3.6.a.ii Für nationale Bewerbe, die Teil einer FIA Zonen-Meisterschaft sind, werden die Artikel 7.2 und 7.3 des Appendix Z angewendet.

AMF | Austrian Motorsport
Federation
Baumgasse 129
A-1030 Wien
Tel. +43 1 711 99 33000
Fax DW 2033020
austria-motorsport@oamtc.at
www.austria-motorsport.at

DVR 0048801
ZVR 730335108
UID ATU36821301

MEMBER OF



AUSTRIA
MOTORSPORT

- 2.3.6.a.iii Für Wettbewerbe, die zu den von der FIA genehmigten F4 Meisterschaften zählen, wird Artikel 2.3.6.i angewendet.
- 2.3.6.b Jene ASN, die einen Wettbewerb genehmigt, der die Teilnahme von Lizenznehmern anderer ASN's zulässt, muss die Verpflichtung beachten, der FIA und den Bewerbern und Fahrern zumindest die folgenden Informationen bereitzustellen, die auf allen offiziellen Dokumenten, (besonders am Nennformular) aufscheinen:
- 2.3.6.b.i Eine eindeutige Information darüber, dass die Rennstrecke entweder einer aktuell gültigen internationalen Homologation durch die FIA, für die Kategorien der Wettbewerbsfahrzeuge die am Wettbewerb teilnehmen entspricht, oder von der FIA auf andere Art akzeptiert wird.
- 2.3.6.b.ii Eine Information über die Kategorien der Fahrzeuge, die entsprechend der Rennstreckenhomologation an diesem Wettbewerb teilnehmen können.
- 2.3.6.b.iii Eine Information über den Grad der Fahrerlizenz, der erforderlich ist, um am Wettbewerb teilzunehmen.
- 2.3.7** Bewerber und Fahrer, die an einem nationalen Wettbewerb im Ausland teilnehmen wollen, können dies nur mit vorheriger Genehmigung ihrer ASN tun.
- 2.3.7.a** Diese Auslandsstartgenehmigung kann von der betroffenen ASN in jeder ihr zweckmäßig erscheinenden Form erteilt werden.
- 2.3.7.b** Sollte ein Veranstalter die Nennung eines ausländischen Bewerbers und/oder Fahrers akzeptieren, der keine vorherige Genehmigung von jener ASN hat, die ihm/ihnen ihre Lizenz(en) ausgestellt hat, begeht dieser Veranstalter eine Reglementverletzung. Wird diese der ASN bekannt, die den betreffenden nationalen Wettbewerb genehmigt hat, wird diese Reglementverletzung von dieser ASN mit einer Geldstrafe oder anderen Strafe geahndet, deren Höhe dem Ermessen dieser ASN überlassen wird.
- 2.3.7.c** Es ist festzuhalten, dass ASNs ihren Lizenznehmern Auslandsstartgenehmigungen nur für ausgeschriebene Wettbewerbe, die im nationalen Kalender einer ASN eingetragen sind, erteilen können.
- 2.3.8** Ein nationaler Wettbewerb kann als „eingeschränkt“ bezeichnet werden, wenn die Bewerber und Fahrer, die an diesem Wettbewerb teilnehmen, spezifische Bedingungen erfüllen müssen. Einladungswettbewerbe sind „eingeschränkte“ Bewerbe.
- 2.3.9** Ein „geschlossener“ Wettbewerb muss von der ASN genehmigt werden, die, unter besonderen Umständen, diese Genehmigung mehreren Klubs, die diesen Wettbewerb bewerben, erteilen kann.

Artikel 2.4 Meisterschaft, Cup, Trophy, Challenge und Serien

2.4.1 Internationale Meisterschaften

- 2.4.1.a Nur die FIA kann eine internationale Meisterschaft genehmigen.
- 2.4.1.b Internationale Meisterschaften können nur von der FIA organisiert werden oder von einer anderen Vereinigung mit schriftlicher Zustimmung der FIA. In diesem Fall hat der Veranstalter einer Meisterschaft die gleichen Rechte und Pflichten wie der Veranstalter eines Wettbewerbs.
- 2.4.1.c Internationale Meisterschaften, die den Namen der FIA tragen, sind Besitz der FIA. Diese dürfen nur dann einen Titel tragen, der das Wort „World“ einschließt (oder jedes Wort mit einer ähnlichen Bedeutung oder Ableitung von „World“ in jeglicher Sprache), wenn die anzuwendenden Reglements zumindest mit den Anforderungen des Artikel 2.3.4 des Sportgesetzes übereinstimmen. Weiters müssen diese die zusätzliche Anforderung erfüllen, dass die Beteiligung, durchschnittlich über die gesamte Saison, von zumindest vier Automobilmarken, erfolgt.

2.4.2 Internationale/r Cup, Trophy, Challenge und Serien

- 2.4.2.a Ein internationale/r Cup, eine Trophy, Challenge oder Serie kann aus einem einzelnen internationalen Bewerb oder mehreren internationalen Wettbewerben bestehen, die unter dem gleichen Reglement abgehalten werden.
- 2.4.2.b Nur internationale Wettbewerbe können einen internationale/n Cup, eine Trophy, Challenge oder Serie bilden.
- 2.4.2.c Kein internationale/r Cup, Trophy, Challenge oder Serie kann veranstaltet werden, ohne dass zuerst die ASN, die den/die Cup, Trophy, Challenge oder Serie vorschlägt, die schriftliche Genehmigung der FIA erhalten hat, die im speziellen die folgenden Punkte in den Mittelpunkt stellt:

AMF | Austrian Motorsport
Federation
Baumgasse 129
A-1030 Wien
Tel. +43 1 711 99 33000
Fax DW 2033020
austria-motorsport@oemtc.at
www.austria-motorsport.at

DVR 0048801
ZVR 730335108
UID ATU36821301

MEMBER OF



AUSTRIA
MOTORSPORT

- 2.4.2.c.i Genehmigung der sportlichen und technischen Reglements unter besonderer Berücksichtigung der Sicherheit.
- 2.4.2.c.ii Genehmigung des Kalenders.
- 2.4.2.c.iii Vorhergehende Genehmigung, einschließlich der vorgeschlagenen Termine, von allen ASN's der Staaten, in denen einer oder mehrere der Wettbewerbe, die zu dem/r Cup, Trophy, Challenge oder Serie zählt oder zählen, organisiert wird bzw. werden.
- 2.4.2.c.iv Überprüfung bei einem Rundstreckenrennen, ob die Homologation der Rennstrecke mit den Kategorien der zugelassenen Automobile übereinstimmt und, für alle Wettbewerbe, der Berücksichtigung aller FIA-Reglements bzgl. Sicherheit und medizinischer Versorgung.
- 2.4.2.c.v Überprüfung, ob der Titel des/r Cup, Trophy, Challenge oder Serie mit dem geografischen Bereich und mit den technischen und sportlichen Kriterien übereinstimmt.
- 2.4.2.d Internationale Cups, Trophies, Challenges oder Serien, die den Namen der FIA tragen, sind im Besitz der FIA und können nur von der FIA organisiert werden, oder von einer anderen Vereinigung mit schriftlicher Zustimmung der FIA. In diesem Fall hat der Veranstalter von Cups, Trophies, Challenges oder Serien die gleichen Rechte und Pflichten wie der Veranstalter eines Wettbewerbs.

2.4.3 Gebrauch des Wortes „World“

- 2.4.3.a Internationale Cups, Trophies, Challenges oder Serien, die den Namen der FIA tragen, sind im Besitz der FIA und dürfen nur dann einen Titel tragen, der das Wort „World“ einschließt (oder jedes Wort mit einer ähnlichen Bedeutung oder Ableitung von „World“ in jeglicher Sprache), wenn die anzuwendenden Reglements zumindest mit den untenstehenden Anforderungen übereinstimmen. Weiters müssen diese die zusätzliche Anforderung erfüllen, dass die Beteiligung, durchschnittlich über die gesamte Saison, von zumindest vier Automobilmarken, erfolgt.
- 2.4.3.b Internationale Cups, Serien, Challenges oder Serien, die nicht den Namen der FIA tragen, dürfen ohne Genehmigung durch die FIA in ihren Namen nicht das Wort „World“ verwenden (oder jedes Wort mit einer ähnlichen Bedeutung oder Ableitung von „World“ in jeglicher Sprache). Als generelle Regel gewährt die FIA diese Genehmigung vorausgesetzt, dass die folgenden Anforderungen erfüllt werden und die FIA annimmt, es sei im Interesse des Sports, so zu handeln. Die FIA kann ihre Genehmigung zurückziehen, sollte ein Vorfall geschehen, wonach die Übereinstimmung mit diesen Anforderungen nicht erreicht wird.
 - 2.4.3.b.i Der Cup-, Trophy-, Challenge- oder Serienkalender muss Wettbewerbe beinhalten, die zumindest auf drei Kontinenten während derselben Saison stattfinden.
 - 2.4.3.b.ii Wenn ein/e Cup, Trophy, Challenge oder Serie nur aus einem Wettbewerb besteht, müssen die Läufe, Wettbewerbe oder andere Serien, die dazu dienen, Bewerber für diesen einzelnen Wettbewerb zu qualifizieren, auf zumindest drei Kontinenten stattfinden und es müssen Wettbewerbe sein, die ordnungsgemäß im internationalen Sportkalender registriert sind.
 - 2.4.3.b.iii Der Veranstalter, der/die das Wort „World“ verwendet oder um dessen Verwendung angesucht hat, muss akzeptieren und anerkennen, zusätzlich zu allen Rechten und Zuständigkeiten, die im Sportgesetz oder an anderer Stelle beschrieben sind, dass die FIA sich das Recht vorbehält, bei jedem Wettbewerb einer/s Cup, Trophy, Challenge oder Serie Inspektionen vorzunehmen, um zu überprüfen, ob die Prinzipien des Sportgesetzes und der anwendbaren Reglements in vollem Umfang respektiert werden. Der Veranstalter wird solche Inspektionen dadurch erleichtern, dass er der FIA Zugang zur gesamten Rennstrecke gewährt und zu allen für diesen Zweck relevanten Unterlagen.
 - 2.4.3.b.iv Der Veranstalter einer/s Cups, Trophy, Challenge oder Serie muss für jeden Wettbewerb zumindest einen Sportkommissar von einer Liste benennen, die von der FIA publiziert und regelmäßig aktualisiert wird. Dieser fungiert als Vorsitzender der Jury und berichtet schwerwiegende Regelverstöße oder andere während des Wettbewerbes vorgefallene Unregelmäßigkeiten an die FIA, die genehmigende ASN und an die ASN des Staates, in dem der Wettbewerb abgehalten wird.
- 2.4.3.c Die FIA kann für eine/n Cup, Trophy, Challenge oder Serie, die einen bereits seit Langem etablierten Gebrauch des Wortes „World“ nachweisen kann, eine Ausnahmegenehmigung erteilen.

AMF | Austrian Motorsport
Federation
Baumgasse 129
A-1030 Wien
Tel. +43 1 711 99 33000
Fax DW 2033020
austria-motorsport@oemtc.at
www.austria-motorsport.at

DVR 0048801
ZVR 730335108
UID ATU36821301

MEMBER OF



AUSTRIA
MOTORSPORT

2.4.4 Nationale Meisterschaften

- 2.4.4.a Nur die zuständige ASN kann eine nationale Meisterschaft genehmigen.
- 2.4.4.b Nationale Meisterschaften können nur von der ASN oder einer anderen Vereinigung mit schriftlicher Zustimmung der ASN organisiert werden.
- 2.4.4.c Maximal ein Wettbewerb einer nationalen Meisterschaft kann unter den folgenden Bedingungen außerhalb des nationalen Territoriums abgehalten werden:
Dass er in einem Staat abgehalten wird, der eine gemeinsame Grenze mit dem Staat hat, der diese nationale Meisterschaft veranstaltet (und im Fall einer Meeresgrenze, dass die FIA einen passenden geografischen Bezug zu diesem zusätzlichen Staat zuerkennt).
- 2.4.4.d Um ihre nationale Meisterschaft für den Karting Sport zu organisieren, kann eine ASN als Ausnahme nationale Kart-Meisterschaften eines Staates oder mehrerer Staaten heranziehen, mit dem/denen eine gemeinsame Grenze besteht (im Fall einer Meeresgrenze vorausgesetzt, dass die FIA einen passenden geografischen Bezug zu diesem zusätzlichen Staat zuerkennt). Voraussetzung dafür ist, dass diese ASN den Mangel an Rennstrecken zur Abhaltung von nationalen Karting-Bewerben auf ihrem eigenen Territorium der FIA zu deren Zufriedenheit nachgewiesen hat und die vorherige Zustimmung der betroffenen ASN/s eingeholt hat.
- 2.4.4.e Ausnahmsweise kann eine ASN, die nicht Teil einer Zone ist, eine Höchstzahl von zwei Wettbewerben zu einer nationalen Meisterschaft außerhalb ihres Territoriums veranstalten, bei Übereinstimmung mit den folgenden Grundlagen:
 - 2.4.4.e.i Sie müssen in Ländern veranstaltet werden mit denen eine gemeinsame Grenze besteht (im Fall einer Meeresgrenze vorausgesetzt, dass die FIA einen passenden geografischen Bezug zu diesen zusätzlichen Staaten zuerkennt) mit dem Land, das die nationale Meisterschaft veranstaltet.
 - 2.4.4.e.ii Die betreffenden Meisterschaften dürfen ausschließlich für Wettbewerbe ausgeschrieben werden für Fahrzeuge der folgenden Leistungsklassen:
 - *- Leistungsgewicht höher als 3kg/PS für Wettbewerbe auf Rundstrecken
 - *- Leistungsgewicht höher als 4kg/PS für Wettbewerbe auf gesperrten Straßen.
- 2.4.4.f Zusätzlich kann die FIA, in ihrem eigenen Ermessen, eine nationale Meisterschaft mit mehr als einem Wettbewerb außerhalb des Territoriums der Herkunfts-ASN des Klubs genehmigen.

2.4.5 Nationale/r Cup, Trophy, Challenge oder Serien

- 2.4.5.a Nur die zuständige ASN kann eine/n nationale/n Cup, Trophy, Challenge oder Serie genehmigen.
- 2.4.5.b Ein/e national/e Cup, Trophy, Challenge oder Serie kann aus einem einzelnen Bewerb, oder aus mehreren Wettbewerben bestehen, die unter dem gleichen Reglement abgehalten werden.

Artikel 2.5 Parc Fermé

- 2.5.1 Den Parc Fermé dürfen nur dafür bestimmte Offizielle betreten. Keine Arbeiten, Überprüfungen, Abstimmungen oder Reparaturen sind gestattet, wenn sie nicht von den obengenannten Offiziellen oder durch die anwendbaren Reglements autorisiert wurden.
- 2.5.2 Der Parc Fermé ist verpflichtend für jene Wettbewerbe, in denen technische Überprüfungen vorgesehen sind.
- 2.5.3 Die dem Wettbewerb zugrunde liegenden Reglements geben an, wo der/die Parc Fermé(s) eingerichtet werden.
- 2.5.4 Bei Wettbewerben, die auf einer in sich geschlossenen Rennstrecke abgehalten werden, muss der Parc Fermé in der Nähe der Ziellinie (oder der Startlinie, wenn so vorgesehen) eingerichtet werden.
- 2.5.5 Am Ende des jeweiligen Wettbewerbes wird der Bereich zwischen der Ziellinie und der Parc Fermé-Einfahrt unter Parc Fermé-Bedingungen gestellt.
- 2.5.6 Der Parc Fermé muss passende Abmessungen besitzen und so abgegrenzt sein, dass sichergestellt ist, dass keine unautorisierten Personen Zugang haben, während die Fahrzeuge innerhalb der Absperrung sind.
- 2.5.7 Die Überwachung erfolgt durch vom Veranstalter benannte Offizielle, die für die Funktion des Parc Fermé verantwortlich sind und nur sie sind autorisiert, den Bewerbern Anweisungen zu geben.

AMF | Austrian Motorsport
Federation
Baumgasse 129
A-1030 Wien
Tel. +43 1 711 99 33000
Fax DW 2033020
austria-motorsport@oamtc.at
www.austria-motorsport.at

DVR 0048801
ZVR 730335108
UID ATU36821301

MEMBER OF



AUSTRIA
MOTORSPORT

2.5.8 In Rallyes und Cross-Country Rallyes werden die Kontroll- und Regrouping-Bereiche als Parc Fermé angesehen. Innerhalb dieser Kontrollbereiche darf keine Reparatur oder Hilfeleistung erfolgen, wenn es nicht anders in den anzuwendenden Reglements vorgesehen ist.

- 1) *Ist ein Parc Fermé (= geschlossener Parkraum) vorgesehen, so haben die Bewerber ihre Fahrzeuge nach erfolgter Abnahme, sofern nicht andere Weisungen hierfür vorliegen, in den Parc Fermé zu führen und diesen, nach Abgabe der Fahrzeuge an den Parkchef, sofort zu verlassen. Die Fahrzeuge sind vom Veranstalter so zu überwachen, dass weder die Fahrer noch sonstige Personen, mit Ausnahme der hierfür vorgesehenen Funktionäre, Zutritt zu den Fahrzeugen haben, es sei denn, es liegt eine schriftliche Genehmigung der Sportkommissare oder des Renn-/Fahrt-Leiters vor. Ist eine Reparaturmöglichkeit im Parc Fermé vorgesehen, darf diese nur im Beisein des Parc Fermé-Leiters oder seines Vertreters genützt werden.*
- 2) *Der Veranstalter hat ausreichende Feuerschutzmaßnahmen vorzusehen.*
- 3) *Die Übergabe der Fahrzeuge vor dem Start bzw. nach Beendigung des Wettbewerbs kann nur durch den Parc Fermé-Leiter und nur dann erfolgen, wenn der Parc Fermé über Weisung des Renn-/Fahrt-Leiters aufgehoben wird. Vorher dürfen ohne schriftliche Genehmigung der Sportkommissare oder des Renn-/Fahrt-Leiters keine Fahrzeuge den Parc Fermé verlassen.*

Artikel 2.6 Lizenzen

2.6.1 Generelle Grundsätze

- 2.6.1.a Der Lizenznehmer wird als mit den Texten des Sportgesetzes vertraut angesehen und muss dessen Bestimmungen respektieren.
- 2.6.1.b Die Grundlage, die in jedem Fall gilt, ist jene, dass jeder Antragsteller, der sich aufgrund der Bestimmungen des Sportgesetzes, den anwendbaren sportlichen und technischen Reglements und dem „FIA-Code des Wohlverhaltens“ für eine Lizenz qualifiziert, zum Besitz einer solchen Lizenz berechtigt ist.
- 2.6.1.c Niemand kann an einem Wettbewerb teilnehmen, der nicht im Besitz einer Lizenz, die von seiner Herkunfts-ASN ausgestellt wurde, ist, oder einer Lizenz, die von einer anderen ASN als seiner Herkunfts-ASN mit deren Zustimmung ausgestellt wurde.
- 2.6.1.d Eine internationale Lizenz muss jährlich, jeweils ab dem 01. Jänner., erneuert werden.
- 2.6.1.e Jede ASN stellt Lizenzen in Übereinstimmung mit den FIA-Reglements aus.
- 2.6.1.f Die Lizenz kann unter einem Pseudonym ausgestellt werden, aber niemand kann zwei Pseudonyme benutzen.
- 2.6.1.g Für die Ausstellung oder Erneuerung einer Lizenz kann eine Gebühr eingehoben werden.
- 2.6.1.h Jede ASN muss ab dem Zeitpunkt ihrer Zulassung zur FIA ein Verzeichnis über jene Lizenzen erstellen und verwalten, die solcherart ausgestellt wurden.

2.6.2 Superlizenzen

- 2.6.2.a Jeder Antragsteller für eine Superlizenz muss den betreffenden Antrag ausfüllen und unterzeichnen. Die Superlizenz muss jedes Jahr erneuert werden.
- 2.6.2.b Die FIA behält sich das Recht vor, die Ausstellung einer Superlizenz zurückzuweisen, besonders, wenn der Kandidat die Bestimmungen des Wohlverhaltens, definiert im „FIA-Code des Wohlverhaltens“, der dem FIA-Sportgesetz angeschlossen ist, nicht erfüllt und wird die Gründe einer solchen Zurückweisung bekannt geben.
- 2.6.2.c Das Superlizenz-Dokument verbleibt Besitz der FIA, die es jedem Inhaber aushändigt.
- 2.6.2.d Die Aussetzung oder Entziehung einer Superlizenz, die aus einer Strafe resultiert, schließt den Inhaber von den FIA-Meisterschaften für die Dauer einer solchen Aussetzung oder Entziehung aus.
- 2.6.2.e Die Begehung eines Verstoßes gegen die Straßenverkehrsordnung, von einer nationalen Polizeibehörde offiziell festgestellt, stellt eine Verletzung des Sportgesetzes dar, wenn dieser Verstoß schwerwiegend ist, andere einer Gefahr ausgesetzt hat oder im Gegensatz zum Image des Motorsports oder den Werten, die die FIA verteidigt, steht.
- 2.6.2.f Ein Superlizenz-Inhaber, der so einen Verstoß gegen die Straßenverkehrsordnung begangen hat, kann:
 - 2.6.2.f.i von der FIA eine Verwarnung erhalten
 - 2.6.2.f.ii verpflichtet werden, Arbeit im öffentlichen Interesse zu verrichten oder seine Superlizenz wird ihm zeitweilig oder endgültig vom Internationalen Tribunal entzogen.

AMF | Austrian Motorsport
Federation
Baumgasse 129
A-1030 Wien
Tel. +43 1 711 99 33000
Fax DW 2033020
austria-motorsport@oamtc.at
www.austria-motorsport.at

DVR 0048801
ZVR 730335108
UID ATU36821301

MEMBER OF



AUSTRIA
MOTORSPORT

2.6.3 Professionelle Bewerber oder Fahrer aus der Europäischen Union (EU)

- 2.6.3.a Jedem professionellen Bewerber oder Fahrer aus der EU ist es gestattet, an Zonen-Wettbewerben teilzunehmen, die in EU-Staaten stattfinden (oder aufgrund einer FIA-Entscheidung vergleichbaren Staaten) - in Übereinstimmung mit Artikel 7.3 des Anhang Z.
- 2.6.3.b Solche nationale Lizenzen tragen eine EU-Flagge.
- 2.6.3.c Jede EU-ASN oder ASN eines aufgrund einer FIA-Entscheidung vergleichbaren Staates stellt sicher, dass ihre Versicherungsbedingungen dieses Reglement berücksichtigen.
- 2.6.3.d Jeder professionelle Bewerber oder Fahrer aus der EU unterliegt der Rechtsprechung der ASN des Staates, in dem er Wettbewerbe bestreitet und jener der ASN, die seine Lizenz ausgestellt hat.
- 2.6.3.e Jede Entscheidung, die Gültigkeit einer solchen Lizenz auszusetzen, wird im offiziellen FIA Motor Sport Bulletin und/oder auf der Website der FIA www.fia.com veröffentlicht.

2.6.4 Registrierungsbescheinigung für die Team-Mitglieder eines Bewerbers, der für eine FIA-Weltmeisterschaft genannt hat

- 2.6.4.a In den FIA-Weltmeisterschaften sind die Teammitglieder, die unten angeführt sind, verpflichtet, sich bei der FIA zu registrieren.
- 2.6.4.b Jede Person, die die gesamten Aufgaben oder einen Teil davon im Auftrag eines Bewerbers erfüllt, der für eine FIA-Weltmeisterschaft genannt hat, muss ordnungsgemäß bei der FIA registriert sein:
 - 2.6.4.b.i Der Teamchef: Die Person, die für die wichtigsten Entscheidungen für den Bewerber verantwortlich ist.
 - 2.6.4.b.ii Der Sportdirektor: Die Person, die verantwortlich ist sicherzustellen, dass der Bewerber den sportlichen Reglements der Weltmeisterschaft nachkommt.
 - 2.6.4.b.iii Der Technische Direktor: Die Person, die verantwortlich ist, sicherzustellen, dass der Bewerber den technischen Reglements der Weltmeisterschaft nachkommt.
 - 2.6.4.b.iv Der Teammanager: Die Person, die bei den Wettbewerben die operative Verantwortung übernimmt.
 - 2.6.4.b.v Der Renningenieur oder eine entsprechende Person: Die Person, die für eines der Automobile des Bewerbers verantwortlich ist.
- 2.6.4.c In der FIA Formel 1-Weltmeisterschaft ist die Mindestanzahl von Personen, die registriert werden müssen, sechs pro Bewerber. In den anderen FIA-Weltmeisterschaften legen die FIA-Sportkommissionen, die dafür zuständig sind, diese Anzahl nach den speziellen Anforderungen für jede Meisterschaft fest.
- 2.6.4.d Jedes ordnungsgemäß registrierte Mitglied eines Bewerber-Teams wird als Teilnehmer betrachtet.
- 2.6.4.e Beim Nennungsansuchen für eine FIA-Weltmeisterschaft, muss der Bewerber der FIA die Liste jener Mitglieder seines Teams, die als Team-Mitglieder registriert werden, durch Unterzeichnung eines Vordrucks übermitteln, der speziell zu diesem Zweck entworfen wurde.
- 2.6.4.f Jedes ordnungsgemäß registrierte Mitglied eines Bewerber-Teams erhält durch den Bewerber eine Bescheinigung der Registrierung bei der FIA; ein Dokument, das von der FIA erstellt und herausgegeben wird und das im Besitz der FIA bleibt.
- 2.6.4.g Die Registrierung muss jährlich ab dem 01. Jänner des Jahres erneuert werden.
- 2.6.4.h Die FIA hat das Recht, die Registrierung jeder Person zurückzuweisen oder aufzuheben, die das Reglement des „Wohlverhaltens“, definiert im „FIA-Code des Wohlverhaltens“, dem FIA-Sportgesetz angeschlossen, nicht befriedigend erfüllt. Eine derartige Entscheidung muss begründet werden.
- 2.6.4.i Die FIA hat das Recht, zeitweise oder endgültig jedem ordnungsgemäß registrierten Mitglied eines Bewerber-Teams den Zutritt zu den reservierten Bereichen bei Wettbewerben, die Teil einer FIA Weltmeisterschaft sind, zu verweigern.
- 2.6.4.j Wenn ein Wechsel im Team des Bewerbers zu einer Änderung der Liste der Teammitglieder führt, die bei der FIA registriert sein müssen, so muss der Bewerber die FIA darüber innerhalb von sieben Tagen nach dem Wechsel informieren und eine aktualisierte Liste innerhalb dieser Zeit vorlegen, sowie der FIA jene Registrierungsbescheinigungen von den Personen zurückstellen, die aufgehört haben, ihre Aufgaben auszuüben.

AMF | Austrian Motorsport
Federation
Baumgasse 129
A-1030 Wien
Tel. +43 1 711 99 33000
Fax DW 2033020
austria-motorsport@oamtc.at
www.austria-motorsport.at

DVR 0048801
ZVR 730335108
UID ATU36821301

MEMBER OF



AUSTRIA
MOTORSPORT

Artikel 2.7 Besondere Bestimmungen

2.7.1 Bei internationalen Rallyes zugelassene Automobile

- 2.7.1.a Die Leistung aller Automobile in allen internationalen Rallyes wird auf ein Leistungsgewicht von zumindest 3,4 Kg/PS (4.6 Kg/KW) beschränkt, ausgenommen bei jenen, die zur FIA Rallye-Weltmeisterschaft zählen. Die FIA unternimmt zu jeder Zeit und unter allen Umständen alle Maßnahmen, die notwendig sind, diese Leistungsbeschränkung durchzusetzen.
- 2.7.1.b Nur die folgenden Fahrzeuge dürfen an internationalen Rallyes teilnehmen:
- 2.7.1.b.i Tourenwagen (Gruppe A), wenn nicht ein gegenteiliger Hinweis im Homologationsblatt bestimmte Entwicklungsstufen davon ausschließt.
 - 2.7.1.b.ii Serienfahrzeuge (Gruppen N, R und RGT).
- 2.7.1.c Wenn nicht ein gegenteiliger Hinweis im Homologationsblatt bestimmte Entwicklungsstufen davon ausschließt, sind Fahrzeuge der Gruppen A, N, R und RGT für eine weitere Periode von 8 Jahren, die dem Auslaufen ihrer Homologation folgt, unter den folgenden Bedingungen berechtigt, an internationalen Rallyes, die nicht zur FIA Rallye-Weltmeisterschaft zählen, teilzunehmen:
- 2.7.1.c.i Die FIA-Homologationspapiere werden bei administrativer und technischer Abnahme vorgewiesen.
 - 2.7.1.c.ii Die Fahrzeuge stimmen mit den, zum Zeitpunkt des Auslaufens ihrer Homologation gültigen techn. Reglements (Anh.J) überein und sind, nach Ermessen der Techn. Kommissare, in einem geeigneten Zustand zur Teilnahme.
- 2.7.1.d Die Abmessungen von Turbo-Restriktoren, die in diesen Fahrzeugen verwendet werden, und das Mindestgewicht müssen die zurzeit gültigen sein.

2.7.2 Cross Country Rallyes und Baja Cross Country Rallyes

Nur Cross Country-Fahrzeuge (Gruppen T), wie von den FIA Technischen Reglements beschrieben, sind zugelassen, alle anderen Fahrzeuge sind ausgeschlossen.

2.7.3 Marathon Cross Country Rallyes

- 2.7.3.a Marathon Cross Country-Rallyes müssen in den Int. Sportkalender eingetragen sein.
- 2.7.3.b Nur eine Marathon Cross Country Rallye darf jedes Jahr pro Kontinent veranstaltet werden, wenn nicht eine besondere Ausnahmegenehmigung von der FIA erteilt wird.
- 2.7.3.c Der Wettbewerb darf nicht länger als einundzwanzig Tage dauern, (einschließlich Technische Abnahme und Super Special Stage).
- 2.7.3.d Nur Cross Country-Fahrzeuge (Gruppen T), wie von den FIA Technischen Reglements beschrieben, sind zugelassen, alle anderen Fahrzeuge sind ausgeschlossen.

2.7.4 Rekordversuche

- 2.7.4.a Rekordinhaber
- 2.7.4.a.i Wenn der Rekord im Zug eines Einzelversuches aufgestellt wurde, ist der Inhaber der Bewerber, der einen formalen Antrag für eine solche Genehmigung gestellt hat und dem die Genehmigung, den Versuch zu unternehmen, erteilt wurde.
 - 2.7.4.a.ii Wenn der Rekord während einer Veranstaltung aufgestellt wurde, ist der Inhaber der Bewerber, in dessen Namen das Fahrzeug mit dem die Leistung erreicht wurde, genannt war.
- 2.7.4.b Rechtliche Zuständigkeit
- 2.7.4.b.i Eine ASN entscheidet über alle Ansprüche bezüglich Rekorden, die auf ihrem Territorium gemacht werden.
 - 2.7.4.b.ii Die FIA entscheidet über alle Ansprüche bezüglich Weltrekorden, die an sie durch die zuständige ASN herangetragen werden.
- 2.7.4.c Automobile, die zugelassen sind, um Rekorde aufzustellen.
Jeder Rekord kann nur durch ein Automobil aufgestellt werden.
- 2.7.4.d Anerkannte Rekorde
- 2.7.4.d.i Ausschließlich lokale Rekorde, nationale Rekorde, Weltrekorde, absolut Weltrekorde und der absolute fliegende Weltrekord zu Land sind anerkannte Rekorde.
 - 2.7.4.d.ii Derselbe Rekord kann in mehreren der obengenannten Kategorien anerkannt werden.

AMF | Austrian Motorsport
Federation
Baumgasse 129
A-1030 Wien
Tel. +43 1 711 99 33000
Fax DW 2033020
austria-motorsport@oamtc.at
www.austria-motorsport.at

DVR 0048801
ZVR 730335108
UID ATU36821301

MEMBER OF



AUSTRIA
MOTORSPORT

AMF | AUSTRIA MOTORSPORT

- 2.7.4.e Automobil-Rekorde, die auf ihre eigene Klasse beschränkt sind.
Ein Automobil, das in seiner eigenen Klasse einen Weltrekord aufgestellt oder gebrochen hat, kann dabei den absoluten Weltrekord brechen, aber nicht denselben Rekord in einer höheren Klasse übertreffen.
- 2.7.4.f Anerkannte Zeiträume und Distanzen
 - 2.7.4.f.i Nur solche Zeiträume und Distanzen für nationale Rekorde und Weltrekorde werden anerkannt, wie im Anhang D festgelegt.
- 2.7.4.g Während eines Rennens aufgestellte Rekorde:
Kein Zeit- oder Distanzrekord, der während eines Rennens aufgestellt wird, wird anerkannt. Ein Rundenrekord kann nur während eines Rennens aufgestellt werden.
- 2.7.4.h Rekordversuche
Bedingungen, unter denen Rekordversuche unternommen werden, sind in Anhang D detailliert erwähnt.
- 2.7.4.i Bedingungen für die Anerkennung von Weltrekorde
 - 2.7.4.i.i Ein Weltrekord kann nur anerkannt werden, wenn der Rekordversuch in einem Staat unternommen wurde, der in der FIA vertreten ist, oder als Ausnahme, in einem Staat, nicht vertreten in der FIA, aber mit einer von der FIA ausgestellten Veranstaltungsgenehmigung.
 - 2.7.4.i.ii In keinem Fall kann ein Weltrekord anerkannt werden, wenn der Rekordversuch nicht auf einer Strecke stattgefunden hat, die von der FIA zugelassen wurde.
- 2.7.4.j Aufzeichnung von Rekorden
 - 2.7.4.j.i Jede ASN führt ein Verzeichnis aller Rekorde, die auf ihrem Gebiet aufgestellt oder gebrochen wurden und stellt auf Anfrage Bestätigungen über nationale oder lokale Rekorde aus.
 - 2.7.4.j.ii Die FIA führt ein Verzeichnis aller Weltrekorde und stellt auf Anfrage Bestätigungen über diese Rekorde aus.
- 2.7.4.k Verlautbarung von Rekorden
 - 2.7.4.k.i Wenn die formale Anerkennung eines beanspruchten Rekords noch aussteht, darf das Ergebnis eines Rekordversuches nicht beworben werden, wenn nicht die folgenden Worte in leicht lesbarer Schrift hinzugefügt werden: „vorbehaltlich Bestätigung“.
 - 2.7.4.k.ii Eine Missachtung dieser Regel zieht automatisch die Nichtanerkennung der Beanspruchung eines Rekords nach sich, unbeschadet einer weiteren Bestrafung, die von der zuständigen ASN verhängt werden kann.
Diese Strafkompetenz kommt in Österreich dem AMF-Sportgericht zu.
- 2.7.4.l Gebühren für Rekordversuche
 - 2.7.4.l.i Die zuständige ASN kann eine Gebühr für die Überwachung und Verwaltung lokaler oder nationaler Rekordversuche festsetzen. Diese Gebühr wird jedes Jahr von der ASN festgesetzt und ist an sie zahlbar.
 - 2.7.4.l.ii Die FIA setzt eine Gebühr für die Überwachung und Verwaltung von Weltrekordversuchen fest. Diese Gebühr wird jedes Jahr von der FIA festgesetzt und ist an sie zahlbar.

AMF | Austrian Motorsport
Federation
Baumgasse 129
A-1030 Wien
Tel. +43 1 711 99 33000
Fax DW 2033020
austria-motorsport@eamtc.at
www.austria-motorsport.at

DVR 0048801
ZVR 730335108
UID ATU36821301

MEMBER OF



AUSTRIA
MOTORSPORT

Artikel 3 Wettbewerbe – Organisatorische Details

Artikel 3.1 Notwendige Veranstaltungsgenehmigung

Ein Wettbewerb muss über eine Veranstaltungsgenehmigung verfügen, die von der ASN des betroffenen Staates ausgestellt wurde, oder, wenn dieser in einem Staat ausgetragen wird, der nicht in der FIA vertreten ist, von der FIA ausgestellt wurde.

Abgesehen von den in Artikel 3.2.1 angeführten Ausnahmen darf keine dem Internationalen Sportgesetz der FIA bzw. FIM oder den nationalen Bestimmungen der AMF unterliegende Veranstaltung ohne Genehmigung der AMF durchgeführt werden.

Darüber hinaus sind auch die rechtzeitig einzureichende behördliche Genehmigung sowie die Erlaubnis des Grundeigentümers erforderlich.

Artikel 3.2 Ansuchen um eine Veranstaltungsgenehmigung

3.2.1 Jedes Ansuchen um eine Veranstaltungsgenehmigung wird an die ASN gesandt. Das muss in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Fristen erfolgen und die folgenden Informationen beinhalten: Entwurf der Ausschreibung für jeden Wettbewerb der Veranstaltung, ausgenommen Rekordversuche.

Ausschreibungen für nationale AMF-Prädikatsveranstaltungen müssen mind. 40 Tage vor der Veranstaltung bei der AMF eingereicht werden. Bei FIA-, FIM- und FIME-Bewerben ist auf die fristgerechte Einreichung entsprechend der Vorgaben dieser Dachverbände und unter Berücksichtigung der erforderlichen Bearbeitungszeit durch die AMF zu achten.

- a. *Keiner Veranstaltungsgenehmigung durch die AMF bedürfen:*
 - *Geschicklichkeits-Wettbewerbe*
 - *Kleinslaloms (sofern die Bestimmungen des diesbezüglichen AMF-Slalom Reglements laut AMF-Handbuch eingehalten werden)*
 - *Orientierungsfahrten*
 - *Nationale touristische Wettbewerbe*
 - *Skijörings*
 - *Fahrerlehrgänge; jedoch nur dann, wenn sie nicht den Charakter einer Veranstaltung (Zuschauer, Eintrittsgeld, Programm, usw.) aufweisen*
- b. *Hinsichtlich jener Wettbewerbe, die nicht genannt wurden, entscheidet die AMF, ob sie genehmigungsfrei oder genehmigungspflichtig sind.*
- c. *Die Mitwirkung an einem durch die AMF nicht anerkannten Bewerb unterliegt den Strafbestimmungen dieses Sportgesetzes.*
- d. *Sonderbestimmungen für Veranstaltungen auf permanenten Rennstrecken:*

Nicht genehmigungspflichtig sind:

***Ereignisse** ohne Ausschreibung, durchgeführt von Privaten oder Clubs ohne Reklame für das Publikum, ohne Eintrittsgeld, ohne Programm, ohne Zeitnahme.*

Genehmigungspflichtig sind u.a.:

***Ereignisse** mit Ausschreibung, nur für Clubmitglieder (national geschlossen, kein Publikum zugelassen und daher kein Programmverkauf oder Eintrittsgeld = Kalendergebühren laut aktueller AMF-Gebührenliste, Vorlage der Liste der Clubmitglieder bei Einreichung des Termins, Teilnahme ausländischer Clubmitglieder nur bei Besitz einer gültigen österreichischen Lizenz.*

***Ereignisse** mit Vorreklame und Publikum, Eintrittsgeld oder Programmverkauf = Gebühren wie für eine national offene Veranstaltung,*

***Alle Veranstaltungen**, die generell keiner Veranstaltungs-Genehmigung durch die AMF bedürfen (siehe Absatz a) dieses Artikels), können naturgemäß auch auf den permanenten Rennstrecken in Österreich ohne Genehmigung der AMF zur Abhaltung kommen. Sie unterliegen nicht den Bestimmungen der AMF.*

- e. *Hinsichtlich der Abhaltung von motorsportlichen Wettbewerben auf Rennstrecken in Österreich durch ausländische Veranstalter gilt überdies folgende Regelung:*
 - 1) *Ausländische Veranstalter haben ihren Wettbewerb termingemäß zum Nationalen Motorsportkalender der AMF anzumelden. Soweit dies nicht möglich ist, treten die Bedingungen für verspätet gemeldete Veranstaltungen (siehe Gebührensätze der AMF) in Kraft. In jedem Fall haben ausländische Veranstalter die in Österreich geltenden Kalenderschutzbestimmungen zu beachten.*
 - 2) *Die Anmeldung der Veranstaltung hat grundsätzlich über die jeweilige ASN zu erfolgen.*

AMF | Austrian Motorsport
Federation
Baumgasse 129
A-1030 Wien
Tel. +43 1 711 99 33000
Fax DW 2033020
austria-motorsport@oamtc.at
www.austria-motorsport.at

DVR 0048801
ZVR 730335108
UID ATU36821301

MEMBER OF



AUSTRIA
MOTORSPORT

- 3) Die Verrechnung der in der AMF-Gebührenaufstellung festgelegten Beträge erfolgt seitens der AMF mit dem Veranstalter bzw. dessen ASN.
- 4) Der ausländische Veranstalter hat der AMF den Nachweis über den erfolgten Abschluss einer ausreichenden, mindestens den Bedingungen der AMF für österreichische Veranstaltungen entsprechenden Versicherung zu erbringen.
- 5) Die eventuelle Anforderung von AMF-Offiziellen, wie Sportkommissaren oder Technischen Kommissaren hat rechtzeitig zu erfolgen.
- 6) Der Veranstalter muss der AMF zum frühestmöglichen Zeitpunkt seine genehmigte Ausschreibung zur Information zur Verfügung stellen.
- 7) Die österreichischen Rennstreckenhalter sind verpflichtet, die AMF umgehend von einem fix gebuchten Termin auf ihrer Rennstrecke mit genauer Anschrift des Veranstalters (Mieters) zu benachrichtigen.
- 8) Die AMF kann nach Abstimmung mit einer ASN/FMN eines ausländischen Veranstalters, eine österreichische Rennstrecke für eine bestimmte Veranstaltung dieser ASN/FMN sportrechtlich zugehörig erklären.

3.2.2 Wenn die ASN eine Gebühr vor Erstellung der Veranstaltungsgenehmigung festgesetzt hat, muss das Ansuchen von dieser Gebühr begleitet werden, die rückerstattet wird, wenn keine Veranstaltungsgenehmigung erteilt wird.

In Österreich hat der Veranstalter eines Wettbewerbes entsprechend den jeweils geltenden, unter www.austria-motorsport.at veröffentlichten AMF-Beschlüssen, einerseits eine Haftpflicht-Versicherung abzuschließen, die sowohl die Haftpflicht des Veranstalters als auch die aller Teilnehmer umfasst, andererseits eine Gruppenunfallversicherung für Beifahrer, Funktionäre, ausländische Fahrer und sonstige Mitwirkende.

Genehmigungsgebühren werden - abgesehen für meisterschaftsähnliche Bewerbe - derzeit von der AMF nicht eingehoben, jedoch Veranstaltungslizenzgebühren, deren Höhe im jeweiligen AMF-Handbuch veröffentlicht wird. Diese Gebühren sind für die Aufnahme in den Österreichischen Motorsportkalender zu entrichten. Die Verpflichtung hierzu entsteht bereits mit der Anmeldung zum Kalender und deren Berücksichtigung anlässlich der betreffenden Kalendersitzung. Für ihre Bezahlung wird eine Frist bis zum 31. Jänner des der Kalendersitzung folgenden Jahres eingeräumt, kann von der AMF aber dem Erscheinen der internationalen Motorsportkalender gemäß jährlich neu angepasst werden. Die fristgerechte Bezahlung ist Voraussetzung für die Aufnahme in den Nationalen Motorsportkalender.

Dies gilt analog für Prädikatsgebühren, die für FIA-, CIK-, FIM- bzw. FIME-Meisterschafts-, Cup- und Trophyläufe zu entrichten sind. Alles Nähere, insbesondere betreffend zusätzliche Veranstaltungslizenzgebühren bei Terminverschiebungen und Nachmeldungen, wird im jeweiligen AMF-Handbuch bzw. unter www.austria-motorsport.at veröffentlicht. Dasselbe gilt hinsichtlich der für internationale/EU-offene Veranstaltungen seitens der FIA, CIK, FIM bzw. FIM Europa vorgeschriebenen und an diese zu entrichtenden Gebühren sowie hinsichtlich der Gebühren für firmenunterstützte Veranstaltungen.

AMF | Austrian Motorsport
Federation
Baumgasse 129
A-1030 Wien
Tel. +43 1 711 99 33000
Fax DW 2033020
austria-motorsport@eamtc.at
www.austria-motorsport.at

DVR 0048801
ZVR 730335108
UID ATU36821301

MEMBER OF



AUSTRIA
MOTORSPORT

Artikel 3.3 Ausstellung einer Veranstaltungsgenehmigung

3.3.1 In jedem Staat, in dem eine ASN besteht, hat diese ASN das Recht, Veranstaltungsgenehmigungen in einem Format ihrer Wahl zu erstellen.

3.3.2 Ein Veranstalter, der um eine Veranstaltungsgenehmigung ansucht, erhält diese Veranstaltungsgenehmigung, wenn er die im Sportgesetz festgesetzten Kriterien und die anzuwendenden sportlichen und technischen Regeln der FIA und, wo anwendbar, jene der zuständigen ASN erfüllt.

In Österreich muss der Veranstalter eines Wettbewerbes, entsprechend den jeweils geltenden Bestimmungen der AMF, Inhaber einer Veranstalterlizenz sein.

Artikel 3.4 Übereinstimmung mit Gesetzen und Reglements

3.4.1 Wo auch immer ein Wettbewerb stattfindet, (auf einer Straße, einer Rennstrecke oder einer anderen reservierten Fläche), wird von der ASN keine Veranstaltungsgenehmigung erteilt, bis der Veranstalter von den zuständigen Behörden die entsprechende Erlaubnis erhalten hat.

- 3.4.2** Die Teile von Wettbewerben, die auf Straßen stattfinden die dem normalen Verkehr offenstehen, müssen mit der Straßenverkehrsordnung des Staates, in dem sie stattfinden, übereinstimmen.
- 3.4.3** Wettbewerbe, die auf Oval-Strecken stattfinden, unterliegen allen Regeln des Sportgesetzes, können aber auch Gegenstand einer Ausschreibung sein, die das Fahren auf Oval-Strecken regelt und eigens für diesen Zweck entworfen wurde.
- 3.4.4** Veröffentlichung der Ausschreibung: Die Ausschreibungen zu den einzelnen Bewerben von FIA-Meisterschaften müssen im FIA-Sekretariat in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Sportreglements eintreffen.

Artikel 3.5 Wesentliche Informationen, die in Ausschreibungen enthalten sind (nicht anwendbar bei der FIA Formel 1-Weltmeisterschaft)

3.5.1 Bekanntgabe des/r Veranstalter/s

3.5.2 Name, Art und Beschreibung des/r vorgesehenen Wettbewerbs/s

Titelschutz: Die Namen aller nationalen oder internationalen, in den der FIA, FIM oder FIME angeschlossenen Ländern stattfindenden Sportveranstaltungen, dürfen für keine andere nationale oder internationale Veranstaltung verwendet werden. Ebenso dürfen die Namen aller in Österreich stattfindenden offenen und geschlossenen Sportveranstaltungen von keinem anderen Club, Verein oder Verband für eine andere Sportveranstaltung offiziell oder inoffiziell verwendet werden. Die gleichen Bestimmungen gelten auch für bestimmte traditionelle Bezeichnungen von Ehrenpreisen wie „Alpenpokal“, „Silver Cup“, „Goldhelm“ usw.

Ein einem Veranstalter zuerkannter Veranstaltungstitel kann durch die AMF jedenfalls dann neu vergeben werden, wenn der betreffende Bewerb zwei Jahre hindurch nicht zur Abhaltung kommt, oder der Titel durch zwei Jahre hindurch nicht verwendet wird. Löst sich der betreffende Veranstalter auf oder verzichtet er auf den Titel, kann der Titel auch schon früher von der AMF einem anderen Veranstalter zur Nutzung vergeben werden.

Bei Vorliegen von besonders groben Missständen in der Organisation einer Veranstaltung kann die AMF einen Titel aberkennen und die Verwendung verbieten.

In allen vom Veranstalter anlässlich der Durchführung einer Sportveranstaltung zu erlassenden Verlautbarungen (z.B. Ausschreibung, Plakat, Programm, Presseinformationen, Homepages) darf die betreffende Sportveranstaltung nur unter jener Bezeichnung geführt werden, mit der sie von der AMF im Nationalen Motorsportkalender veröffentlicht ist.

- 3.5.3** Hinweis, dass die Veranstaltung unter den Bestimmungen des Sportgesetzes und unter nationalen Wettbewerbsreglements abgehalten wird, falls diese existieren.

- 3.5.4** Zusammensetzung des Organisationskomitees, welche die Namen der Personen beinhalten muss, die das Organisationskomitee bilden, und die Adresse dieses Komitees.

- 3.5.5** Ort und Datum der Veranstaltung

- 3.5.6** Vollständige Beschreibung der vorgesehenen Wettbewerbe (Länge und Fahrtrichtung der Rennstrecke, Klassen und Kategorien der zugelassenen Fahrzeuge, Kraftstoff, Beschränkung der Anzahl von Nennungen, falls diese besteht, und/oder der Anzahl von zum Start zugelassenen Fahrzeugen in Übereinstimmung mit dem Anhang O, etc.).

Sonstige Angaben über die Teilnahmeberechtigung, über Durchschnittsgeschwindigkeit, Fahrerwechsel, Startnummern, Abnahme, Parc Fermé, Boxendienst, Trainings-Durchführung, Fahrzeiten, Reklame-Bestimmungen und höhere Gewalt.

Hinweise auf die Fahrregeln unter besonderer Berücksichtigung der behördlichen Vorschriften und der Geschwindigkeits-Beschränkungen in Ortsgebieten sowie Hinweise auf das Mitführen der behördlichen Fahrdokumente usw.

Hinweise über die Pflicht zum Tragen von Sturzhelmen und Schutzkleidung der Fahrer.

Allgemeine Bestimmungen, Vorbehalte der Veranstalter über Absage der Veranstaltung, Mindestzahl von Startenden. Angaben über Erlassung von Durchführungsbestimmungen sowie ausführliche Wiedergabe einzelner Punkte des Internationalen bzw. Nationalen Sportgesetzes stehen den Veranstaltern frei, die Aufnahme von Haftungsausschluss und Schiedsvereinbarung laut AMF-Definition werden dringend empfohlen.

Genehmigungsvermerk der AMF samt Eintragsnummer.

AMF | Austrian Motorsport
Federation
Baumgasse 129
A-1030 Wien
Tel. +43 1 711 99 33000
Fax DW 2033020
austria-motorsport@eamtc.at
www.austria-motorsport.at

DVR 0048801
ZVR 730335108
UID ATU36821301

MEMBER OF



AUSTRIA
MOTORSPORT

Training:

1) Ein für Veranstalter und Teilnehmer obligatorisches Training mit Zeitnahme wird nur bei Rennen durchgeführt. Die Trainingszeiten sowie zusätzliche Vorschriften sind den Bewerbern von der Rennleitung rechtzeitig bekannt zu geben. Die Trainings-Resultate, die vom Rennleiter rechtzeitig durch Aushang zu verlautbaren sind, dürfen nur von den eingesetzten Zeitnehmern ermittelt werden.

2) Zusätzlich zu dem mit Zeitnahme erfolgten Pflichttraining kann auch ein Training ohne Zeitnahme durchgeführt werden

3) Beim Training gelten dieselben Sicherheitsvorschriften wie beim Rennen selbst.

4) Die für die einzelnen Strecken festgelegten Maximalstarterzahlen gelten grundsätzlich auch für das Training (siehe Rennstrecken-Begutachtungsprotokoll). Weiters ein Vermerk darüber, ob die Veranstaltung als Lauf zu einer Österreichischen Staatsmeisterschaft oder zu einer anderen AMF-Prädikatsserie zählt.

3.5.7 Alle nützlichen Informationen bzgl. Nennungen (Adresse, an die diese zu richten sind, Datum und Uhrzeit von Beginn und Ende, Höhe der Nenngebühr, falls existiert).

3.5.8 Alle relevanten Informationen bzgl. Versicherung.
(siehe „Versicherungen“ unter www.austria-motorsport.at).

3.5.9 Datum, Uhrzeit/en und Beschreibungen der Starts, mit Angabe von Handicaps, falls vorgesehen.

3.5.10 Erinnerungen an Bestimmungen des Sportgesetzes, speziell betreffend notwendige Lizenzen und Signalisierung (Anhang H).

3.5.11 Art der Resultats-Erstellung.

3.5.12 Ort und Zeit der Veröffentlichung der inoffiziellen und endgültigen Ergebnisse:
Sollte es für den Veranstalter unmöglich sein die Ergebnisse so zu veröffentlichen wie festgelegt, gibt er am genannten Ort zur genannten Zeit, genaue Einzelheiten betreffend der weiteren diesbezüglichen Maßnahmen bekannt.
Jedenfalls muss es ein vom Veranstalter oder Streckenbetreiber ausgewählter Ort sein, welcher während der gesamten VA unverändert besteht und von den berechtigten Personen (Fahrer, Bewerber, etc.) jederzeit eingesehen werden kann.

3.5.13 Detaillierte Liste der Preise.

3.5.14 Erinnerungen an Bestimmungen des Sportgesetzes betreffend Proteste.

3.5.15 Namen der Sportkommissare und der anderen Offiziellen.

3.5.16 Ort des offiziellen Aushangs.

3.5.17 Vorkehrungen für die Verschiebung oder Absage eines Wettbewerbes, falls vorgesehen.

Artikel 3.6 Abänderungen zur Ausschreibung

Nach Beginn der Nennfrist können an der Ausschreibung keine Änderungen vorgenommen werden, außer alle bereits genannten Teilnehmer geben ihr einstimmige Zustimmung, oder durch Entscheidung der Sportkommissare.

Änderungen der Ausschreibungen bedürfen überdies der Genehmigung der AMF, es sei denn, es handelt sich um eine Entscheidung der Sportkommissare an Ort und Stelle, zulässig jedoch nur aus Gründen höherer Gewalt oder zur Wahrung der Sicherheit.

Artikel 3.7 Wichtige Informationen, die im offiziellen Programm enthalten sind

3.7.1 Hinweis, dass die Veranstaltung unter den Bestimmungen des Sportgesetzes und unter nationalen Wettbewerbsreglements abgehalten wird, falls diese existieren.

3.7.2 Ort und Datum der Veranstaltung.

3.7.3 Kurze Beschreibung und Zeitplan der vorgesehenen Wettbewerbe.

3.7.4 Namen der Bewerber und Fahrer mit den Startnummern, die ihren Fahrzeugen zugewiesen wurden.

3.7.5 Handicap, falls eines besteht.

3.7.6 Detaillierte Preisliste.

3.7.7 Namen der Sportkommissare und der anderen Offiziellen.

AMF | Austrian Motorsport
Federation
Baumgasse 129
A-1030 Wien
Tel. +43 1 711 99 33000
Fax DW 2033020
austria-motorsport@oamtc.at
www.austria-motorsport.at

DVR 0048801
ZVR 730335108
UID ATU36821301

MEMBER OF



AUSTRIA
MOTORSPORT

Artikel 3.8 Nennung

- 3.8.1** Eine Nennung verpflichtet den Bewerber, an dem Wettbewerb, bei dem er zugestimmt hat, teilzunehmen, ausgenommen im Falle rechtzeitig festgestellter höherer Gewalt.
Durch die Einreichung seiner Nennung bestätigt jeder Bewerber/Fahrer ausdrücklich, dass er nicht nur das Internationale und Nationale Sportgesetz inkl. der aktuellen Anhänge kennt, sondern dass ihm auch die Ausschreibungsbedingungen der betreffenden Veranstaltung vertraut sind. Er verpflichtet sich, sich diesen Bedingungen zu unterwerfen. Die unentschuldigte Nicht-Teilnahme ist als Übertretung der Sportgesetze gemäß Artikel 3.10 strafbar.
- 3.8.2** Ebenso verpflichtet sie den Veranstalter gegenüber dem Bewerber, alle Bedingungen zu erfüllen, aufgrund derer genannt wurde, unter dem einzigen Vorbehalt, dass der Bewerber alle Anstrengungen unternehmen muss, am Wettbewerb teilzunehmen.
Sollte ein Bewerber dennoch aus irgendeinem Grund beim nächsten Lauf nicht mehr an den Start gehen können, hat er sich unverzüglich beim Rennleiter abzumelden.

Artikel 3.9 Annahme von Nennungen

- 3.9.1** Sobald eine ASN zugesagt hat, eine Veranstaltungsgenehmigung zu einer Veranstaltung auszustellen, kann das Organisationskomitee Nennungen annehmen.
(Die für die Teilnahme an AMF-Staatsmeisterschafts-, -Pokal- und Cupläufen geltenden Bestimmungen werden unter www.austria-motorsport.at veröffentlicht.)
- 3.9.2 Nennformulare**
Endgültige Nennungen werden schriftlich in der vom Organisationskomitee festgelegten Form gemacht, die, wenn notwendig, Angaben von Namen und Adressen des Bewerbers und der Fahrer vorsehen, zusammen mit den Lizenznummern des Bewerbers und der Fahrer.
Weiters muss das Nennformular auch Angaben über das Fahrzeug enthalten.
Die Ausschreibung kann aber auch einen zusätzlichen Zeitraum für die Bekanntgabe der Fahrer vorsehen.
Der Veranstalter darf nur jene Nennungen annehmen, die ordnungsgemäß und rechtzeitig abgegeben wurden und für die das Nenngeld rechtzeitig und vollständig entrichtet wurde. Lässt er einen Bewerber/Fahrer, bei dem dies nicht zutrifft, zum Start zu, so hat dieser alle Rechte und Pflichten eines ordnungsgemäß genannten Teilnehmers.
- 3.9.3 Zahlung von Nenngeldern**
Wenn in einer Ausschreibung Nenngeld vorgesehen ist, so ist jede Nennung, die nicht von diesem Nenngeld begleitet wird, null und nichtig.
Es ist jedoch zulässig, das Nenngeld dem an der Veranstaltung teilnehmenden Bewerber/Fahrer zurückzuerstatten. Dies wird insbesondere durch die Formulierung „Nenngeld = Reuegeld“ bewirkt; in einem solchen Fall verfällt das Nenngeld grundsätzlich, wenn der Bewerber/Fahrer nicht an der Veranstaltung teilnimmt. Unberührt bleibt jedoch auch in diesem Fall die Strafbarkeit wegen unentschuldigtem Fernbleibens (vergl. Artikel 3.10). Eine verbotene Doppelnennung (vergl. Artikel 9.17.1) ist bei Abgabe einer zweiten Nennung für den gleichen Veranstaltungstag auch dann gegeben, wenn die Nennung(en) nicht vom vorgeschriebenen Nenngeld begleitet ist (sind).
- 3.9.4 Startgenehmigungen von ASNs, um an internationalen Wettbewerben im Ausland teilzunehmen.**
- 3.9.4.a** Bewerber und Fahrer, die an einem internationalen Wettbewerb, der im Ausland veranstaltet wird, teilnehmen wollen, können dies nur mit der vorhergehenden Genehmigung ihrer eigenen ASN tun.
- 3.9.4.b** Diese Genehmigung wird von der betroffenen ASN in einer ihr geeignet erscheinenden Form erteilt.
- 3.9.4.c** Wenn ein Veranstalter die Nennung eines ausländischen Bewerbers und/oder Fahrers annimmt, der keine Genehmigung von der ASN hat, die seine/ihre Lizenzen ausgestellt hat, begeht dieser Veranstalter eine Reglementverletzung, die, wenn sie der FIA bekannt wird, eine solche Strafe nach sich zieht, wie sie der FIA angemessen erscheint.
- 3.9.4.d** Diese Genehmigungen können von ASNs ihren Lizenznehmern nur für Wettbewerbe ausgestellt werden, die im internationalen Motorsportkalender eingetragen sind.

Artikel 3.10 Anerkennung von Nennungen

- 3.10.1** Jede Streitigkeit zwischen einem Bewerber und dem Veranstalter, eine Nennung betreffend, wird von der ASN beurteilt, die das Organisationskomitee bestätigt hat.
- 3.10.2** Wenn die Streitigkeit nicht vor dem Termin des betroffenen Wettbewerbs beigelegt werden kann, so wird jeder genannte Bewerber oder jeder Fahrer, der zugesagt hat, an diesem Wettbewerb teilzunehmen, aber nicht teilnimmt, sofort international enthoben (zeitweiliger Entzug ihrer Lizenzen), wenn er keine Kautionserlegung, deren Höhe in jedem Staat von der ASN festgelegt wird.
- 3.10.3** Die Bezahlung dieser Kautionserlegung bedeutet nicht, dass ein Bewerber oder Fahrer einen Wettbewerb durch einen anderen ersetzen kann.

Artikel 3.11 Nennschluss

- 3.11.1** Datum und Uhrzeit des Nennschlusses muss in der Ausschreibung angegeben sein.
- 3.11.2** Soweit es internationale Wettbewerbe betrifft, so muss der Nennschluss zumindest 7 Tage vor dem Veranstaltungsdatum liegen. Für andere Wettbewerbe kann der Zeitraum nach dem Ermessen der zuständigen ASN oder der FIA reduziert werden.

Artikel 3.12 Nennung in elektronische Form

- 3.12.1** Eine Nennung kann in jeder elektronischen Form gemacht werden, vorausgesetzt, sie wird vor dem Zeitpunkt versandt, der als Nennschluss festgesetzt wurde und, wenn erforderlich, das verlangte Nenngeld gleichzeitig erstattet wurde.
- 3.12.2** Der aus der elektronischen Kommunikation ersichtliche Sendezeitpunkt (z. B. E-Mail) wird als maßgebliche Zeit der Bekanntgabe der Nennung betrachtet.

Artikel 3.13 Nennung, die eine falsche Angabe enthält

- 3.13.1** Jede Nennung, die eine falsche Angabe enthält, wird als null und nichtig betrachtet.
- 3.13.2** Die Abgabe einer solchen Nennung wird als Verstoß gegen das Sportgesetz betrachtet. Außerdem verfällt die Nenngebühr.

Artikel 3.14 Zurückweisung einer Nennung

- 3.14.1** Falls eine Nennung zu einem internationalen Wettbewerb vom Organisationskomitee zurückgewiesen wird, muss dieses den Nennenden von so einer Zurückweisung informieren. Dies darf nicht später als 2 Tage nach dem Nennschluss und nicht weniger als 5 Tage vor dem Beginn des Wettbewerbes, unter Bekanntgabe der Gründe für diese Zurückweisung, erfolgen.
- 3.14.2** Bei anderen Wettbewerben können die nationalen Reglements andere Bestimmungen vorsehen, soweit die Bekanntgabe einer Zurückweisung betroffen ist.

Artikel 3.15 Bedingte Nennungen

- 3.15.1** Die Ausschreibung kann vorsehen, dass Nennungen unter besonderen festgelegten Umständen angenommen werden, wie zum Beispiel im Fall einer Begrenzung der Starterzahl, wenn unter den anderen genannten Bewerbern ein Startplatz frei wird.
- 3.15.2** Die Annahme einer bedingten Nennung muss dem interessierten Bewerber schriftlich oder in jeder elektronischen Form bekannt gegeben werden, nicht später versandt als an dem Tag, der dem Nennschluss folgt, wobei der bedingt genannte Bewerber nicht unter die Anwendung jener Bedingungen fällt, die einen unerlaubten Ersatz eines Wettbewerbes durch einen anderen betreffen.

Artikel 3.16 Bekanntgabe von Nennungen

- 3.16.1** Keine Nennung kann bekannt gegeben werden, bis die Veranstalter ein ordnungsgemäß ausgefülltes Nennformular erhalten haben, begleitet von der Nenngebühr, wo zutreffend.
- 3.16.2** Bedingt genannte Bewerber werden als solche bezeichnet, wenn die Nennungen veröffentlicht werden.

Artikel 3.17 Auswahl von Bewerbern

3.17.1 Sollte das anwendbare Reglement eine Begrenzung der Anzahl der Nennungen und/oder der zum Start zugelassenen Fahrzeuge vorsehen, muss im anwendbaren Reglement das Vorgehen zur Auswahl der akzeptierten Bewerber angegeben sein.

Dazu kommt insbesondere ein allen Nennenden offenstehendes Training in Betracht, dessen Ergebnis dann für die Startberechtigung maßgeblich ist. Daneben bleibt aber die Möglichkeit bestehen, gemäß Artikel 3.14 Nennungen zurückzuweisen.

3.17.2 Wo das nicht der Fall ist, wird die Auswahl durch Los oder durch die ASN entschieden.

Artikel 3.18 Auswahl von Reserve-Bewerbern

Werden Nennungen in Übereinstimmung mit Art. 3.17 des Sportgesetzes eliminiert, kann sie das Veranstaltungskomitee als Reserve-Bewerber annehmen.

Auch Ersatzfahrer müssen, um zum Rennen zugelassen zu werden, die in der Ausschreibung festgelegten Trainingsbedingungen erfüllen. Start „außer Konkurrenz“ ist unzulässig.

Artikel 3.19 Nennung eines Fahrzeugs

3.19.1 Ein und dasselbe Fahrzeug werden nicht mehr als einmal zum selben Wettbewerb genannt.

3.19.2 Unter außergewöhnlichen Umständen kann eine ASN auf ihrem Territorium die mehr als einmalige Nennung eines Fahrzeuges im selben Wettbewerb zulassen, wenn es nur einmal vom gleichen Fahrer gefahren wird.

Artikel 3.20 Offizielle Nennliste

Das Organisationskomitee muss der ASN die offizielle Liste der für den Wettbewerb akzeptierten Bewerber 48 Stunden vor Beginn der Veranstaltung senden und jedem Bewerber zugänglich machen, außer, wenn der Nennschluss nach diesem Zeitpunkt liegt. In diesem Fall muss die offizielle Liste jedem Bewerber vor dem Start des Wettbewerbs zugänglich gemacht werden.

Artikel 3.21 Reservierte Bereiche

Um Zugang zu reservierten Bereichen zu haben, muss eine Person im Besitz einer speziellen Genehmigung oder eines Passes sein.

Artikel 4 Touristische Veranstaltung

Artikel 4.1 Zeitplan

Der Zeitplan/die Zeitpläne einer touristischen Veranstaltung können vorgeschrieben werden, aber nur mit einfachen Durchfahrtskontrollen und den Teilnehmern gegenüber darf während der Fahrt keine Durchschnittsgeschwindigkeit in Kraft gesetzt werden.

Artikel 4.2 Grundlagen

4.2.1 Eine oder mehrere zusätzliche motorsportliche Aktivitäten können in das Programm einer touristischen Veranstaltung aufgenommen werden (ausgenommen Geschwindigkeitsveranstaltungen), aber diese zusätzlichen motorsportlichen Aktivitäten dürfen nur am Ankunftsort stattfinden.

4.2.2 Touristischen Veranstaltungen dürfen keine Preisgelder zuerkannt werden.

4.2.3 Eine touristische Veranstaltung ist von der Eintragung in den internationalen Motorsportkalender ausgenommen, auch wenn die Teilnehmer daran von unterschiedlicher Nationalität sind. Sie kann nicht in einem Staat ohne Zustimmung der ASN veranstaltet werden, die das Reglement genehmigen muss.

4.2.4 Hinsichtlich organisatorischer Details muss das Reglement auf dieselbe Weise ausgearbeitet werden wie im Sportgesetz für Wettbewerbe vorgesehen.

4.2.5 Wenn der Verlauf einer touristischen Veranstaltung nur durch das Territorium einer ASN führt, sind die Teilnehmer der genannten touristischen Veranstaltung nicht verpflichtet, Lizenzen zu besitzen.

4.2.6 Im gegenteiligen Fall muss die touristische Veranstaltung mit den Bestimmungen übereinstimmen, die für internationale Strecken anzuwenden sind und die Teilnehmer daran müssen die notwendigen Lizenzen besitzen.

Artikel 5 Parade

Artikel 5.1 Grundlagen

Die folgenden Grundlagen müssen beachtet werden:

- 5.1.1 Ein offizielles Fahrzeug führt die Parade an, ein weiteres schließt sie ab.
- 5.1.2 Diese beiden Fahrzeuge werden von erfahrenen Fahrern unter Aufsicht des Rennleiters gelenkt.
- 5.1.3 Überholen ist streng verboten.
- 5.1.4 Zeitnahme ist verboten.
- 5.1.5 Im Rahmen einer Veranstaltung muss jede Parade in der Ausschreibung vermerkt sein und die teilnehmenden Fahrzeuge müssen im offiziellen Programm erwähnt werden.

Artikel 5.2 Genehmigung

Paraden können nicht ohne ausdrückliche Genehmigung der ASN des veranstaltenden Staates veranstaltet werden.

Artikel 6 Demonstration

Artikel 6.1 Grundlagen

Die folgenden Grundlagen müssen beachtet werden:

- 6.1.1 Demonstrationen werden ständig vom Rennleiter überwacht.
- 6.1.2 Demonstrationen von mehr als 5 Fahrzeugen werden ständig von einem Safety Car kontrolliert, das von einem erfahrenen Fahrer an der Spitze des Feldes, unter Aufsicht des Rennleiters, gelenkt wird.
- 6.1.3 Alle Streckenposten sind auf ihren Posten anwesend (innerhalb des Veranstaltungsrahmens) und Rettungs- und Signal-Dienste sind erforderlich.
- 6.1.4 Vorkehrungen zur Sicherstellung der Zuschauersicherheit müssen vorhanden sein.
- 6.1.5 Fahrer müssen geeignete Sicherheitskleidung tragen (FIA-zugelassene Kleidung und Helme sind dringend empfohlen). Die Veranstalter können Minimalstandards hinsichtlich Schutzkleidung festlegen.
- 6.1.6 Die Fahrzeuge müssen hinsichtlich der Sicherheitsbestimmungen die technische Abnahme durchlaufen.
- 6.1.7 Nach der technischen Abnahme muss eine genaue Startliste erstellt werden.
- 6.1.8 Es sind keine Mitfahrer erlaubt, außer wenn die Fahrzeuge in ihrem Originalzustand dafür geplant waren und so ausgestattet sind, dass Mitfahrer unter denselben Sicherheitsbedingungen wie die Fahrer mitgeführt werden können. Weitere Voraussetzung ist, dass die Mitfahrer geeignete Sicherheitskleidung tragen (FIA-zugelassene Kleidung und Helme sind dringend empfohlen). Die Veranstalter können Minimalstandards hinsichtlich Schutzkleidung festlegen.
- 6.1.9 Überholen ist streng verboten, ausgenommen unter der Anweisung von Streckenposten, die blaue Flaggen zeigen.
- 6.1.10 Zeitnahme ist verboten.
- 6.1.11 Im Rahmen einer Veranstaltung muss jede Demonstration in der Ausschreibung vermerkt sein und die teilnehmenden Fahrzeuge müssen im offiziellen Programm erwähnt werden.

Artikel 6.2 Genehmigung

Demonstrationen können nicht ohne ausdrückliche Genehmigung der ASN des veranstaltenden Staates veranstaltet werden.

AMF | Austrian Motorsport
Federation
Baumgasse 129
A-1030 Wien
Tel. +43 1 711 99 33000
Fax DW 2033020
austria-motorsport@oeamtc.at
www.austria-motorsport.at

DVR 0048801
ZVR 730335108
UID ATU36821301

MEMBER OF



AUSTRIA
MOTORSPORT

Artikel 7 Strecken und Rennstrecken

Artikel 7.1 Internationale Strecken

- 7.1.1** Wenn die Strecke eines Wettbewerbes das Territorium mehrerer Staaten durchquert, muss die ASN des Veranstalter dieses Wettbewerbes zuerst vor der Anfrage nach der Eintragung in den internationalen Sportkalender die Zustimmung jeder ASN der durchquerten Staaten (für jene Staaten, die nicht in der FIA vertreten sind, die der FIA) einholen.
- 7.1.2** Jede ASN eines Staates, durch welche die Strecke des Wettbewerbes führt, behält die sportliche Hoheit über den gesamten Streckenverlauf innerhalb der Grenzen ihres Territoriums. Allerdings gilt als vereinbart, dass die endgültige Bestätigung der Ergebnisse des Wettbewerbes durch die ASN der Veranstalter erfolgt.

Artikel 7.2 Zulassung von Strecken

Die Auswahl jeder Strecke wird von der ASN genehmigt und mit dem Ansuchen um eine solche Genehmigung wird ein detaillierter Zeitplan, der die genauen zurückzulegenden Distanzen angibt, vorgelegt. *Es ist außerdem die Genehmigung der zuständigen Verwaltungsbehörde sowie des Straßen Erhalters erforderlich.*

Artikel 7.3 Messung von Distanzen

Für andere Wettbewerbe als Rekordversuche werden Entfernungen bis zu 10 Kilometer entlang der Mittellinie der Strecke von einem qualifizierten Vermesser gemessen. Entfernungen von mehr als 10 Kilometer werden durch die offiziellen Straßenmarkierungen oder durch eine offizielle Landkarte im Maßstab von nicht weniger als 1:250.000 festgelegt.

Artikel 7.4 Internationale Lizenz für eine Rennstrecke oder Strecke

- 7.4.1** Wenn ein Rennen oder ein Rekordversuch vorgesehen wird, muss eine internationale Lizenz für eine permanente oder temporäre Rennstrecke oder Strecke, durch eine ASN bei der FIA beantragt werden.
- 7.4.2** Die FIA kann eine Rennstrecke für Automobil-Rennen oder eine Strecke für Rekordversuche lizenzieren und wird einen Begutachter ernennen um sicherzustellen, dass die Rennstrecke oder Strecke die erforderlichen Standards erfüllt.
- 7.4.3** Die FIA kann, nach Beratung mit der zuständigen ASN und ihrem Begutachter, die Ausstellung einer Lizenz verweigern oder diese zurückziehen, wird aber für einen solchen Entzug oder eine solche Verweigerung Gründe bekanntgeben.
- 7.4.4** Informationen, die auf Strecken- oder Rennstreckenlizenzen aufscheinen
- 7.4.4.a** Eine von der FIA ausgestellte Lizenz gibt die Länge der Strecke oder Rennstrecke an, und im Fall einer Rennstrecke, einen Grad zur Bezeichnung der Kategorie der Rennfahrzeuge, für die die Lizenz gilt (siehe Anhang O).
- 7.4.4.b** sie gibt an, ob die Strecke oder Rennstrecke für Weltrekord-Versuche zugelassen ist.

Artikel 7.5 Nationale Lizenz für eine Rennstrecke oder Strecke

Eine ASN kann gleicherweise eine Lizenz für eine Rennstrecke oder Strecke unter den Bedingungen, die in den Artikeln 7.5.1 und 7.5.2 des Sportgesetzes festgelegt sind, ausstellen.

- 7.5.1** Eine von einer ASN ausgestellte Lizenz gibt die Länge der Strecke oder Rennstrecke an, und ob sie für lokale oder nationale Rekordversuche zugelassen ist.
- 7.5.2** Ebenso enthält sie besondere Bestimmungen für die Strecke oder Rennstrecke, deren Kenntnisse und Befolgung von den Fahrern erwartet wird.

Solche Lizenzen können von der AMF nach erfolgter Streckenbegutachtung ausgestellt werden. Rennsportveranstaltungen in Österreich sind grundsätzlich nur auf Strecken gestattet, für die zumindest ein gültiges AMF-Streckenprotokoll vorliegt.

Artikel 7.6 Grundlagen, die für beide Arten von Strecken und Rennstrecken, permanente und temporäre, zu erfüllen sind

Grundlagen, die für beide Arten von Strecken und Rennstrecken, permanente und temporäre, zu erfüllen sind, entsprechen jenen, die von der FIA periodisch festgelegt werden.

Artikel 7.7 Aushang einer Rennstreckenlizenz

Eine Rennstreckenlizenz wird, solange sie in Kraft ist, an einer gut sichtbaren Stelle der Rennstrecke ausgehängt.

AMF | Austrian Motorsport
Federation
Baumgasse 129
A-1030 Wien
Tel. +43 1 711 99 33000
Fax DW 2033020
austria-motorsport@oamtc.at
www.austria-motorsport.at

DVR 0048801
ZVR 730335108
UID ATU36821301

MEMBER OF



AUSTRIA
MOTORSPORT

Artikel 8 Starts und Läufe

Artikel 8.1 Start

8.1.1 Es existieren zwei Startmethoden:

- 8.1.1.a der rollende Start
- 8.1.1.b der stehende Start.

8.1.2 Ein Fahrzeug wird zum Zeitpunkt des Starts als gestartet betrachtet, ohne Rücksichtnahme auf die Startmethode. Unter keinen Umständen wird dieses Signal wiederholt.

8.1.3 Für alle Wettbewerbe, ausgenommen Rekordversuche, geben die zutreffenden Sportreglements oder die Ausschreibung die Startmethode an.

8.1.4 Bei Einsatz einer Zeitnahme beginnt diese beim Start.

Artikel 8.2 Startlinie

8.2.1 Bei allen Wettbewerben mit rollendem Start ist die Startlinie jene, die beim Überqueren die Zeitnahme für die Fahrzeuge auslöst.

8.2.2 Bei Wettbewerben mit stehendem Start ist die Startlinie jene, im Verhältnis zu der die Position jedes Fahrzeugs (und wenn notwendig jedes Fahrers) vor dem Start festgelegt wird.

8.2.3 Die zutreffenden Sportreglements oder die Ausschreibung geben die Positionen aller Fahrzeuge vor dem Start an und die Methode, durch die diese Positionen festgelegt werden.

Artikel 8.3 Rollender Start

8.3.1 Ein rollender Start liegt vor, wenn sich das Fahrzeug zu Beginn der Zeitnahme bewegt.

8.3.2 Wenn in den zutreffenden Sportreglements oder der Ausschreibung nicht anders festgelegt, werden die Fahrzeuge von einem Offiziellen Fahrzeug von der Startaufstellung, unter Beibehaltung ihrer Startreihenfolge, weggeleitet. Wie in den zutreffenden Sportreglements oder der Ausschreibung festgelegt, kann die Startaufstellung entweder in einer Linie oder Seite an Seite vorgesehen sein und sollte ein Fahrzeug nicht in der Lage sein den Start an seiner vorgesehenen Position durchzuführen, ist das Vorgehen ebenfalls dort festgelegt.

8.3.3 Wenn das Offizielle Fahrzeug die Rennstrecke verlässt, folgt das Starterfeld unter Beibehaltung der bisherigen Formation dem Führungsfahrzeug. Das Startsignal wird gegeben. Jedoch, wenn nicht in den zutreffenden Sportreglements oder der Ausschreibung anders geregelt, wird das Rennen so lange als nicht gestartet betrachtet, bis die Fahrzeuge die Startlinie überquert haben. Die Zeitnahme beginnt zu dem Zeitpunkt, zu dem das führende Fahrzeug diese Linie überquert.

Artikel 8.4 Stehender Start

8.4.1 Ein stehender Start liegt vor, wenn das Fahrzeug in dem Moment still steht, in dem der Befehl zum Start gegeben wird.

8.4.2 Bei einem Rekordversuch mit stehendem Start muss das Fahrzeug still stehen, wobei sich jener Teil, der die Zeitnahme auslöst, nicht weiter als 10 Zentimeter hinter der Startlinie befindet. Der Motor des Fahrzeugs läuft vor dem Start.

8.4.3 Bei allen anderen Wettbewerben mit stehendem Start gibt die Ausschreibung an, ob der Motor läuft oder nicht, bevor das Startsignal gegeben wird.

8.4.4 Für einzeln oder nebeneinander startende Fahrzeuge

8.4.4.a Wenn die Zeitnahme durch automatische Zeitnahme-Systeme durchgeführt wird, wird das Fahrzeug/werden die Fahrzeuge so vor dem Start platziert, wie oben für Rekordversuche mit stehendem Start festgelegt.

8.4.4.b Wenn die Zeitnahme mittels Uhr oder ein System erfolgt, das nicht automatisch ausgelöst wird, werden das/die Fahrzeug/e vor dem Start so platziert, dass der Teil der Vorderräder, der den Boden berührt, an der Startlinie steht.

8.4.5 Für Fahrzeuge, die in einer Startaufstellung starten

8.4.5.a Wie auch immer die Startpositionen im Verhältnis zur Startlinie in den zutreffenden Sportreglements oder der Ausschreibung festgelegt sind, beginnt die Zeitnahme, wenn das Startsignal gegeben wird.

8.4.5.b Ab diesem Zeitpunkt, wird bei Rennen auf einer geschlossenen Rennstrecke, vom Ende der ersten Runde an die Zeit jedes Fahrzeugs gemessen, wenn es die Kontrolllinie überquert, außer die obengenannten Reglements schreiben anderes vor.

8.4.6 Nach der endgültigen Bekanntgabe der Startaufstellung bleiben die Plätze von Nichtstartern leer. Die anderen Fahrzeuge behalten ihre bekannt gegebenen Positionen in der Startaufstellung.

Artikel 8.5 Starter

In jedem internationalen Geschwindigkeits-Wettbewerb ist der Starter der Rennleiter oder der Renndirektor, außer einer von ihnen benennt einen anderen Offiziellen, um diese Funktion auszuüben.

Artikel 8.6 Fehlstart

8.6.1 Ein Fehlstart liegt vor, wenn ein Fahrzeug:

8.6.1.a sich an einer falschen Position für den Start (wie in den zutreffenden Sportreglements oder der Ausschreibung festgelegt) befindet, oder

8.6.1.b sich von der festgelegten Position vorwärts bewegt, bevor das Startsignal gegeben wird,

8.6.1.c sich bewegt, wenn das Startsignal bei einem stehenden Start gegeben wird,

8.6.1.d oder während eines rollenden Starts früh oder ungleichmäßig beschleunigt oder die vorgeschriebene Formation nicht beibehält (jeweils wie in den zutreffenden Sportreglements oder der Ausschreibung oder durch den Renndirektor oder Rennleiter festgelegt).

8.6.2 Jeder Fehlstart wird als Vergehen gegen diese Regeln betrachtet.

Artikel 8.7 Läufe

8.7.1 Ein Wettbewerb kann in Läufen gestartet werden, deren Zusammensetzung vom Organisationskomitee festgelegt und im offiziellen Programm veröffentlicht werden muss.

8.7.2 Die Zusammensetzung dieser Läufe kann nötigenfalls abgeändert werden, aber nur von den Sportkommissaren.

Artikel 8.8 „Tote Rennen“ (Rennen mit Gleichstand nach Zieleinlauf)

Im Fall eines „toten Rennens“ teilen die Teilnehmer entweder den Preis, der ihrer Platzierung im Ergebnis zugeordnet ist und den oder die nächsten zustehenden Preis/e, oder, wenn alle Teilnehmer zustimmen, können die Sportkommissare einen weiteren Wettbewerb genehmigen, der nur für die betroffenen Teilnehmer reserviert ist, und dafür Wettbewerbsbedingungen festlegen, aber in keinem Fall wird der erste Wettbewerb wiederholt.

Diese Regelung kommt nur dann zur Anwendung, wenn in der Ausschreibung nichts anderes vorgesehen ist.

Artikel 9 Bewerber und Fahrer

Artikel 9.1 Registrierung von Bewerbern und Fahrern

9.1.1 Jede Person, die wünscht, als Bewerber oder Fahrer zugelassen zu werden, stellt einen formalen Antrag für eine Lizenz an die ASN jenes Staates, deren Bürger sie ist.

9.1.2 Wenn auf dem Nennformular kein Bewerber angegeben ist, wird der erste Fahrer als Bewerber angesehen und muss die beiden entsprechenden Lizenzen besitzen.

Artikel 9.2 Ausstellung von Lizenzen

9.2.1 Registrierungsbescheinigungen, in Übereinstimmung mit von der FIA zugelassenen Formaten, können von der ASN ausgestellt werden. Sie müssen den Namen der ASN tragen und entweder als „Bewerberlizenz“, „Fahrerlizenz“ oder als „Lizenz für Teilnehmer mit speziellen Bedürfnissen“ bezeichnet werden, wie im Anhang L beschrieben.

9.2.2 Die folgenden drei Arten von **internationalen Lizenzen** wurden festgelegt:

- 9.2.2.a Bewerberlizenz
- 9.2.2.b Fahrerlizenz
- 9.2.2.c Lizenzen für Teilnehmer mit speziellen Bedürfnissen

9.2.3 Jede ASN ist ermächtigt, internationale Lizenzen auszustellen.

9.2.4 Eine ASN kann ebenso **nationale Lizenzen** ausstellen, deren Art von der ASN festgelegt werden kann. Sie kann für diesen Zweck internationale Lizenzen benutzen und durch Hinzufügung eines Aufdrucks, die Gültigkeit auf ihren eigenen Staat oder auf eine spezielle Wettbewerbskategorie beschränken.

Die näheren Vorschriften, die für die Lizenzausstellung gelten, werden unter www.austria-motorsport.at veröffentlicht.

Artikel 9.3 Recht auf Ausstellung von Lizenzen

9.3.1 Jede ASN ist berechtigt, Lizenzen an ihre Staatsbürger auszustellen.

9.3.2 Jede ASN ist berechtigt, Lizenzen an Staatsbürger anderer Staaten, die in der FIA vertreten sind, in Übereinstimmung mit den folgenden verpflichtenden Bestimmungen, auszustellen:

- 9.3.2.a dass deren Heimat-ASN ihre vorherige Zustimmung zur Ausstellung gibt, die nur einmal pro Jahr und unter speziellen Umständen erfolgt,
- 9.3.2.b dass sie ihrer Heimat-ASN (dem Herkunftsstaat laut Reisepass) gegenüber den Nachweis eines dauerhaften Wohnsitzes im anderen Staat erbringen (jede Person, die zum Zeitpunkt der Antragsstellung unter 18 Jahre alt ist, muss ebenso eine Bestätigung beibringen, dass sie sich im anderen Staat in dauerhafter Ausbildung befindet),
- 9.3.2.c dass ihre Heimat-ASN die ursprünglich ausgestellte Lizenz zurück genommen hat.

9.3.3 Niemand, dem es von seiner Heim-ASN gestattet wurde um eine Lizenz einer anderen ASN anzusuchen, kann im Besitz einer gültigen Lizenz seiner Heimat-ASN für das laufende Jahr sein.

9.3.4 Wünscht ein Lizenznehmer, aufgrund besonderer Umstände, die Nationalität seiner Lizenz während des laufenden Jahres zu wechseln, so kann er dies nur, nachdem er die Zustimmung seiner Heimat-ASN erhalten hat und nachdem seine alte Lizenz von seiner Heimat-ASN zurückgenommen wurde.

9.3.5 Eine ASN kann ebenso eine Lizenz an einen Fremden ausstellen, der einem Staat angehört, der nicht in der FIA vertreten ist - nach vorheriger Zustimmung der FIA. Die ASN wird die FIA von jeder Ablehnung ihrerseits in Kenntnis setzen, um einer Anfrage dieser Art nachzukommen.

9.3.6 Ausnahmsweise können Lehrgangsteilnehmer von ASN-anerkannten Rennfahrschulen an bis zu zwei nationalen Wettbewerben teilnehmen, die von dieser Schule veranstaltet werden unter der strikten Bedingung, dass sie das Einverständnis beider ASN's, ihrer Heimat-ASN und der Gast-ASN, haben. In solchen Fällen muss ihre Original-Lizenz bei der Gast-ASN hinterlegt werden, die dann eine geeignete Lizenz für den Wettbewerb ausstellt. Diese Lizenz wird am Ende des/r Wettbewerbe/s gegen ihre Original-Lizenz ausgetauscht.

Artikel 9.4 Nationalität eines Bewerbers oder Fahrers

9.4.1 Soweit die Anwendung des Sportgesetzes betroffen ist, übernimmt jeder Bewerber oder Fahrer, der die Lizenz einer ASN erworben hat, die Nationalität dieser ASN für die Gültigkeitsdauer dieser Lizenz.

9.4.2 Alle Fahrer, ungeachtet der Nationalität ihrer Lizenz, die an irgendeiner FIA-Weltmeisterschaft teilnehmen, behalten die Nationalität ihres Reisepasses in allen offiziellen Dokumenten, Publikationen und Siegerehrungen.

Artikel 9.5 Ablehnung einer Lizenz

9.5.1 Eine ASN oder die FIA kann es ablehnen, eine Lizenz an einen Antragsteller auszustellen, der die nationalen oder internationalen Anforderungen, die für die angestrebte Lizenz anzuwenden sind, nicht erfüllt.

9.5.2 Die Gründe für eine solche Ablehnung werden bekannt gegeben.

AMF | Austrian Motorsport
Federation
Baumgasse 129
A-1030 Wien
Tel. +43 1 711 99 33000
Fax DW 2033020
austria-motorsport@oemtc.at
www.austria-motorsport.at

DVR 0048801
ZVR 730335108
UID ATU36821301

MEMBER OF



AUSTRIA
MOTORSPORT

Artikel 9.6 Gültigkeitsdauer einer Lizenz

Die Gültigkeit von Lizenzen endet am 31. Dezember jedes Jahres, wenn nicht im Fall von nationalen Lizenzen die ASN anders entscheidet.

Artikel 9.7 Lizenzkosten

- 9.7.1** Für die Ausstellung einer Lizenz kann von einer ASN eine Gebühr eingehoben werden, diese Gebühr wird jedes Jahr von der ASN festgelegt.
- 9.7.2** Die FIA muss von den ASNs über die für internationale Lizenzen eingehobenen Gebühren informiert werden.

Artikel 9.8 Gültigkeit von Lizenzen

- 9.8.1** Eine von einer ASN ausgestellte Bewerber- oder Fahrerlizenz ist in allen in der FIA vertretenen Staaten gültig und berechtigt den Inhaber, bei allen Wettbewerben zu nennen oder zu fahren, die unter der Hoheit jener ASN veranstaltet werden, die die Lizenz ausgestellt hat, und ebenso bei allen Wettbewerben, die im internationalen Sportkalender eingetragen sind, unter Wahrung der im Sportgesetz genannten Bedingungen betreffend die Zulassung durch die ASN.
- 9.8.2** Bei eingeschränkten Wettbewerben muss der Lizenzinhaber die besonderen Bedingungen beachten, die in den anwendbaren Sportreglements oder der Ausschreibung festgelegt sind.

Artikel 9.9 Vorweis der Lizenz

Ein Bewerber oder Fahrer weist bei einer Veranstaltung auf Verlangen eines rechtmäßig dazu befugten Offiziellen seine Lizenz vor.

Artikel 9.10 Nennungen zu nicht anerkannten Wettbewerben

- 9.10.1** Jeder Lizenznehmer, der an einem nicht anerkannten Wettbewerb teilnimmt, kann Sanktionen die das Sportgesetz vorsieht, unterworfen werden.
- 9.10.2** Wenn ein nicht anerkannter Wettbewerb außerhalb des Zuständigkeitsbereichs einer ASN abgehalten wurde oder wird, verständigen sich im Fall einer Suspendierung die beiden betroffenen ASN's über die Dauer der Suspendierung. Können sie sich nicht einigen, wird die Angelegenheit an die FIA herangetragen.
- 9.10.3** Offiziell anerkannt sind nur jene internationalen Wettbewerbe, die im Internationalen Sportkalender aufscheinen, veröffentlicht auf der Internetseite www.fia.com, (ausgenommen Rekordversuche).

Artikel 9.11 Medizinische Kontrolle

Jeder Fahrer, der an einem internationalen Wettbewerb teilnimmt, muss auf Verlangen ein Attest seiner medizinischen Eignung in Übereinstimmung mit den Anforderungen des Anhang L vorweisen können.

Artikel 9.12 Pseudonym

- 9.12.1** Wenn eine Lizenz unter einem Pseudonym beantragt wird, muss ein besonderer Antrag an die betroffene ASN gestellt werden.
- 9.12.2** In solchen Fällen wird die Lizenz unter dem angenommenen Namen ausgestellt, falls er zugelassen wird.
- 9.12.3** Der Lizenzinhaber nimmt an keinem Wettbewerb unter einem anderen Namen teil, solange er unter einem Pseudonym registriert ist.
- 9.12.4** Eine Änderung eines Pseudonyms erfordert dieselbe Vorgangsweise, wie bei der Änderung des originalen Namens.
- 9.12.5** Eine Person, die unter einem Pseudonym registriert ist, kehrt nicht zum Gebrauch ihres eigenen Namens zurück, bis sie nicht eine neue Lizenz unter ihrem eigenen Namen von der ASN erhalten hat.

Die AMF entscheidet über die Zulassung eines Pseudonyms und hebt dafür eine Gebühr ein (siehe jeweiliges AMF-Handbuch bzw. www.austria-motorsport.at).

AMF | Austrian Motorsport
Federation
Baumgasse 129
A-1030 Wien
Tel. +43 1 711 99 33000
Fax DW 2033020
austria-motorsport@eamtc.at
www.austria-motorsport.at

DVR 0048801
ZVR 730335108
UID ATU36821301

MEMBER OF



AUSTRIA
MOTORSPORT

Artikel 9.13 Austausch eines genannten Fahrers

- 9.13.1** Der Austausch eines genannten Fahrers kann bis zum Nennschluss vorgenommen werden, vorausgesetzt, dies ist nicht in einem anzuwendenden Reglement verboten.
- 9.13.2** Der Austausch eines genannten Fahrers kann nach dem Nennschluss nur mit Zustimmung des Organisationskomitees vorgenommen werden und nur, wenn damit kein Wechsel des Bewerbers verbunden ist.

Artikel 9.14 Startnummern

Während eines Wettbewerbs trägt jedes Fahrzeug gut sichtbar eine oder mehrere Startnummern oder Kennzeichnungen in Übereinstimmung mit den relevanten Vorgaben des Sportgesetzes, wenn nicht in irgendeinem anwendbaren Reglement anders vorgesehen.

Artikel 9.15 Verantwortung des Bewerbers

- 9.15.1** Der Bewerber ist für alle Handlungen oder Unterlassungen jeder Person verantwortlich, die in seinem Namen an einem Wettbewerb oder einer Meisterschaft teilnimmt oder Dienstleistungen in Zusammenhang damit erbringt, speziell unter Einschluss der direkt oder indirekt Beschäftigten, Fahrer, Mechaniker, Berater, Dienstleister oder Beifahrer, ebenso wie für jede Person, der der Bewerber Zutritt zu reservierten Bereichen gestattet hat.
- 9.15.2** Zusätzlich ist jede dieser Personen gleichermaßen verantwortlich für jeden Verstoß gegen das Sportgesetz oder gegen die nationalen Regeln der betroffenen ASN.
- 9.15.3** Auf Verlangen der FIA, muss der Bewerber der FIA eine vollständige Liste der Personen zur Verfügung stellen, die in seinem Namen an einem Wettbewerb oder einer Meisterschaft teilnehmen oder eine Dienstleistung in Zusammenhang damit erbringen.

Bewerber, welche ihr Fahrzeug und/oder ihre Ausrüstung wissentlich der technischen Abnahme in einem Zustand vorführen, bzw. im Training/ Rennen einsetzen, der nicht den technischen Bestimmungen entspricht, oder aber eine technische Überprüfung vereiteln, können – unbeschadet eines Ausschlusses von der Wertung – von den Sportkommissaren oder vom AMF-Sportgericht bzw. ihrer ASN/FMN bestraft werden.

Artikel 9.16 Unerlaubter Austausch eines Wettbewerbes durch einen anderen

- 9.16.1** Jeder Bewerber der zu einem internationalen oder nationalen Wettbewerb genannt hat, oder jeder Fahrer der zugestimmt hat daran teilzunehmen und nicht an diesem Wettbewerb teilnimmt, sondern an einem anderen Wettbewerb am selben Tag an einem anderen Ort, wird von Beginn des letztgenannten Wettbewerbes an, für den Zeitraum, den die betroffene ASN für angemessen betrachtet, suspendiert (zeitweiliger Entzug der Lizenz).

Der Tatbestand einer sog. „Doppelnennung“, im Sinne dieses Artikels ist in jedem Fall gegeben, auch dann, wenn die Nennungen nicht von den veranstaltungsorganisatorisch vorgesehenen Nenngeldern begleitet sind.

- 9.16.2** Wenn diese zwei Wettbewerbe in unterschiedlichen Staaten stattfinden, verständigen sich die beiden betroffenen ASN's über die zu verhängende Strafe. Wird von den ASN's keine Übereinstimmung erzielt, wird die Angelegenheit der FIA vorgelegt, deren Entscheidung darüber endgültig ist.

AMF | Austrian Motorsport
Federation
Baumgasse 129
A-1030 Wien
Tel. +43 1 711 99 33000
Fax DW 2033020
austria-motorsport@oemtc.at
www.austria-motorsport.at

DVR 0048801
ZVR 730335108
UID ATU36821301

MEMBER OF



AUSTRIA
MOTORSPORT

Artikel 10 Fahrzeuge

Artikel 10.1 Einteilung von Fahrzeugen

Fahrzeuge, für Rekordversuche und für andere Wettbewerbe, werden nach Type und/oder dem Hubraum ihres Motors, egal welcher Bauweise, eingeteilt. Rekordversuche und Wettbewerbe können von den anzuwendenden Reglements oder Rekord-Klassifizierungen auf Fahrzeuge eingeschränkt werden, die diese Einschränkungen erfüllen.

Artikel 10.2 Gefährliche Konstruktionen

Die Sportkommissare können ein Fahrzeug disqualifizieren, dessen Konstruktion als gefährlich erscheint.

Artikel 10.3 Homologation von Fahrzeugen

10.3.1 Die Homologation von Fahrzeugen in Übereinstimmung mit den zutreffenden technischen und sportlichen Reglements kann verlangt werden.

10.3.2 Auf das Homologationsblatt wird, in Übereinstimmung mit den Reglements, Bezug genommen, um das Fahrzeug zu überprüfen, wenn es vervollständigt und von der FIA oder der betroffenen ASN zugelassen wurde.

10.3.3 Fahrzeuge müssen mit dem betreffenden Homologationsblatt übereinstimmen.

10.3.4 Jeder Irrtum oder jede Unterlassung, die von der Körperschaft begangen wurde, die den Homologationsantrag stellte, bedeutet keine Ausnahme hinsichtlich der Nichtbeachtung dieser Regel.

Artikel 10.4 Disqualifikation, Enthebung oder Ausschluss eines bestimmten Fahrzeuges

10.4.1 Eine ASN oder die FIA kann ein bestimmtes Fahrzeug, als Ergebnis eines Verstoßes gegen das Sportgesetz oder die nationalen Wettbewerbsbestimmungen durch den Bewerber, den Fahrer oder den Hersteller des Fahrzeuges oder deren autorisierten Repräsentanten, von einem oder mehreren Wettbewerben disqualifizieren, entheben oder ausschließen.

10.4.2 Eine ASN kann ein bestimmtes Fahrzeug, als Ergebnis eines Verstoßes gegen das Sportgesetz oder die nationalen Wettbewerbsbestimmungen durch den Bewerber, den Fahrer oder den Hersteller des Fahrzeuges oder deren autorisierten Repräsentanten, entheben oder ausschließen.

10.4.3 Die Enthebung, wenn international ausgesprochen, oder der Ausschluss muss von der ASN der FIA gemeldet werden, die alle anderen ASN's verständigt. Diese ASN's müssen das betroffene Fahrzeug während der Dauer des Urteils von allen von ihnen überwachten Wettbewerben fernhalten.

10.4.4 Wenn das Urteil einer ASN gegen ein Fahrzeug erlassen wird, das einer anderen ASN angehört, kann gegen eine solche Entscheidung bei der FIA berufen werden, deren Spruch endgültig ist.

Artikel 10.5 Enthebung oder Ausschluss einer Fahrzeug-Marke

10.5.1 Eine ASN kann eine Fahrzeug-Marke innerhalb ihres eigenen Territoriums wegen eines Verstoßes gegen das Sportgesetz oder die nationalen Wettbewerbsbestimmungen durch den Hersteller dieser Fahrzeuge oder seinen autorisierten Repräsentanten entheben.

10.5.2 Wenn die ASN eine internationale Anwendung dieser Strafe wünscht oder den Ausschluss dieser Marke, so muss sie dies beim Präsident der FIA beantragen, der die Angelegenheit vor das internationale Tribunal bringt.

10.5.3 Wenn das internationale Tribunal dahingehend entscheidet, dass die Strafe international angewandt wird, wird seine Entscheidung sofort durch die FIA allen ASN's bekannt gegeben, die die betroffene Fahrzeug-Marke während der Dauer des Strafe von allen Wettbewerben unter ihrer Hoheit fernhalten müssen.

10.5.4 Gegen die Entscheidung des internationalen Tribunals kann von der bestraften Marke vor dem internationalen Berufungsgericht durch die ASN des Staates, dem die Marke angehört unter den Voraussetzungen die im Sportgesetz festgelegt sind, berufen werden, oder durch die ASN, die beantragt hat, dass die Strafe internationale Gültigkeit hat.

AMF | Austrian Motorsport
Federation
Baumgasse 129
A-1030 Wien
Tel. +43 1 711 99 33000
Fax DW 2033020
austria-motorsport@eamtc.at
www.austria-motorsport.at

DVR 0048801
ZVR 730335108
UID ATU36821301

MEMBER OF



AUSTRIA
MOTORSPORT

10.5.5 Wenn die ASN des Staates, dem die Marke angehört, jene ASN ist, die beantragt hat, dass die Strafe, die sie verhängt hat, internationale Gültigkeit hat, kann es diese ASN nicht ablehnen, die Berufung an die FIA weiterzuleiten.

Artikel 10.6 Werbung auf Fahrzeugen

Siehe dazu auch Art. 16 „Regeln für Startnummern und Werbung“

10.6.1 Die Werbung auf Fahrzeugen ist unter Einhaltung der Bedingungen im Sportgesetz freigestellt.

10.6.2 Es ist Teilnehmern, die an internationalen Wettbewerben teilnehmen, nicht gestattet, an ihren Fahrzeugen Werbung anzubringen, die politischer oder religiöser Natur ist, oder die den Interessen der FIA entgegensteht.

10.6.3.a Die ASN's müssen die speziellen Bedingungen regeln, die auf die Wettbewerbe die unter ihrer Kontrolle veranstaltet werden, anwendbar sind.

10.6.3.b Die Ausschreibung eines Wettbewerbes muss diese speziellen Bedingungen erwähnen, ebenso wie alle gesetzlichen oder administrativen Bestimmungen, die im Staat des Wettbewerbes in Kraft sind.

Artikel 10.7 Falsche Werbung

10.7.1 Jeder Bewerber oder jedes Unternehmen, der/das mit den Ergebnissen eines Wettbewerbs wirbt, gibt die genauen Umstände der Leistung an, auf die Bezug genommen wird, die Art des Wettbewerbes, Kategorie und Klasse des Fahrzeuges, etc., und die erreichte Position oder das Resultat.

10.7.2 Jede Weglassung oder Hinzufügung, die beabsichtigt wurde um Unklarheit in der öffentlichen Meinung hervorzurufen, kann die Verhängung einer Strafe über die Person, die für die Veröffentlichung der Werbung verantwortlich ist, nach sich ziehen.

10.7.3 Jede Werbung, die auf das Ergebnis einer/s FIA-Meisterschaft, Cups, Trophy, Challenge oder Serie vor der Abhaltung des letzten Wettbewerbes dieser/s Meisterschaft, Cups, Trophy, Challenge oder Serie Bezug nimmt, muss die folgenden Worte beinhalten: „vorbehaltlich der offiziellen Bekanntgabe der Ergebnisse durch die FIA“.

10.7.4 Diese Regel wird auch auf Siege in einem Wettbewerb einer/s FIA-Meisterschaft, Cups, Trophy, Challenge oder Serie angewandt.

10.7.5 Das spezielle FIA-Logo, das für eine/n FIA-Meisterschaft, Cup, Trophy, Challenge oder Serie verwendet wird, muss in dieser Werbung enthalten sein.

10.7.6 Jede Verletzung dieser Regel zieht eine von der FIA ausgesprochene Strafe über den Bewerber, Hersteller, Fahrer, die ASN oder das Unternehmen nach sich, der/die/das für die Veröffentlichung der Werbung verantwortlich ist.

10.7.7 Jede Reklamation oder Streitigkeit über den Namen, den ein Fahrzeug trägt, das aus Teilen besteht, die unterschiedliche Hersteller geliefert haben, wird von der ASN geregelt, wenn diese Hersteller alle im Staat der ASN niedergelassen sind, oder durch die FIA, wenn sie verschiedenen Staaten angehören.

AMF | Austrian Motorsport
Federation
Baumgasse 129
A-1030 Wien
Tel. +43 1 711 99 33000
Fax DW 2033020
austria-motorsport@oamtc.at
www.austria-motorsport.at

DVR 0048801
ZVR 730335108
UID ATU36821301

MEMBER OF



AUSTRIA
MOTORSPORT

Artikel 11 Offizielle

Artikel 11.1 Liste der Offiziellen

11.1.1 Der Begriff „**Offizieller**“ umfasst die folgenden Personen, die Assistenten haben können:

- 11.1.1.a Die Sportkommissare
- 11.1.1.b Der Renndirektor
- 11.1.1.c Der Rennleiter
- 11.1.1.d Der Sekretär der Veranstaltung
- 11.1.1.e Zeitnehmer
- 11.1.1.f Technische Kommissare
- 11.1.1.g Leitender Mediziner (die Pflichten sind in den relevanten Sportreglements festgelegt)
- 11.1.1.h Sicherheitsverantwortlicher (Pflichten: siehe relevante Sportreglements)
- 11.1.1.i Streckenposten
- 11.1.1.j Flaggenposten
- 11.1.1.k Zielrichter
- 11.1.1.l Sachrichter
- 11.1.1.m Starter
- 11.1.1.n Umweltverantwortlicher (die Pflichten sind in den Sportreglements festgelegt)

11.1.2 Die folgenden **Offiziellen** können für FIA Meisterschafts-Wettbewerbe bestellt werden, ihre Pflichten sind in den relevanten Sportreglements festgelegt:

- 11.1.2.a Sport-Delegierter
- 11.1.2.b Sicherheits-Delegierter
- 11.1.2.c Medizinischer Delegierter
- 11.1.2.d Technischer Delegierter
- 11.1.2.e Medien-Delegierter

In Österreich gelten auch die Nachstehenden als Offizielle:

- Technische Kommissars-Aspiranten (-Assistenten)
- Boxenbeobachter

Austria Motorsport führt in Österreich darüber hinaus eine Liste der Sportkommissare und Referees, Technischen Kommissare, Technische Kommissars-Aspiranten und Zeitnehmer.

Sportkommissare werden von der AMF nach Ablegung einer Prüfung, die vor einer Kommission der AMF zu erfolgen hat und in welcher der Prüfling die genauen Kenntnisse des Internationalen und des Nationalen Sportgesetzes nachzuweisen vermag, bestätigt. Ihre Namen werden in Listen, die zu Beginn jedes Kalenderjahres durch die AMF herausgegeben werden, veröffentlicht.

Technische Kommissare werden von der AMF nach Ablegung einer Prüfung, die vor einer Kommission der AMF zu erfolgen hat und in welcher der Technische Kommissars-Aspirant die Kenntnisse der internationalen und nationalen Reglements und erforderliche technische Fachkenntnisse nachzuweisen vermag, bestätigt. Ihre Namen werden in Listen, die zu Beginn jedes Kalenderjahres durch die AMF herausgegeben werden, veröffentlicht.

Sportkommissare, Technische Kommissare, Technische Kommissars-Aspiranten und Zeitnehmer gelten automatisch als beurlaubt, wenn von diesen nachweisbar die betreffende Funktion in drei aufeinanderfolgenden Jahren nicht ausgeübt wurde bzw. diese an den offiziell einberufenen Fachsitzungen bzw. –Infotagen zweimal in unmittelbarer Reihenfolge nicht teilgenommen haben. Ausnahmen von dieser Regelung müssen von der AMF entschieden werden.

In Österreich sind nachstehende Offizielle, für die Dauer ihrer Funktion durch Ausweise der AMF gekennzeichnet:

- Präsident der AMF
- Mitglieder der AMF
- Mitglieder der AMF-Gerichte
- Mitglieder der LSK's
- Sportkommissare / Referees
- Streckenkommissare
- Technische Kommissare
- Technische Kommissars-Aspiranten
- AMF-Observer
- Industrie
- Zeitnehmer
- Generalsekretär der AMF

AMF | Austrian Motorsport
Federation
Baumgasse 129
A-1030 Wien
Tel. +43 1 711 99 33000
Fax DW 2033020
austria-motorsport@oamtc.at
www.austria-motorsport.at

DVR 0048801
ZVR 730335108
UID ATU36821301

MEMBER OF



AUSTRIA
MOTORSPORT

AMF | AUSTRIA MOTORSPORT

Die AMF-Ausweise müssen bei allen Sportveranstaltungen, bei welchen der Inhaber seine Funktion ausübt, verwendet werden. Hingegen ist das Tragen von AMF-Ausweisen bei Veranstaltungen, bei welchen der Inhaber keine Funktion ausübt, verboten. Hiervon ausgenommen sind der Präsident der AMF, die Mitglieder der AMF, der AMF-Gerichte und der LSKs sowie der Generalsekretär der AMF.

Dem Präsidenten der AMF, den Mitgliedern der AMF und der AMF-Gerichte muss zu allen Veranstaltungsorten bei allen in Österreich stattfindenden Sportveranstaltungen (ausgenommen Prädikatsveranstaltungen der FIA, CIK, FIM und FIME, für die dies durch Promotorenverträge nicht vorgesehen ist, bzw. ähnliche Regelungen in Österreich), für ihre Person kostenloser Eintritt und Zutritt gewährt werden, falls sich diese zeitgerecht beim Veranstalter akkreditieren. Dasselbe Recht steht den Mitgliedern der LSK für deren Bereich zu.

Den Inhabern von AMF-Industrie-Ausweisen steht das Recht auf freien Eintritt sowie ungehinderten Zutritt für ihre Person in das Fahrerlager sowie zu den Boxen bei allen Sportveranstaltungen in Österreich zu (ausgenommen Prädikatsveranstaltungen der FIA, CIK, FIM und FIME, für die dies durch Promotorenverträge nicht vorgesehen ist, bzw. ähnliche Regelungen bei österreichischen Veranstaltungen).

Die Ausweise geben den Inhabern keinen Anspruch auf Sitzplätze.

Außerdem kann die AMF (LSK) Kraftfahrzeuge der Offiziellen mit entsprechend Schildern ausstatten. Diese tragen abgesehen vom Abzeichen der AMF (LSK) die Zusatzbezeichnung „Austria Motorsport“ bzw. „Austria Motorsport (Landessportkommission beim ...)“ sowie die genaue Funktionsbezeichnung.

Artikel 11.2 Recht auf Überwachung

Zusätzlich zu den oben angeführten Offiziellen kann jede ASN an entsprechend qualifizierte Personen das Recht übertragen, persönlich alle ihrer eigenen Nationalität Angehörigen in jedem Wettbewerb, der durch das Sportgesetz geregelt wird, in jedem Land zu überwachen, ebenso wie das Recht, deren Interessen, falls notwendig, gegenüber den Veranstaltern von Wettbewerben zu vertreten.

Die AMF kann darüber hinaus auch andere Personen als Beobachter (Observer) zur Überwachung und auch Beurteilung von in Österreich stattfindenden Veranstaltungen entsenden.

Artikel 11.3 Strukturelle Organisation der Offiziellen

11.3.1 Bei einem internationalen Wettbewerb besteht ein Kollegium aus zumindest drei Sportkommissaren und dem Rennleiter, und, falls Wettbewerbe gänzlich oder teilweise durch Zeitnahme entschieden werden, aus einem oder mehreren Zeitnehmern.

Wird bei internationalen Veranstaltungen die Mindestanzahl von drei Sportkommissaren unterschritten, haben die verbliebenen eine geeignete Person als Ersatz-Sportkommissar zu bestimmen.

11.3.2 Die Sportkommissare agieren als Kollegium unter einem Vorsitzenden, der ausdrücklich in der Ausschreibung oder den anwendbaren Reglements genannt wird.

11.3.3 Der Vorsitzende des Kollegiums der Sportkommissare ist im Besonderen für die Sitzungspläne und deren Einhaltung zuständig. Ebenso ist er für die Tagesordnungen und Sitzungsprotokolle verantwortlich.

11.3.4 Im Fall einer Stimmgleichheit bei einer Abstimmung hat der Vorsitzende die entscheidende Stimme.

11.3.5 Ausgenommen, es ist anderes vorgesehen, verbleiben die Sportkommissare für die Dauer des Wettbewerbes in ihrer Funktion, wie im Sportgesetz festgelegt.

11.3.6 Der Rennleiter steht während der Veranstaltung in engem Kontakt mit den Sportkommissaren, um einen reibungslosen Ablauf sicherzustellen.

11.3.7 Für einen Weltrekordversuch ist nur ein einzelner, von der ASN eingesetzter Sportkommissar erforderlich. Dieser Sportkommissar erfüllt dieselben Aufgaben wie der Vorsitzende des Kollegiums der Sportkommissare.

11.3.8 Für einen absoluten Weltrekordversuch oder einen fliegenden absoluten Weltrekordversuch zu Land wird von der FIA ein Kollegium von zwei Sportkommissaren eingesetzt. Einer dieser Sportkommissare kann von der ASN vorgeschlagen werden. Die FIA nominiert den Vorsitzenden der Sportkommissare. Im Fall einer Uneinigkeit zwischen den Sportkommissaren hat der Vorsitzende der Sportkommissare die endgültige Entscheidungsgewalt.

AMF | Austrian Motorsport
Federation
Baumgasse 129
A-1030 Wien
Tel. +43 1 711 99 33000
Fax DW 2033020
austria-motorsport@oamtc.at
www.austria-motorsport.at

DVR 0048801
ZVR 730335108
UID ATU36821301

MEMBER OF



AUSTRIA
MOTORSPORT

AMF | AUSTRIA MOTORSPORT

Artikel 11.4 Bestellung der Offiziellen

11.4.1 Zumindest einer der Sportkommissare wird von der ASN eingesetzt, die die Veranstaltung organisiert oder die Veranstaltungsgenehmigung erteilt.

11.4.2 Die anderen Offiziellen werden von den Veranstaltern nominiert, die Zustimmung der betroffenen ASN vorausgesetzt.

Eine Bindung der AMF an diese Vorschläge besteht nicht. Die AMF kann AMF Offizielle (Sportkommissare, Technische Kommissare, Zeitnehmer) auch aus einem anderen Bereich als dem des Veranstalters bestellen.

Bei bestimmten Veranstaltungen wie Automobilslaloms, Drift-Bewerben, „Berglallyes“ und Gleichmäßigkeitsbewerben für historische Fahrzeuge, oder falls von der AMF für eine Veranstaltung ausdrücklich bestätigt, genügt auch der Einsatz eines Sportkommissars.

In Österreich ist mindestens ein Technischer Kommissar unerlässlich und die Technischen Kommissare werden von der AMF eingesetzt.

Bei geschlossenen Veranstaltungen kleineren Umfanges, bei welchen Zeitdifferenzen unter einer Minute nicht berücksichtigt werden (Wertungsfahrten, Sternfahrten sowie touristische Zielfahrten), kann von der Verwendung von AMF-Zeitnehmern bzw. AMF-registrierten Zeitnahme-Firmen Abstand genommen werden.

Jeder Einsatz eines AMF-Offiziellen im Ausland muss dem Präsidium der AMF zur Bestätigung vorgelegt werden. Einsätze, die von den Dachverbänden FIA, CIK, FIM und FIME an Offizielle der AMF auf Grund deren Funktion in einem der Dachverbandsgremien vergeben werden, müssen dem AMF-Präsidium im Vorfeld zur Kenntnis gebracht werden. Nominierungen in derartige Gremien und damit die Vertretung der AMF in diesen Dachverbänden können ausschließlich über den ÖAMTC erfolgen.

Artikel 11.5 Interessenskonflikte

In Übereinstimmung mit dem FIA-Ethik Code, Artikel 2.2, kann kein Offizieller, speziell kein Sportkommissar, Race Direktor, Rennleiter, Technischer Kommissar, Sekretär der Veranstaltung, leitender Zeitnehmer, und, wo anwendbar, kein Technischer Delegierter finanzielle oder persönliche Interessen haben, oder den Eindruck erwecken, finanzielle oder persönliche Interessen zu haben, die ihn in seiner Fähigkeit, seine Aufgaben in integerer, unabhängiger und sorgfältiger Weise auszuüben, beeinträchtigen können.

Artikel 11.6 Abgrenzung der Aufgaben

11.6.1 Offizielle üben bei keiner Veranstaltung andere Aufgaben aus als jene, für die sie nominiert wurden.

In Österreich dürfen weder Sportkommissare, Referees noch Zeitnahme-Offizielle eine weitere Funktion bei derselben Veranstaltung ausüben.

11.6.2 Offizielle sind nicht für die Teilnahme an einem Wettbewerb bei einer Veranstaltung zugelassen, in der sie als Offizielle agieren.

Ein durch die AMF bereits bestätigter Offizieller darf seine Funktion nicht zurücklegen, um als Teilnehmer bei der betreffenden Veranstaltung aufzuscheinen. Ebenso ist den Veranstaltern nicht gestattet, bei ihren eigenen Veranstaltungen den teilnehmenden Fahrern als Bewerber (Nennender) zu dienen.

Falls sich für einen Sportkommissar eine Interessenskollision ergibt, z.B. in Verbindung mit seinem Zivilberuf, hat sich der betreffende Sportkommissar für diesen Wettbewerb für befangen zu erklären. Falls er der einzige nominierte Sportkommissar ist, muss er eine geeignete Person als Ersatz-Sportkommissar bestimmen.

Artikel 11.7 Bezahlung von Offiziellen

11.7.1 Ausgenommen im Fall einer speziellen, von der FIA oder der ASN getroffenen Entscheidung, arbeiten die Sportkommissare ehrenamtlich.

11.7.2 Andere Offizielle können für ihre Aufgaben in Übereinstimmung mit einer Tarifliste entlohnt werden, die von der ASN entworfen wird.

AMF | Austrian Motorsport
Federation
Baumgasse 129
A-1030 Wien
Tel. +43 1 711 99 33000
Fax DW 2033020
austria-motorsport@oamtc.at
www.austria-motorsport.at

DVR 0048801
ZVR 730335108
UID ATU36821301

MEMBER OF



AUSTRIA
MOTORSPORT

Artikel 11.8 Aufgaben der Sportkommissare

- 11.8.1** Die Sportkommissare sind in keiner Weise für die Organisation der Veranstaltung verantwortlich und haben auch keine exekutiven Pflichten in Zusammenhang damit.
- 11.8.2** Daraus folgt, dass sie in Ausübung ihrer Pflichten keine Verantwortung übernehmen, ausgenommen gegenüber der ASN und der FIA, unter deren Reglements sie handeln.
- 11.8.3** Als Ausnahme davon können die Sportkommissare ihre Aufgaben mit jenen der Veranstalter kombinieren - nur anzuwenden, wenn eine Veranstaltung direkt von der ASN veranstaltet wird.
- 11.8.4** Ausgenommen bei FIA-Meisterschaftsveranstaltungen, unterzeichnen die Sportkommissare einen Abschlussbericht und senden diesen nach Abschluss der Veranstaltung schnellstmöglich an die ASN. Dieser Bericht beinhaltet die Ergebnisse aller Wettbewerbe zusammen mit Einzelheiten aller eingelegten Proteste und Disqualifikationen, die sie vorgenommen haben und mit ihren Empfehlungen zu irgendwelchen Entscheidungen, die über eine Enthebung oder einen Ausschluss getroffen werden müssen.
- 11.8.5** Bei einer Veranstaltung, die mehrere Wettbewerbe beinhaltet, können unterschiedliche Sportkommissare für jeden Wettbewerb bestellt werden.
- 11.8.6** Falls zwischen Entscheidungen Konflikte entstehen, die von verschiedenen Sportkommissaren bekannt gegeben werden, die für die gleiche Veranstaltung nominiert wurden, gilt folgende Priorität:
- 1) FIA-Meisterschaftsbewerb
 - 2) FIA-Cup-, Trophy-, Challenge- oder Serienbewerb
 - 3) Internationaler Serienbewerb
 - 4) Nationaler Meisterschaftsbewerb
 - 5) Nationaler Cup-, Trophy-, Challenge- oder Serienbewerb

Die Sportkommissare müssen vor Beginn der technischen Abnahme und des Trainings (bei Rennen) bis zum Schluss der Veranstaltung (mindestens bis zum Ablauf der letzten Protestfrist) anwesend sein (ohne Bindung an einen festen Platz). Dies ist so zu verstehen, dass die Sportkommissare sich untereinander koordinieren und die im Sportgesetz verankerte Anwesenheitspflicht von Sportkommissaren zu jedem Zeitpunkt gewährleistet ist.

Die Überwachungspflichten bei Veranstaltungen umfassen insbesondere folgende Aufgaben:

- 1) *Einsichtnahme in folgende Veranstaltungsunterlagen:*
 - die behördliche Veranstaltungs-Erlaubnis;
 - den Genehmigungsbescheid der AMF mit eventuellen Auflagen;
 - die Versicherungsbestätigung über den Abschluss der Pflichtversicherungen sowie über die erfolgte Versicherungsprämien-Einzahlung;
 - die genehmigte Ausschreibung und eventuelle Durchführungsbestimmungen;
 - das Programm;
- 2) *Erforderliche persönliche Feststellungen:*
 - ob vor Beginn des Trainings Arzt, Krankenwagen, Sanitätsdienst und Streckenposten sowie Feuerschutz bereit stehen;
 - ob die unerlässliche Anzahl an Sportkommissaren gegeben ist, andernfalls Bestellung einer geeigneten Person als Vertreter;
 - ob das Streckenprotokoll der AMF bzw. der FIA, CIK, FIM oder FIME und die schriftliche Erklärung des Renn- bzw. Organisationsleiters, dass die Rennstrecke entsprechend diesem Streckenprotokoll und der Auflagen aufgebaut ist, vorliegen;
 - ob die aktuelle Rennstreckenlizenz ausgestellt ist (falls vorgesehen);
 - wenn Tageslizenzen ausgestellt werden, die Kontrolle und Bestätigung der ausgefüllten Antragsformulare und unmittelbar nach Ende der administrativen Abnahme die Übernahme aller bestätigten Tageslizenzanträge zur Übermittlung an die AMF und in weiterer Folge an die Versicherung.

AMF | Austrian Motorsport
Federation
Baumgasse 129
A-1030 Wien
Tel. +43 1 711 99 33000
Fax DW 2033020
austria-motorsport@oamtc.at
www.austria-motorsport.at

DVR 0048801
ZVR 730335108
UID ATU36821301

MEMBER OF



AUSTRIA
MOTORSPORT

Artikel 11.9 Zuständigkeiten der Sportkommissare

- 11.9.1** Die Sportkommissare besitzen innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches für die Veranstaltung, für die sie nominiert wurden, die absolute Hoheit für die Umsetzung des Sportgesetzes, der FIA-Reglements, wenn anwendbar, der nationalen Reglements, der Ausschreibung und des offiziellen Programms - unter Anwendung der Bestimmungen der Artikel 11.9.3. und 14.1.
- 11.9.2.a** Sie regeln innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches alle Beschwerden, die während einer Veranstaltung entstehen können, unter Beachtung des Berufungsrechtes, wie im Sportgesetz vorgesehen.
- 11.9.2.b** Sie können ebenso über einen mutmaßlichen Verstoß gegen die anzuwendenden Regeln entscheiden, der außerhalb einer Veranstaltung begangen wurde, vorausgesetzt, dass die Veranstaltung, für die sie nominiert wurden, unmittelbar auf die Entdeckung dieses mutmaßlichen Verstoßes folgt.
- 11.9.3.** Insbesondere liegt folgendes im Rahmen ihrer Aufgaben
- 11.9.3.a** Sie entscheiden, welche Strafe angewandt wird, wenn ein Regelverstoß vorliegt.
- 11.9.3.b** Sie können die Ausschreibung abändern.
- 11.9.3.c** Sie können die Zusammensetzung und Anzahl von Läufen abändern.
- 11.9.3.d** Im Fall eines „toten Rennens“ können sie einen neuen Start genehmigen.
- 11.9.3.e** Sie können jede von einem Sachrichter vorgeschlagene Berichtigung annehmen oder zurückweisen, d.h. die Sportkommissare können Sachrichter überstimmen.
- 11.9.3.f** Sie können Sportstrafen oder Geldstrafen verhängen.
- 11.9.3.g** Sie können Disqualifikationen aussprechen
- 11.9.3.h** Sie können Ergebnisse abändern.
- 11.9.3.i** Sie können einem Fahrer oder einem Automobil, das sie als gefährlich ansehen, oder das ihnen vom Rennleiter als gefährlich gemeldet wird, eine Teilnahme am Wettbewerb verbieten.
- 11.9.3.j** Sie können jeden Bewerber oder Fahrer, den sie als nicht teilnahmeberechtigt ansehen, oder der ihnen vom Rennleiter oder vom Organisationskomitee als nicht teilnahmeberechtigt gemeldet wird, oder dessen Verhaltensweise sie für unkorrekt oder unfair halten, aus einem Bewerb oder für die Dauer einer Veranstaltung ausschließen.
- 11.9.3.k** Sie können die Entfernung jedes Bewerber oder Fahrers, der nicht die Anweisung eines verantwortlichen Offiziellen befolgt, von den reservierten Flächen anordnen.
- 11.9.3.l** Sie können einen Wettbewerb im Fall höherer Gewalt oder aus ernsthaften Sicherheitsgründen verschieben.
- 11.9.3.m** Sie können das offizielle Programm abändern, wenn dies im Interesse der Sicherheit vom Rennleiter oder dem Veranstalter verlangt wird.
- 11.9.3.n** Im Fall der Abwesenheit eines oder mehrerer Sportkommissars/e können sie eine oder mehrere Ersatzperson/en benennen, speziell, wenn die Anwesenheit von drei Sportkommissaren unerlässlich ist.
- 11.9.3.o** Sie können die Entscheidung zum vorübergehenden oder dauerhaften Abbruch eines Teils oder des gesamten Wettbewerbs treffen.
- 11.9.3.p** Sie erklären die Endgültigkeit von Klassierungen und Resultaten.
- 11.9.3.q** Sie können die Durchführung technischer Überprüfungen anordnen.
- 11.9.3.r** Sie können, auf Anfrage der FIA (oder ASN) oder auf eigene Initiative, Alkoholkontrollen verlangen, die Anzahl der zu testenden Fahrer und die Fahrer bestimmen, die einem solchen Test unterzogen werden, in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Regeln.
- 11.9.3.s** In Meisterschaften, Cups, Trophies, Challenges und Serien, in denen ein Renndirektor tätig ist, können ihnen vom Renndirektor Sachverhalte vorgelegt werden, so dass sie die oben erwähnten Sanktionen verhängen können.
- 11.9.3.t** In Fällen, in denen aus welchem Grund auch immer eine Entscheidung nach einer Veranstaltung getroffen werden muss, können die Sportkommissare dem nachfolgenden Kollegium von Sportkommissaren für eine der nachfolgenden Veranstaltungen für die gleichen Meisterschaften, Cups, Trophies, Challenges und Serien, oder alternativ einem Kollegium von Sportkommissaren, das zu diesem Zweck einberufen wurde, und das von der Hoheit ausgewählt wurde, die für die Auswahl des ursprünglichen Kollegiums verantwortlich war, ihre Befugnisse übertragen. Wenn ein nationaler Sportkommissar Teil des Sportkommissars-Kollegiums ist, kann die ASN, die den ursprünglichen Sportkommissar bestellt hat, für eine der nachfolgenden Veranstaltungen einen Sportkommissar nominieren oder ihre Hoheit an den nationalen Sportkommissar des Sportkommissars-Kollegiums einer der nachfolgenden Veranstaltungen übertragen.

AMF | Austrian Motorsport
Federation
Baumgasse 129
A-1030 Wien
Tel. +43 1 711 99 33000
Fax DW 2033020
austria-motorsport@eamtc.at
www.austria-motorsport.at

DVR 0048801
ZVR 730335108
UID ATU36821301

MEMBER OF



- 11.9.3.u Die Sportkommissare können jegliches Video oder jegliches elektronische System benutzen, dass sie in ihrer Entscheidungsfindung unterstützt.
- 11.9.4** Alle Ergebnisse und Resultate, ebenso wie alle von den Offiziellen getroffenen Entscheidungen, werden zusammen mit dem Veröffentlichungszeitpunkt am offiziellen Anschlag veröffentlicht und, falls vorhanden, ebenso im digitalen Informationssystem. Die Veröffentlichung von Benachrichtigungen muss in allen Fällen beibehalten werden, auch wenn Entscheidungen, Ergebnisse und andere offizielle Dokumente im digitalen Informationssystem oder auf der Web-Seite des Veranstalters veröffentlicht werden.

Artikel 11.10 Pflichten des Renndirektors (gilt für Rundstreckenrennen)

- 11.10.1** Ein Renndirektor kann für die gesamte Dauer jeder/s Meisterschaft, Cups, Trophy, Challenge oder Serie eingesetzt werden.
- 11.10.2** Der Rennleiter arbeitet in dauernder Verbindung mit dem Renndirektor.
- 11.10.3** Der Renndirektor hat in den folgenden Angelegenheiten die vorrangige Entscheidungsgewalt und der Rennleiter erteilt unter Rücksichtnahme darauf Anweisungen nur mit seiner ausdrücklichen Zustimmung:
- 11.10.3.a Kontrolle von Training und Rennen in Übereinstimmung mit dem Zeitplan und, falls er es für notwendig hält, die Unterbreitung von Vorschlägen an die Sportkommissare, den Zeitplan in Übereinstimmung mit dem Sportgesetz oder den Sportreglements abzuändern.
 - 11.10.3.b Das Anhalten jedes Fahrzeugs in Übereinstimmung mit dem Sportgesetz oder den Sportreglements.
 - 11.10.3.c Das Abbrechen des Trainings oder das Aussetzen des Rennens in Übereinstimmung mit den Sportreglements, wenn er es für unsicher hält, fortzufahren, und sicherzustellen, dass der richtige Ablauf des Neustarts durchgeführt wird.
 - 11.10.3.d Den Startvorgang
 - 11.10.3.e Den Einsatz des Safety Cars.
- 11.10.4** Wenn es für seine Pflichten und Verantwortlichkeiten notwendig ist, unterschiedlich zu Obenstehendem zu handeln, werden diese Pflichten in den Sportreglements festgehalten.

Artikel 11.11 Pflichten des Rennleiters

- 11.11.1** Der Rennleiter kann auch Sekretär der Veranstaltung sein und verschiedene Assistenten haben.
- 11.11.2** Wenn eine Veranstaltung aus mehreren Wettbewerben besteht, kann für jeden Wettbewerb ein anderer Rennleiter tätig sein.
- 11.11.3** Der Rennleiter ist für die Durchführung der Veranstaltung in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Reglements verantwortlich.
- 11.11.4** Seine Aufgaben sind im Besonderen, wenn zutreffend und in Übereinstimmung mit dem Renndirektor:
- 11.11.4.a die öffentliche Ordnung in Verbindung mit Polizei- und Militärpersonal sicherzustellen, die die Veranstaltung überwachen und die unmittelbar für die öffentliche Sicherheit verantwortlich sind.
 - 11.11.4.b sicherzustellen, dass alle Offiziellen ihre Positionen einnehmen.
 - 11.11.4.c sicherzustellen, dass alle Offiziellen mit den notwendigen Informationen versorgt werden, um sie in die Lage zu versetzen, ihre Pflichten ausüben zu können.
 - 11.11.4.d die Bewerber und ihre Fahrzeuge zu kontrollieren und disqualifizierte, enthobene oder ausgeschlossene Bewerber oder Fahrer an der Teilnahme an einem Wettbewerb zu hindern, für den sie nicht zugelassen sind.
 - 11.11.4.e sicherzustellen, dass alle Fahrzeuge, und wenn notwendig alle Teilnehmer, die richtigen Startnummern in Übereinstimmung mit jenen im offiziellen Programm tragen.
 - 11.11.4.f sicherzustellen, dass jedes Fahrzeug vom richtigen Fahrer gefahren wird und die Fahrzeuge in den erforderlichen Kategorien und Klassen zugeteilt sind.
 - 11.11.4.g die Fahrzeuge in der richtigen Aufstellung zur Startlinie zu bringen und, wenn erforderlich, das Startsignal zu geben.

AMF | Austrian Motorsport
Federation
Baumgasse 129
A-1030 Wien
Tel. +43 1 711 99 33000
Fax DW 2033020
austria-motorsport@oamtc.at
www.austria-motorsport.at

DVR 0048801
ZVR 730335108
UID ATU36821301

MEMBER OF



AUSTRIA
MOTORSPORT

- 11.11.4.h den Sportkommissaren Vorschläge zur Abänderung des offiziellen Programms zu unterbreiten oder ihnen das unkorrekte Verhalten oder den Verstoß eines Teilnehmers gegen ein Reglement zu melden.
- 11.11.4.i mögliche Proteste entgegenzunehmen und diese sofort an die Sportkommissare weiterzuleiten, die das daraufhin notwendige Vorgehen setzen.
- 11.11.4.j die Berichte der Zeitnehmer, technischen Kommissare und Streckenposten, zusammen mit weiteren offiziellen Informationen, die für die Festlegung der Resultate notwendig sein können, einzusammeln.
- 11.11.4.k die Unterlagen der Veranstaltung für die sie verantwortlich waren, für den Abschlussbericht der Sportkommissare vorzubereiten oder den Sekretär der Veranstaltung zu beauftragen, dies vorzunehmen.
- 11.11.4.l im Zusammenhang mit internationalen Wettbewerben den Zugang zu den reservierten Bereichen zu überwachen um sicherzustellen, dass niemand, wie von der FIA festgelegt, der den „Code des Wohlverhaltens“ nicht respektiert, Zugang zu diesen reservierten Bereichen hat.

Zusätzliche Aufgaben des Rennleiters im AMF-Bereich:

- *den Sportkommissaren schriftlich zu erklären, dass die Rennstrecke entsprechend dem aktuellen Streckenprotokoll der AMF bzw. entsprechend der Bestimmungen der FIA, CIK, FIM oder FIME und der Auflagen aufgebaut ist;*
- *sicherzustellen, dass die Aufenthaltsorte aller bei der Veranstaltung akkreditierter Medienvertreter den schriftlichen Auflagen der jeweiligen Genehmigungsbehörden entsprechen und diese Medienvertreter einen entsprechenden Haftungsausschluss unterfertigt haben;*
- *direkt oder über den Sekretär der Veranstaltung den Einsatz der Technischen Kommissare mit deren Leiter im Vorfeld vor allem betreffend Umfang und Materialbedarf abzustimmen.*
- *bei eventuellen Doping- und/oder Alkoholkontrollen hat er die Kontrollfunktionäre zu unterstützen (hinsichtlich eventueller Hilfskräfte, geeigneter Räumlichkeiten, etc.) um eine ordnungsgemäße Durchführung der Kontrolle sicher zu stellen.*

Artikel 11.12 Pflichten des Sekretärs der Veranstaltung

11.12.1 Der Sekretär der Veranstaltung ist verantwortlich für die Organisation der Veranstaltung und alle Veröffentlichungen, die in diesem Zusammenhang erforderlich sind und ist mit der Überprüfung aller Dokumente in Zusammenhang mit den Bewerbern und Fahrern betraut.

11.12.2 Er stellt sicher, dass die verschiedenen Offiziellen mit ihren Aufgaben vertraut und mit der notwendigen Ausrüstung ausgestattet sind.

11.12.3 Wenn notwendig, unterstützt er den Rennleiter bei der Vorbereitung des Abschlussberichtes für jeden Wettbewerb.

Darüber hinaus ist der Sekretär der Veranstaltung für die rechtzeitige Anforderung und Benachrichtigung der benötigten Offiziellen (gegebenenfalls rechtzeitige Verständigung von der Absage der Veranstaltung), zeitgerechte Übermittlung der Veranstaltungs-Unterlagen wie Ausschreibung, Starterlisten, etc. an die Sportkommissare, Zeitnehmer, Technischen Kommissare usw., eventuelle Festlegung der Standorte der Zeitnehmer mit dem zuständigen Chefzeitnehmer, Beistellung der nötigen Behelfe, um eine ungestörte Ausübung der Zeitnehmertätigkeit bzw. der technischen Abnahme etc. zu gewährleisten, verantwortlich.

AMF | Austrian Motorsport
Federation
Baumgasse 129
A-1030 Wien
Tel. +43 1 711 99 33000
Fax DW 2033020
austria-motorsport@oamtc.at
www.austria-motorsport.at

DVR 0048801
ZVR 730335108
UID ATU36821301

MEMBER OF



**AUSTRIA
MOTORSPORT**

Artikel 11.13 Pflichten der Zeitnehmer

Die Grundlegenden Pflichten der Zeitnehmer sind:

- 11.13.1** sich am Beginn der Veranstaltung beim Rennleiter zu melden, der ihnen die notwendigen Anweisungen gibt.
- 11.13.2** den Wettbewerb zu starten, wenn sie vom Rennleiter dazu angewiesen werden.
- 11.13.3** zur Zeitnahme nur solche Geräte zu verwenden, die von der ASN zugelassen sind, oder, wenn es notwendig ist die Zeit auf 1/1000 Sekunde genau zu messen, die von der FIA zugelassen sind.
- 11.13.4** die Zeiten zu veröffentlichen, die jedes Fahrzeug benötigt hat, um die Strecke zu absolvieren.
- 11.13.5** die Berichte, entsprechend ihrer individuellen Zuständigkeiten, vorzubereiten und zu unterzeichnen und an den Rennleiter, begleitet von allen notwendigen Dokumenten, weiterzuleiten.
- 11.13.6** auf Anfrage ihre originalen Zeitnahme-Tabellen entweder an die Sportkommissare oder die ASN zu übermitteln.
- 11.13.7** keine Zeiten oder Ergebnisse zu veröffentlichen außer gegenüber den Sportkommissaren und dem Rennleiter, ausgenommen, wenn sie von Offiziellen anders beauftragt werden.

Siehe dazu auch das Zeitnehmer-Statut der AMF und die Liste der registrierten Zeitnahme-Firmen und –Vereinigungen unter www.austria-motorsport.at.

Artikel 11.14 Pflichten der Technischen Kommissare

- 11.14.1** Technische Kommissare sind mit allen Überprüfungen von Fahrzeugen betraut und können ihre Pflichten an Assistenten delegieren.
- 11.14.2** Sie:
 - 11.14.2.a** müssen diese Überprüfungen entweder vor der Veranstaltung durchführen, wenn von der ASN oder dem Organisationskomitee gefordert, oder während oder nach der Veranstaltung, wenn vom Rennleiter und/oder den Sportkommissaren verlangt, es sei denn, dass es in den anzuwendenden Sportreglements anders angegeben ist.
 - 11.14.2.b** müssen solche Prüfinstrumente verwenden, wie sie von der ASN spezifiziert oder zugelassen sind.
 - 11.14.2.c** dürfen keine offizielle Information an irgendeine Person weitergeben, ausgenommen an die ASN, das Veranstaltungskomitee, die Sportkommissare oder an den Rennleiter.
 - 11.14.2.d** müssen, auf ihre eigene Verantwortung, ihre Berichte vorbereiten und unterzeichnen und sie jener übergeordneten Stelle unter den Obengenannten aushändigen, die sie beauftragt hat, diese zu erstellen.

In Österreich werden die Funktionen des Technischen Kommissars-Assistenten üblicherweise von Technischen Kommissars-Aspiranten ausgeübt. Jedoch können in bestimmten Fällen auch qualifizierte Vertreter als Technische Kommissars-Assistenten bestimmt werden.

Bei allen genehmigungspflichtigen Motorsport-Veranstaltungen obliegen die technische Abnahme, das Wiegen und die Betreuung des Parc Fermes Technischen Kommissaren. Die Kontrolle der Lizenzen, Versicherungen und falls erforderlich Führerscheine (administrative Abnahme) liegt in Österreich im Verantwortungsbereich des Renn-, Fahrleiters (Sekretärs der Veranstaltung). Werden nach Art und Umfang der Veranstaltung mehrere Technische Kommissare oder Aspiranten eingesetzt, so ist rechtzeitig ein Technischer Kommissar als für die Gesamtheit Verantwortlicher zu bezeichnen. Bei allen Veranstaltungen obliegt die Nominierung des verantwortlichen Technischen Kommissars den zuständigen Technischen Chefkommissaren. Zum Zwecke der Abnahmeplanung setzt sich der Veranstalter nach Genehmigung seiner Veranstaltung mit dem für seine Veranstaltung als Leiter bezeichneten Technischen Kommissar in Verbindung und vereinbart den Abwicklungsvorgang sowie den Aufbau der Fahrzeugabnahme und des Parc Fermé vor dem Start und für die Protestfrist nach dem Ziel usw.

Der verantwortliche Technische Kommissar hat unmittelbar nach Schluss der Veranstaltung alle technischen Protokolle zu sammeln, einen Bericht über den Ablauf, den Umfang und die Besonderheiten der technischen Arbeiten zu verfassen und umgehend an die AMF weiterzuleiten.

AMF | Austrian Motorsport
Federation
Baumgasse 129
A-1030 Wien
Tel. +43 1 711 99 33000
Fax DW 2033020
austria-motorsport@eamtc.at
www.austria-motorsport.at

DVR 0048801
ZVR 730335108
UID ATU36821301

MEMBER OF



AUSTRIA
MOTORSPORT

Artikel 11.15 Pflichten der Streckenposten und Flaggenposten

11.15.1 Die Streckenposten besetzen Posten entlang der Strecke, die ihnen vom Organisationskomitee zugewiesen werden.

11.15.2 Sobald die Veranstaltung beginnt, untersteht jeder Streckenposten dem Rennleiter, dem sie sofort unter Zuhilfenahme aller ihnen zur Verfügung stehenden Kommunikationsmittel (Telefon, Signale, Boten, etc.) alle Vorfälle oder Unfälle melden, die in der Sektion, für die sie verantwortlich sind, geschehen.

11.15.3 Flaggenposten sind besonders mit Flaggensignalen betraut (siehe Anhang H). Sie können auch Streckenposten sein.

11.15.4 Streckenposten geben dem Rennleiter einen Bericht über die Vorfälle oder Unfälle, die sie aufgezeichnet haben.

Artikel 11.16 Pflichten der Sachrichter

11.16.1 Startrichter

11.16.1.a Ein oder mehrere Sachrichter werden vom Organisationskomitee zur Überwachung des Start eingesetzt.

11.16.1.b Sachrichter zeigen dem Rennleiter sofort Fehlstarts an, die geschehen sein könnten.
Gegen die Feststellungen der Startrichter ist kein Protest zulässig.

11.16.2 Zielrichter

In einem Wettbewerb, bei dem eine Entscheidung über die Reihenfolge, in der die Teilnehmer die Ziellinie überqueren, getroffen werden muss, wird ein Zielrichter eingesetzt, der solche Entscheidung trifft. Bei einem Wettbewerb, der zur Gänze oder zum Teil durch Zeit entschieden wird, ist dies der leitende Zeitnehmer.

11.16.3 Andere Sachrichter

In einem Wettbewerb, bei dem eine Entscheidung getroffen werden muss, ob ein Fahrzeug eine vorgegebene Linie berührt oder gekreuzt hat oder nicht, oder über jede andere Tatsache, die in der Ausschreibung oder einem für den Wettbewerb anwendbaren Reglement festgehalten ist, kann/können auf Vorschlag des Veranstalters ein oder mehrere Sachrichter von den Sportkommissaren bestätigt werden, die für eine oder mehrere dieser Entscheidungen verantwortlich zeichnen.

11.16.4 Assistenz-Sachrichter

Jeder der obengenannten Sachrichter kann einen Assistenz-Sachrichter haben, der benannt wurde, um ihn zu unterstützen, oder ihn im Fall absoluter Notwendigkeit zu ersetzen, doch im Fall einer Uneinigkeit wird die endgültige Entscheidung von den Sachrichtern selbst getroffen.

11.16.5 Fehler

Wenn ein Sachrichter zu der Ansicht gelangt, dass er einen Fehler begangen hat, kann er ihn korrigieren, vorausgesetzt, dass diese Korrektur von den Sportkommissaren akzeptiert wird.

11.16.6 Zu beurteilende Umstände

Die anwendbaren Reglements für den Wettbewerb müssen angeben, welche Umstände von Sachrichtern zu beurteilen sind.

Bei allen Bewerben, die in den Österreichischen Motorsportkalender bzw. in den AMF-RaceCard Kalender gemeldet sind, sind von der AMF in Auftrag gegebene Alkoholtests von dazu eingesetzten Sachrichtern vorzunehmen und zu beurteilen.

11.16.7 Die Sachrichter müssen namentlich benannt und ihre Namen am offiziellen Aushang bekannt gegeben werden.

AMF | Austrian Motorsport
Federation
Baumgasse 129
A-1030 Wien
Tel. +43 1 711 99 33000
Fax DW 2033020
austria-motorsport@oamtc.at
www.austria-motorsport.at

DVR 0048801
ZVR 730335108
UID ATU36821301

MEMBER OF



AUSTRIA
MOTORSPORT

Artikel 12 Strafen

Artikel 12.1 Reglementverstoß

12.1.1 Jede der folgenden Verfehlungen, zusätzlich zu den bereits früher besonders erwähnten Verfehlungen, wird als Verstoß gegen diese Regeln betrachtet:

- 12.1.1.a Jede Bestechung oder jeder Versuch, direkt oder indirekt, eine Person zu bestechen, die hinsichtlich eines Wettbewerbs offizielle Aufgaben hat oder die auf irgendeine Art in Zusammenhang mit einem Wettbewerb in einem Beschäftigungsverhältnis steht und die Annahme, oder das Angebot der Annahme irgendeiner Bestechung durch einen solchen Offiziellen oder Beschäftigten.
- 12.1.1.b Jede Handlung, deren Zielsetzung es ist, ein Fahrzeug zu einem Wettbewerb zu nennen oder damit an einem Wettbewerb teilzunehmen, im Wissen, daran nicht teilnahmeberechtigt zu sein.
- 12.1.1.c Jedes betrügerische Verhalten oder jede Handlung, die für die Interessen eines Wettbewerbs oder die Interessen des Motorsports generell schädlich ist.
Auch jede Handlung und jedes Verhalten, das geeignet ist, dem Ansehen des Motorsports bzw. der AMF zu schaden, stellt eine Übertretung der Sportgesetze dar.
- 12.1.1.d Jedes Verfolgen einer Absicht, die zu denen der FIA bzw. der AMF in Widerspruch oder Gegensatz steht.
- 12.1.1.e Jede Weigerung oder jedes Fehlverhalten bei der Anwendung von Entscheidungen der FIA bzw. der AMF.
- 12.1.1.f Alle Worte, Handlungen oder Schriften, die eine Schädigung oder einen Verlust des Ansehens der FIA bzw. der AMF, ihrer Organe, Mitglieder oder leitenden Angestellten begründen.
- 12.1.1.g Jedes Fehlverhalten bei der Zusammenarbeit an einer Untersuchung.
- 12.1.1.h Jede sicherheitsgefährdende Handlung oder jedes Fehlverhalten, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, die zu einer gefährlichen Situation führen.
- 12.1.1.i Jedes Fehlverhalten, die Anweisungen der maßgeblichen Offiziellen zur sicheren und ordnungsgemäßen Abhaltung einer Veranstaltung zu befolgen.
- 12.1.1.j Jedes Fehlverhalten bei der Befolgung des FIA- bzw. des AMF Sportgesetzes für fahrerisches Verhalten auf Rennstrecken (Anhang L).

12.1.2 Wenn nicht abweichend festgehalten, sind Verfehlungen und Verstöße strafbar, gleichgültig, ob sie absichtlich oder aus Nachlässigkeit begangen wurden.

12.1.3 Versuche, Verfehlungen und Verstöße zu begehen, sind ebenso strafbar.

12.1.4 Jede natürliche oder juristische Person, die an einer Verfehlung oder an einem Verstoß teilnimmt, gleichgültig ob als Anstifter oder als Komplize, ist ebenso bestrafbar.

12.1.5 Die statutengemäße Grenze der Verfolgungsfrist von Verstößen beträgt 5 Jahre.

- 12.1.5.a Die Verfolgungsfrist erstreckt sich:
 - 12.1.5.a.i Von jenem Tag an, an dem die Person die Verfehlung oder den Verstoß begangen hat.
 - 12.1.5.a.ii Vom Tag der letzten Handlung an, im Falle aufeinander folgender oder wiederholter Verfehlungen oder Verstöße.
 - 12.1.5.a.iii Vom Tag der Beendigung an, im Falle andauernder Verfehlungen oder Verstöße.
- 12.1.5.b Jedoch beginnt die Verfolgungsfrist bei allen Verfehlungen oder Verstößen, die den Sportkommissaren oder den Verfolgungsorganen der FIA bzw. der AMF verborgen blieben, mit jenem Tag, an dem die Tatsachen der Verfehlungen oder Verstöße den Sportkommissaren oder den Verfolgungsorganen der FIA bzw. der AMF bekannt wurden.
- 12.1.5.c Die Verfolgungsfrist wird durch jede Verfolgungs- oder Untersuchungshandlung unterbrochen, die nach Kapitel 2 der FIA Gerichts- und Disziplinarordnung unternommen wird.

AMF | Austrian Motorsport
Federation
Baumgasse 129
A-1030 Wien
Tel. +43 1 711 99 33000
Fax DW 2033020
austria-motorsport@eamtc.at
www.austria-motorsport.at

DVR 0048801
ZVR 730335108
UID ATU36821301

MEMBER OF



AUSTRIA
MOTORSPORT

Artikel 12.2 Strafen

- 12.2.1** Jeder Verstoß gegen das Sportgesetz, die nationalen Reglements und deren Anhänge oder die Ausschreibung, der vom Veranstalter, einem Offiziellen, Bewerber, Fahrer, Teilnehmer, anderem Lizenz-Inhaber oder einer anderen Person oder Organisation begangen wird, kann mit einer Sport- oder Geldstrafe geahndet werden.
*In Österreich ist überdies die Nichtbefolgung der Anordnungen der AMF und LSKs sowie der Ausschreibungen unter Strafsanktionen gestellt.
Besonders wird auf das Alkoholverbot (0,0 ‰ Grenzwert) für alle o. a. Personen und Vertreter juristischer Personen bei Motorsportbewerben hingewiesen. Bei Überschreitung dieses Grenzwertes oder Verweigerung eines Tests, wird der aus Sicherheitsgründen ausgesprochene Ausschluss aus der Veranstaltung sofort rechtsverbindlich (siehe. Art. 12.2.3 und Anhang C).*
- 12.2.2** Sport- oder Geldstrafen können von den Sportkommissaren und ASN's, wie in den folgenden Artikeln angegeben, verhängt werden.
(in Österreich auch durch das von der AMF eingesetzte AMF-Sportgericht und das Nationale Berufungsgericht, siehe Art. 1.8).
- 12.2.3** Die Entscheidung der Sportkommissare wird sofort rechtsverbindlich, ungeachtet einer Berufung, wenn sie Fragen der Sicherheit (einschließlich Verstößen gegen die für Alkoholkontrollen anzuwendenden Vorschriften) des Wohlverhaltens oder der Unzulässigkeit der Nennung eines Bewerbers für einen Wettbewerb betrifft, oder wenn im Verlauf des gleichen Wettbewerbs ein weiterer Verstoß begangen wird, der die Disqualifikation dieses Teilnehmers rechtfertigt.
- 12.2.3.a** Die Entscheidung der Sportkommissare muss die Existenz von obengenannten Gründen erwähnen, die dazu berechtigen, die Entscheidung ungeachtet einer Berufung in Kraft zu setzen.
- 12.2.3.b** Jedoch wird als Vorsichtsmaßnahme die Strafe ausgesetzt, wenn ein Bewerber beruft, ausgenommen der oben angeführten Fälle, speziell, um die Anwendung von Handicap-Regeln aufzuheben, die einen Einfluss auf die Teilnahme an einem späteren Wettbewerb haben.
- 12.2.3.c** Der von der Berufung herrührende aufhebende Effekt erlaubt es dem Bewerber und dem Fahrer weder, mit einem anderen Ergebnis als dem, das aus der Anwendung der Strafe herrührt, an der Preisverteilung oder der Siegerehrung teilzunehmen, noch mit einem anderen Ergebnis als dem, das aus der Anwendung der Strafe herrührt, im vorläufigen und/oder endgültigem Ergebnis des Wettbewerbs aufzuscheinen. Die Rechte des Bewerbers und des Fahrers werden wiederhergestellt, wenn sie ihre Berufung vor den Berufungsgerichten gewinnen, außer dies ist durch Zeitablauf unmöglich.
- 12.2.4** Bestimmte Entscheidungen können nicht Gegenstand einer Berufung sein. Dies schließt Entscheidungen ein, Durchfahrtsstrafen bzw. Stop- and Go-Strafen zu verhängen, oder andere Strafen, die einer Berufung, so wie in den anzuwendenden Sportreglements angegeben, nicht unterliegen. die aus dem Durchfahren der oder Stehenbleiben in der Boxenstraße bestehen, kann ebenso nicht berufen werden, wie gegen bestimmte Strafen, die in den anzuwendenden Reglements ausdrücklich festgehalten sind.
- 12.2.5** In Angelegenheiten, die den Kampf gegen Doping betreffen, fallen die Sanktionen, die in den Anti-Dopingbestimmungen im Anhang A erwähnt werden, in die Zuständigkeit des FIA Anti-Doping Disziplinar-Komitees.
- 12.2.6** Gleichwohl und unabhängig von den Vorschriften der folgenden Artikel kann das Verfolgungsorgan der FIA auf einen Vorschlag und Bericht des FIA-Beobachters hin, auf den gemeinsamen Bericht der beiden von der FIA nominierten internationalen Sportkommissare hin oder auf eigene Initiative in Befolgung der FIA Gerichts- und Disziplinarordnung eine Angelegenheit vor das internationale Tribunal bringen, damit dieses direkt eine oder mehrere Strafen verhängt, die anstelle einer Strafe treten, die die Sportkommissare über jedwede der obenerwähnten Parteien verhängt haben.
- 12.2.6.a** Das vor dem internationalen Tribunal einzuhaltende Vorgehen wird in der FIA Gerichts- und Disziplinarordnung beschrieben.
- 12.2.6.b** Wenn das internationale Tribunal eine Strafe verhängt, ist eine Berufung vor dem internationalen Berufungsgericht möglich und die betroffene ASN kann nicht ablehnen, diese im Namen der betroffenen Partei einzubringen.

AMF | Austrian Motorsport
Federation
Baumgasse 129
A-1030 Wien
Tel. +43 1 711 99 33000
Fax DW 2033020
austria-motorsport@oemtc.at
www.austria-motorsport.at

DVR 0048801
ZVR 730335108
UID ATU36821301

MEMBER OF



AUSTRIA
MOTORSPORT

Artikel 12.3 Staffelung von Strafen

12.3.1 Die folgenden Strafen können verhängt werden:

- 12.3.1.a Verwarnung
- 12.3.1.b Geldstrafe
- 12.3.1.c Verpflichtung, Arbeiten im öffentlichen Interesse zu verrichten
- 12.3.1.d Streichen von einer oder mehreren Qualifikationsrunden eines Fahrers
- 12.3.1.e Zurückversetzung in der Startaufstellung
- 12.3.1.f Verpflichtung für einen Fahrer, ein Rennen aus der Boxenstraße zu starten.
- 12.3.1.g Zeitstrafe oder Strafrunde
- 12.3.1.h Zurückversetzung im Ergebnis eines Wettbewerbs
- 12.3.1.i Durchfahrtsstrafe
- 12.3.1.j Stop & Go-Strafe
- 12.3.1.k Disqualifikation
- 12.3.1.l Enthebung
- 12.3.1.m Ausschluss

Das AMF-Sportgericht und das Nationale Berufungsgericht sind berechtigt, alle aufgezählten Strafen, insbesondere Enthebungen, auch bedingt zu verhängen, wobei die Probezeit maximal drei Jahre betragen kann. Wenn der Bestrafte innerhalb der Probezeit neuerlich wegen eines Verstoßes gegen die Sportgesetze verurteilt wird, so hat diejenige Instanz, die die bedingte Nachsicht ausgesprochen hat, den Widerruf der bedingten Nachsicht zu verfügen und den Vollzug der Strafe anzuordnen.

12.3.2 Zeitstrafe bedeutet eine Strafe, die in Minuten und/oder Sekunden ausgedrückt wird.

12.3.3 Strafen können für aufeinander folgende Wettbewerbe der/s selben Meisterschaft, Cups, Trophy, Challenge oder Serie ausgesprochen werden.

Ein rechtskräftig mit Ausschluss oder Enthebung geahndeter Verstoß eines Fahrers/Bewerbers in einem meisterschaftsähnlichen Bewerb der AMF kann daher in der Wertung des betroffenen Bewerbs folgendermaßen berücksichtigt werden, wenn dieses Vorgehen in der Serienausschreibung festgelegt wurde:

- Beim ersten Verstoß in der laufenden Saison werden keine Punkte vergeben (ein solches Resultat kann nicht als Streichresultat herangezogen werden).
- Beim zweiten Verstoß in dieser Saison erfolgt die Streichung aus der betreffenden Wertung des meisterschaftsähnlichen Bewerbs der AMF.

Eine dementsprechende Entscheidung ist dem betroffenen Fahrer/ Bewerber zugleich mit der Entscheidung hinsichtlich des Ausschlusses/ der Enthebung nachweislich schriftlich zur Kenntnis zu bringen und eine dementsprechende Rechtsmittelbelehrung ist durchzuführen. Das Recht des solcherart ausgeschlossenen/enthobenen Fahrers/ Bewerbers auf Anrufung des nationalen Berufungsgerichtes bleibt davon unberührt.

12.3.4 Jede der obengenannten Strafen kann nur nach Berücksichtigung der verfügbaren Beweise ausgesprochen werden, und, im Fall einer der drei letztgenannten, muss die betroffene Partei vorgeladen werden, um ihr die Möglichkeit zu geben, ihre Verteidigung vorzubringen.

12.3.5 Bei allen FIA- Meisterschaften, -Cups, -Trophies, -Challenges oder –Serien können die Sportkommissare auch entscheiden, die folgenden Strafen zu verhängen:

Enthebung für einen oder mehrere Wettbewerb(e), Punkteabzug für die/den Meisterschaft, Cup, Trophy, Challenge oder Serie.

- 12.3.5.a Fahrern und Bewerbern werden nicht unterschiedliche Punkte abgezogen, außer unter außergewöhnlichen Umständen.

12.3.6 Die Strafen, auf die in den obenstehenden Artikeln 12.3.1 und 12.3.5 Bezug genommen wurde, können, wo zutreffend, auch kumuliert werden oder unter Aussetzung der Vollstreckung ausgesprochen werden.

Es ist unzulässig, dass die Sportkommissare zusätzlich zu einer von ihnen ausgesprochenen Verwarnung oder Geldstrafe wegen derselben Tat Anzeige an das AMF-Sportgericht erstatten. Unberührt davon bleibt das Recht der Sportkommissare, mit Ausschluss und zusätzlicher Anzeige an das AMF-Sportgericht vorzugehen.

Das AMF-Sportgericht ist berechtigt, dieselbe Tat mit zwei Strafen nebeneinander zu ahnden.

AMF | Austrian Motorsport
Federation
Baumgasse 129
A-1030 Wien
Tel. +43 1 711 99 33000
Fax DW 2033020
austria-motorsport@oamtc.at
www.austria-motorsport.at

DVR 0048801
ZVR 730335108
UID ATU36821301

MEMBER OF



AUSTRIA
MOTORSPORT

12.3.7 Das internationale Tribunal kann auch direkt Verbote aussprechen, an Wettbewerben, Veranstaltungen oder Meisterschaften teilzunehmen, oder darin eine Funktion zu übernehmen, die direkt oder indirekt von der FIA oder im Namen der FIA veranstaltet werden, oder die den Reglements und Entscheidungen der FIA unterliegen.

Artikel 12.4 Geldstrafe

12.4.1 Eine Geldstrafe kann über jeden Bewerber, Fahrer, Mitfahrer, jede Person oder Organisation wie in Art. 12.2.1 des ISG beschrieben, verhängt werden, der nicht die Anforderungen eines Reglements oder eine Anordnung eines Offiziellen einer Veranstaltung erfüllt.

12.4.2 Die Verhängung einer Geldstrafe kann von einer ASN oder den Sportkommissaren verfügt werden.

(in Österreich durch das AMF-Sportgericht und das Nationale Berufungsgericht).

12.4.3 Wenn Geldstrafen von den Sportkommissaren verhängt werden, dürfen sie einen bestimmten Betrag nicht übersteigen, der jedes Jahr von der FIA festgesetzt wird.

Artikel 12.5 Maximale von den Sportkommissaren verhängte Geldstrafe

Bis auf weiteres, hier oder im offiziellen FIA Motor Sport Bulletin veröffentlicht, beträgt die maximale Höhe einer Geldstrafe, die verhängt wird, € 250.000 (Zweihundertfünfzigtausend Euro). In Österreich ist die Höchstgrenze der von Sportkommissaren einer Veranstaltung zu verhängenden Geldstrafe auf der AFM-Homepage www.austria-motorsport.at / „Gebühren“ veröffentlicht.

Artikel 12.6 Verantwortung zur Bezahlung von Geldstrafen

Ein Bewerber ist für die Bezahlung jeder Geldstrafe verantwortlich, die über seine Fahrer, Helfer, Mitfahrer etc. verhängt wird.

Artikel 12.7 Bezahlung von Geldstrafen

12.7.1 Geldstrafen müssen innerhalb von 48 Stunden nach ihrer Bekanntgabe durch jede Zahlungsform, inklusive elektronischer, bezahlt werden.

12.7.2 Jede Verspätung bei der Bezahlung kann eine Enthebung für den Zeitraum, während dem eine Strafe unbezahlt bleibt, nach sich ziehen.

Die Nichtbezahlung einer verhängten Geldstrafe ist als Verletzung des Nationalen Sportgesetzes zu betrachten (siehe Allgemeine Geschäftsordnung für das AMF-Sportgericht, § 13). Falls der Betrag nicht innerhalb von 5 Tagen im AMF-Sekretariat eingelangt ist, wird jedenfalls die betreffende Fahrerlizenz b.a.w. ausgesetzt.

Eine ordnungsgemäß angemeldete und ausgeführte Berufung gegen eine Geldstrafe hat eine aufschiebende Wirkung.

12.7.3 Geldstrafen, die anlässlich eines Wettbewerbs verhängt werden, müssen wie folgt bezahlt werden:

Geldstrafen ausgesprochen während:	Empfänger:
FIA-Meisterschaft, Cup, Challenge, Trophy oder Serien-Bewerb	FIA
Internationaler Serien-Bewerb	Genehmigende ASN der int. Serie
Bewerb, der durch das Gebiet mehrerer Länder führt	ASN, die den Bewerb im int. Sportkalender eingetragen hat
Zonenmeisterschafts-Bewerb	ASN, die diesen Zonen-Bewerb verwaltet/durchführt
Nationaler Meisterschafts-Bewerb	ASN, die diese nat. Meisterschaft verwaltet/durchführt
Nationaler Bewerb	ASN, die diesen nat. Wettbewerb verwaltet/durchführt

Geldstrafen, die anlässlich anderer, von der AMF genehmigter Veranstaltungen verhängt werden, müssen an die AMF bezahlt werden.

AMF | Austrian Motorsport
Federation
Baumgasse 129
A-1030 Wien
Tel. +43 1 711 99 33000
Fax DW 2033020
austria-motorsport@eamtc.at
www.austria-motorsport.at

DVR 0048801
ZVR 730335108
UID ATU36821301

MEMBER OF



AUSTRIA
MOTORSPORT

Artikel 12.8 Disqualifikation

12.8.1 Die Strafe einer Disqualifikation kann von den Sportkommissaren ausgesprochen werden.

12.8.2 Die Disqualifikation von einer laufenden Veranstaltung beinhaltet den Verlust des Nenngeldes, das an den Veranstalter fällt.

Die Sportkommissare haben im Einzelfall zu entscheiden, ob sich die Disqualifikation nur auf einen Teil oder aber auf die gesamte Veranstaltung bezieht, sofern die Ausschreibung oder andere geltende Bestimmungen (z.B. Reglements) nichts anderes vorsehen.

Artikel 12.9 Enthebung

12.9.1 Zusätzlich zu den Bestimmungen im Sportgesetz und in der FIA Gerichts- und Disziplinarordnung kann eine Enthebung auch von einer ASN für eine schwere Verfehlung ausgesprochen werden.

In Österreich werden Enthebungen durch das AMF-Sportgericht und das Nationale Berufungsgericht ausgesprochen. Sportkommissare können sog. Nationale Enthebungen bis zu einer Dauer von 30 Tagen, unter Angabe von Beginn und Ende, aussprechen.

12.9.2 Die Strafe der Enthebung umfasst, solange sie in Kraft ist, den Verlust jedes Rechts, auf dem Territorium der ASN, die diese Strafe ausgesprochen hat, an einem Wettbewerb, in welcher Funktion auch immer, teilzunehmen, oder auf den Territorien aller Staaten, in denen die Sporthoheit der FIA anerkannt wird, abhängig davon, ob es sich um eine nationale oder internationale Enthebung handelt.

12.9.3 Eine Enthebung macht auch jede vorangegangene Nennung null und nichtig, die für einen Wettbewerb abgegeben wurde, der während der Dauer der Enthebung stattfindet und beinhaltet auch den Verfall der Gebühr für eine solche Nennung.

Die bedingte Enthebung schiebt die angeführten Folgen vorläufig auf.

Die Enthebung kann in offenkundigen Fällen auch vor Abschluss der Untersuchung als vorläufige Maßnahme ausgesprochen werden.

Ist bei offenkundigen und schwerwiegenden Verstößen gegen die Bestimmungen des Nationalen Sportgesetzes eine Enthebung als vorläufige Maßnahme zu verfügen, so kann in dringenden Fällen eine solche Maßnahme auch vom Vorsitzenden des AMF-Sportgerichtes, und zwar mit Wirksamkeit bis zur nächsten Sitzung des AMF-Sportgerichtes, maximal jedoch sechs Wochen, verfügt werden. Eine solche Verfügung ist nicht anfechtbar. Das AMF-Sportgericht kann eine beschlossene Enthebung jederzeit wieder aufheben.

Artikel 12.10 Einstweilige Enthebung

12.10.1 Wenn es der Schutz der Teilnehmer bei einem Wettbewerb der unter der Hoheit der FIA veranstaltet wird erfordert, so kann das internationale Tribunal, aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder im Interesse des Motorsports, auf Antrag des FIA-Präsidenten im Besonderen jede Genehmigung, Lizenz oder Zulassung, die von der FIA ausgestellt wurde, im Rahmen eines Rennens, Wettbewerbs oder einer anderen Veranstaltung die von der FIA veranstaltet werden, einstweilig entheben. Diese Maßnahme kann nicht länger als 3 Monate andauern und ist einmal verlängerbar.

12.10.2 Jede einstweilige Enthebung muss in Übereinstimmung mit der FIA Gerichts- und Disziplinarordnung ausgesprochen werden.

12.10.3 Die Person, die diese Genehmigung, Lizenz oder Zulassung innehatte, die einstweilig enthoben wurde, muss jede Handlung vermeiden, die es leicht möglich macht, die Maßnahme der Enthebung zu umgehen.

AMF | Austrian Motorsport
Federation
Baumgasse 129
A-1030 Wien
Tel. +43 1 711 99 33000
Fax DW 2033020
austria-motorsport@eamtc.at
www.austria-motorsport.at

DVR 0048801
ZVR 730335108
UID ATU36821301

MEMBER OF



AUSTRIA
MOTORSPORT

Artikel 12.11 Entzug der Lizenz

12.11.1 Nationale Enthebung

- 12.11.1.a Jeder Bewerber oder Fahrer, der national enthoben wurde, gibt seine Lizenz seiner ASN zurück, die darauf deutlich sichtbar, mittels eines starken Stempelung: „Nicht gültig für (Name des Staates)“, markiert wird.
- 12.11.1.b Nach Ablauf des Zeitraumes der nationalen Enthebung wird die markierte Lizenz gegen eine nicht-markierte ausgetauscht.

12.11.2 Internationale Enthebung

Jeder Bewerber oder Fahrer, der international enthoben wurde, gibt seine Lizenz seiner ASN zurück, die sie ihm nicht zurückgibt, bis die Periode der internationalen Enthebung abgelaufen ist.

12.11.3 In beiden obengenannten Fällen wird jede Verspätung bei der Rückgabe der Lizenz an die ASN dem Zeitraum der Enthebung hinzugerechnet.

Artikel 12.12 Auswirkungen der Enthebung

12.12.1 Die Strafe einer Enthebung, die von einer ASN ausgesprochen wird, wird nur innerhalb des Territoriums dieser ASN angewandt.

12.12.2 Wenn jedoch die ASN wünscht, dass die Strafe einer Enthebung gegen einen ihrer Lizenznehmer (Bewerber, Fahrer, Offizielle, Veranstalter, etc.) international anerkannt wird, gibt sie dies umgehend dem Sekretariat der FIA bekannt, und diese informiert alle anderen ASN's. Die Strafe der Enthebung ist von jeder ASN sofort zur Kenntnis zu nehmen und die daraus entstehende Einschränkung wird solcherart in Kraft treten.

12.12.3 Die Anerkennung dieser Enthebung durch alle ASN's wird auf der Website www.fia.com und/oder im offiziellen FIA Motor Sport Bulletin bekannt gegeben.

Artikel 12.13 Ausschluss

12.13.1 Ausgenommen in Fällen, die in der FIA Gerichts- und Disziplinarordnung vorgesehen sind, kann die Strafe des Ausschlusses nur von einer ASN ausgesprochen werden und wird nur in Fällen besonders schwerer Verstöße angewandt (*in Österreich durch das AMF-Sportgericht und das Nationale Berufungsgericht*).

12.13.2 Die Strafe des Ausschlusses wird immer international ausgesprochen. Sie wird allen ASN's bekannt gegeben und von ihnen unter denselben Umständen zur Kenntnis genommen wie bei einer internationalen Enthebung.

Artikel 12.14 Bekanntgabe von Strafen an internationale Sportverbände

12.14.1 Eine Enthebung, wenn international anzuwenden, und ein Ausschluss werden denjenigen durch die FIA bezeichneten internationalen Sportverbänden bekannt gegeben, die auf gegenseitiger Basis zugestimmt haben, die von der FIA verhängten Strafen anzuwenden.

12.14.2 Jede Enthebung oder jeder Ausschluss, die der FIA von diesen Verbänden bekannt gegeben wird, wird von der FIA im selben Umfang in Kraft gesetzt.

Artikel 12.15 Begründung für eine Enthebung oder einen Ausschluss

Bei der Bekanntgabe von Strafen der Enthebung oder des Ausschlusses der Person gegenüber, die die Strafe verhängt wurde und dem Sekretariat der FIA gegenüber ist es für die ASN erforderlich, die Gründe für die Verhängung einer solchen Strafe anzugeben.

Artikel 12.16 Enthebung oder Ausschluss eines Fahrzeuges

Die Strafe der Enthebung oder des Ausschlusses kann gegenüber einem bestimmten Fahrzeug oder einer Automobilmарке ausgesprochen werden.

Artikel 12.17 Verlust von Preisen

Ein während eines Wettbewerbs disqualifizierter, enthobener oder ausgeschlossener Teilnehmer verliert das Recht, Preise die dem genannten Wettbewerb zugeordnet sind, zu erhalten.

Artikel 12.18 Abänderung des Ergebnisses und der Preisvergabe

Im Fall der Disqualifikation oder Enthebung eines Teilnehmers während eines Wettbewerbs geben die Sportkommissare die sich ergebende Änderung im Ergebnis und bei der Preisvergabe bekannt und sie entscheiden, ob der nächste Teilnehmer im Ergebnis nachrückt.

Treffen die Sportkommissare keine anderslautende Entscheidung, erfolgt Nachrücken der übrigen Teilnehmer.

AMF | AUSTRIA MOTORSPORT

Artikel 12.19 Veröffentlichung von Strafen

12.19.1 Die FIA oder jede betroffene ASN hat das Recht, eine Erklärung bekannt zu geben oder bekannt geben zu lassen, die festhält, dass sie eine Person, ein Fahrzeug oder eine Automarke bestraft hat.

12.19.2 Ohne Vorwegnahme eines Rechtes, gegen eine Entscheidung zu berufen, haben Personen, auf die in einer solchen Erklärung Bezug genommen wird, kein Recht, juristische Maßnahmen gegen die FIA oder die ASN zu ergreifen oder gegen eine Person, die die genannte Erklärung veröffentlicht hat.

Artikel 12.20 Erlassung einer Strafe

Eine ASN hat unter den von ihr festgelegten Bedingungen das Recht, den noch nicht abgelaufenen Zeitraum einer Strafe der Enthebung nachzusehen oder einen Ausschluss aufzuheben, vorausgesetzt, dass diese Strafe von dieser ASN ursprünglich verhängt wurde.

Die AMF ist überdies berechtigt, sämtliche anderen verhängten Strafen gradenweise zu mildern oder nachzulassen.

AMF | Austrian Motorsport
Federation
Baumgasse 129
A-1030 Wien
Tel. +43 1 711 99 33000
Fax DW 2033020
austria-motorsport@oeamtc.at
www.austria-motorsport.at

DVR 0048801
ZVR 730335108
UID ATU36821301

MEMBER OF



AUSTRIA
MOTORSPORT

Artikel 13 Proteste

Artikel 13.1 Protestrecht

- 13.1.1** Nur ein Bewerber besitzt ein Protestrecht.
- 13.1.2** Mehrere Bewerber können keinen gemeinsamen Protest einreichen.
- 13.1.3** Ein Bewerber, der gegen mehr als einen anderen Bewerber protestieren will, muss so viele Proteste einreichen, wie Bewerber an der betroffenen Angelegenheit beteiligt sind.

Artikel 13.2 Gegenstand eines Protestes

- 13.2.1** Ein Protest kann eingelegt werden gegen:
- die Nennung eines Bewerbers oder Fahrers
 - die Länge der (Renn-)Strecke
 - ein Handicap
 - die Zusammensetzung eines Laufes oder Finales
 - jeden mutmaßlichen Fehler oder jede Unregelmäßigkeit oder jeden Regelverstoß, die/ der während eines Wettbewerbs geschieht
 - die mutmaßliche Nicht-Übereinstimmung von Fahrzeugen mit den Reglements
 - die am Ende eines Wettbewerbs erstellten Ergebnisse.

Ein Protest muss konkret gehalten sein und darf kein allgemeines Vorbringen beinhalten, darüber hinaus darf sich jeder Protest nur auf einen Sachverhalt beziehen.

So müssen sich Proteste wegen technischer Unregelmäßigkeiten gegen einen bestimmten Bauteil richten. Weiters müssen Proteste konkrete Angaben über die vermutete Unregelmäßigkeit enthalten (wie z.B. Gewicht, Material...). Für jeden weiteren beanspruchten Bauteil ist ein gesonderter Protest erforderlich.

Untersuchungskosten: Im Falle eines Protestes gegen technische Merkmale eines Fahrzeuges muss seitens des Protestführers, wenn die Notwendigkeit von Demontage- und Montagearbeiten gegeben ist, ein Kostenvorschuss erlegt werden. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Höhe der sodann tatsächlich notwendig gewordenen Demontage- und Montagekosten ist der Demontagekosten-Ausschuss der AMF zu befassen. Siehe im Übrigen jeweils geltendes AMF-Gebühren (besonders wegen Höchstgrenzen eines Vorschusses).

Artikel 13.3 Fristen für Proteste

Protest gegen	Protestfrist
<p>Nennung eines Bewerbers oder Fahrers, Länge der Rennstrecke</p> <p><i>In Österreich auch gegen die Gültigkeit einer Nennung und gegen die Zulassung eines Fahrzeuges</i></p>	<p>Nicht später als 2 Stunden nach dem Ende der Vorveranstaltungs- Abnahme der Fahrzeuge</p> <p><i>Betrifft ein Protest Belange, die bei der technischen Abnahme nicht kontrolliert wurden ist er unmittelbar nach Eintreffen am Ziel bzw. nach der Schlussabnahme vorzubringen.</i></p>
<p>Handicap</p>	<p>Nicht später als 1 Stunde vor dem Start des Wettbewerbs od. wie in den anwendbaren Sportreglements od. Ausschreibungen angegeben</p>
<p>Zusammensetzung eines Laufes oder Finales</p>	<p>Nicht später als 30 Minuten nach der Bekanntgabe der Zusammensetzung eines Laufes oder Finales, wenn nicht wie in den anwendbaren Sportreglements oder Ausschreibungen anders angegeben</p>
<p>Jeden mutmaßlichen Fehler, jede/n Unregelmäßigkeit oder Verstoß gegen das Reglement der/die während eines Wettbewerbs geschieht; Proteste, die sich auf die Nicht-Übereinstimmung von Fahrzeugen mit den Reglements beziehen; Gegen am Wettbewerbsende erstellte Ergebnisse</p>	<p>Nicht später als 30 Minuten nach der Bekanntgabe der provisorischen Ergebnisse, ausgenommen unter Umständen, unter denen von den Sportkommissaren die Einhaltung der 30-Minuten-Frist als unmöglich angesehen wird oder wenn es in den anzuwendenden Reglements oder Ausschreibungen anders angegeben wird.</p>

AMF | Austrian Motorsport
Federation
Baumgasse 129
A-1030 Wien
Tel. +43 1 711 99 33000
Fax DW 2033020
austria-motorsport@eamtc.at
www.austria-motorsport.at

DVR 0048801
ZVR 730335108
UID ATU36821301

MEMBER OF



AUSTRIA
MOTORSPORT

Artikel 13.4 Protest Einbringung

13.4.1 Jeder Protest erfolgt in schriftlicher Form und muss angeben

- die zutreffenden Reglements
- die Begründungen der Protestführer
- gegen wen der Protest gerichtet ist, wenn relevant.

Wenn mehrere Teilnehmer betroffen sind, muss gegen jeden betroffenen Teilnehmer ein separater Protest eingelegt werden.

Wenn mehrere Fahrzeuge desselben Bewerbers betroffen sind, muss für jedes betroffene Fahrzeug ein separater Protest eingelegt werden.

13.4.2 Jeder Protest muss von einer Protestgebühr begleitet werden, deren Höhe jährlich von der ASN jenes Staates festgesetzt wird, in dem die Entscheidung getroffen wird, oder, wenn anwendbar,

- von der seriengenehmigenden ASN einer internationalen Serie
- von der ASN, die eine nationale Meisterschaft veranstaltet, wenn der Wettbewerb in Übereinstimmung mit Art. 2.4.4.c oder 2.4.4.e des ISG veranstaltet wird oder
- von der FIA für ihre Meisterschaften, Cups, Trophies, Challenges oder Serien, und die in den Sportreglements oder Ausschreibungen des Wettbewerbs angegeben sind.

Diese Protestgebühr wird nur zurückgezahlt, wenn dem Protest stattgegeben wird und wenn die Gerechtigkeit/Fairness nichts anderes verlangt.

Ein ausgehängtes Endergebnis (siehe Art 20 Definitionen), gegen das nicht protestiert wurde, kann nachträglich nicht abgeändert werden und ist gültig (Ausnahmen: siehe FIA-Bestimmungen in Art. 14).

Artikel 13.5 Adressierung eines Protestes

13.5.1 Proteste, die sich aus einem Wettbewerb ergeben, werden an den Vorsitzenden der Sportkommissare gerichtet.

13.5.2 Sie werden dem Rennleiter oder seinem Stellvertreter/Assistenten übergeben, wenn ein solcher existiert. In Abwesenheit des Rennleiters oder seines Stellvertreters/Assistenten werden solche Proteste dem Vorsitzenden der Sportkommissare übergeben.

13.5.3 Wenn die technische Abnahme in einem anderen Staat stattfindet als jenes des Veranstalters, so ist jeder Offizielle der ASN dieses Staates berechtigt, den Protest anzunehmen und leitet ihn so schnell als möglich an die Sportkommissare weiter, zusammen mit seiner begründeten Meinung, wenn es ihm erforderlich scheint.

13.5.4 Der Erhalt des Protests wird schriftlich, zusammen mit dem Empfangszeitpunkt, bestätigt.

Artikel 13.6 Anhörung

13.6.1 Die Anhörung des Protestwerbers und aller vom Protest betroffenen Parteien findet so rasch als möglich, nach Einreichung des Protestes, statt.

13.6.2 Die betroffenen Parteien werden vorgeladen, bei der Anhörung zu erscheinen und können von Zeugen begleitet werden.

13.6.3 Die Sportkommissare müssen sicherstellen, dass die Vorladungen von allen betroffenen Personen persönlich entgegengenommen wurden.

13.6.4 Bei Abwesenheit einer betroffenen Partei oder ihrer Zeugen kann ein Versäumnisurteil gefällt werden.

13.6.5 Wenn ein Urteil nicht sofort nach der Anhörung der betroffenen Parteien gefällt werden kann, müssen sie über Ort und Zeit der Entscheidungsverkündung informiert werden.

Sind bei einer AMF-Veranstaltung nur zwei Sportkommissare anwesend und können sich diese nicht einigen, so entscheidet die AMF.

Artikel 13.7 Unzulässiger Protest

13.7.1 Proteste gegen Entscheidungen, die von Sachrichtern in Ausübung ihrer Tätigkeit getroffen werden, werden nicht zugelassen.

13.7.2 Die Entscheidungen dieser Sachrichter sind endgültig, wenn solche Entscheidungen nicht von den Sportkommissaren verworfen werden. Sie erstellen jedoch nicht selbst das Ergebnis, da sie die Bedingungen, unter denen die Teilnehmer die Strecke zurückgelegt haben, nicht berücksichtigen.

AMF | Austrian Motorsport
Federation
Baumgasse 129
A-1030 Wien
Tel. +43 1 711 99 33000
Fax DW 2033020
austria-motorsport@eamtc.at
www.austria-motorsport.at

DVR 0048801
ZVR 730335108
UID ATU36821301

MEMBER OF



AUSTRIA
MOTORSPORT

13.7.3 Ein einzelner Protest gegen mehr als einen Teilnehmer wird nicht anerkannt.

13.7.4 Ein von mehreren Teilnehmern gemeinsam eingelegter Protest wird nicht anerkannt.

Für jeden Fall ist ohne Rücksicht darauf, ob es sich um ein- und denselben Bewerber oder um mehrere Bewerber handelt, ein gesonderter Protest erforderlich.

Artikel 13.8 Veröffentlichung der Ergebnisse und Siegerehrung

13.8.1 Ein Preis, der von einem Teilnehmer gewonnen wurde, gegen den ein Protest eingelegt wurde, wird zurückgehalten, bis eine Entscheidung über den Gegenstand des Protests getroffen wurde.

13.8.2 Zusätzlich veröffentlichen die Veranstalter im Fall, dass ein Protest eingelegt wurde, dessen Auswirkung das Ergebnis des Wettbewerbs ändern kann, nur ein provisorisches Ergebnis und halten alle Preise zurück, bis eine endgültige Entscheidung hinsichtlich des Protests (einschließlich Berufungen) erreicht wurde.

13.8.3 Jedoch kann im Fall eines Protests, der nur einen Teil des Ergebnisses betrifft, jener Teil des Ergebnisses, der nicht betroffen ist, definitiv veröffentlicht und die damit verbundenen Preise verliehen werden.

Bei Vorliegen besonderer Umstände ist mit Zustimmung der Sportkommissare der Versand der Ergebnisse durch die Post möglich. Die Ergebnisse müssen dann innerhalb von drei Tagen nach Beendigung der Veranstaltung den Wettbewerbs-Teilnehmern nachweislich (durch den Veranstalter) übermittelt werden. Die Protestfrist endet in diesem Fall zwei Tage nach Erhalt des Ergebnisses. Der Poststempel, das Sendedatum bei Faxnachricht bzw. bei Email-Versand ist maßgebend. Die Kosten eines solchen Versands gehen zu Lasten des Veranstalters.

Artikel 13.9 Urteil

Alle betroffenen Parteien sind an die getroffene Entscheidung gebunden, vorbehaltlich der Bedingungen einer Berufung, die im Sportgesetz festgelegt sind. Es haben aber weder die Sportkommissare noch die ASN das Recht anzuordnen, dass ein Wettbewerb wiederholt wird.

Artikel 13.10 Protest ohne Grundlage

13.10.1 Wenn der Protest zurückgewiesen oder nach Einlegung zurückgezogen wird, so wird kein Teil der Protestgebühr zurückerstattet.

13.10.2 Wenn er als teilweise begründet beurteilt wird, kann die Gebühr teilweise zurückerstattet werden, und zur Gänze, wenn dem Protest stattgegeben wird.

13.10.3 Wenn jedoch erkannt wird, dass der Urheber des Protestes in böser Absicht gehandelt hat, kann die ASN über ihn eine der Strafen verhängen, die im Sportgesetz festgelegt sind (*in Österreich das AMF-Sportgericht und das Nationale Berufungsgericht*).

Artikel 14 Recht auf Wiederaufnahme

14.1.1 Wenn bei Wettbewerben, die Teil einer/s FIA-Meisterschaft, -Cups, Trophy, -Challenge oder -Serie oder einer internationalen Serie bilden, ein signifikanter und relevanter neuer Sachverhalt festgestellt wird, der den Parteien, die diese Wiederaufnahme anstreben, zum Zeitpunkt des betroffenen Wettbewerbes nicht zugänglich war, gleichgültig, ob die Sportkommissare bereits ein Urteil gefällt haben oder nicht, müssen sich diese Sportkommissare, oder, wenn dies nicht möglich ist, von der FIA ernannte, zu einem festgesetzten Datum treffen (persönlich oder auf andere Weise), die betroffene(n) Partei(en) vorladen, um allfällige relevante Erklärungen anzuhören und im Licht der ihnen vorgebrachten Tatsachen und Einzelheiten zu urteilen.

14.1.2 Die betroffene/n Partei/en können auf ihr Recht auf Anhörung schriftlich verzichten.

14.2 Eine Wiederaufnahme hat keine aufschiebende Wirkung auf die Exekution der ursprünglichen Entscheidung der Sportkommissare, wenn diese eine Entscheidung getroffen haben.

14.3 Die Sportkommissare haben die alleinige Zuständigkeit, festzustellen, ob ein neuer signifikanter und relevanter Sachverhalt vorliegt. Die Entscheidung der Sportkommissare, ob ein solcher Sachverhalt vorliegt oder nicht, ist nicht Gegenstand einer Berufung vor dem nationalen oder internationalen Berufungsgerichtshof.

AMF | Austrian Motorsport
Federation
Baumgasse 129
A-1030 Wien
Tel. +43 1 711 99 33000
Fax DW 2033020
austria-motorsport@oamtc.at
www.austria-motorsport.at

DVR 0048801
ZVR 730335108
UID ATU36821301

MEMBER OF



AUSTRIA
MOTORSPORT

AMF | AUSTRIA MOTORSPORT

- 14.4.1** Der Zeitraum, während dem ein Antrag auf Wiederaufnahme gestellt werden kann, läuft vierzehn Kalendertage nach der Veröffentlichung des Endergebnisses des betroffenen Wettbewerbes ab.
- 14.4.2** Darüber hinaus darf ein Wiederaufnahmeantrag im Zusammenhang mit einer/m FIA-Meisterschaft, Cup, Trophy, Challenge oder Serie zu jeglicher Veranstaltung nicht später als 4 Kalendertage vor dem Datum der betreffenden FIA Siegerehrungs-Zeremonie eingebracht werden.
- 14.5** Das Recht auf Berufung gegen diese neue Entscheidung, ohne Vorwegnahme der Rechte im Art. 12.2.4 des NSG, ist auf die betroffene(n) Partei(en) in Zusammenhang mit Artikel 15 des Sportgesetzes beschränkt.
- 14.6** Wenn die erste Entscheidung bereits Gegenstand einer Berufung vor dem nationalen Berufungsgericht oder vor dem internationalen Berufungsgericht war, oder nacheinander vor beiden dieser Gerichte, wird ihnen der Fall zur möglichen Revision ihrer früheren Entscheidung rechtsgültig unterbreitet.
- 14.7** Das internationalen Berufungsgericht kann einen Fall, den es entschieden hat, entweder auf eigene Initiative hin wiederaufnehmen oder auf einen Antrag auf Wiederaufnahme hin, der vom FIA-Präsident oder von einer der von der früheren Entscheidung direkt betroffenen oder in Mitleidenschaft gezogenen Parteien eingebracht wird.

Artikel 15 Berufungen

Artikel 15.1 Rechtsprechung

Berufung im Rechtssystem eines Wettbewerbes	Zuständiges Berufungsgericht
15.1.1. Nationaler Meisterschafts-Bewerb, Cup, Challenge, Trophy oder Serien-Bewerb (Art. 2.4.4 und 2.4.5)	Nationales Berufungsgericht der veranstaltenden ASN (Letztinstanz)
15.1.2. Bewerb, der durch das Gebiet mehrerer Länder führt (Art.7.1)	Nationales Berufungsgericht der ASN, die den Bewerb im int. Sportkalender eingetragen hat.
15.1.3. Zonenmeisterschafts-Bewerb	Nationales Berufungsgericht der ASN jenes Landes, in dem die Entscheidung getroffen wurde.
15.1.4. Internationaler Serien-Bewerb	Nationales Berufungsgericht der genehmigenden ASN der int. Serie
15.1.5. FIA-Cup, Trophy, Challenge oder Serien-Bewerb	Nationales Berufungsgericht der ASN jenes Landes, in dem die Entscheidung getroffen wurde.
15.1.6. FIA-Meisterschaft oder Weltcup	Internationales Berufungsgericht (in Übereinstimmung mit den FIA-Rechts und -Verfahrensregeln)

Das durch die AMF eingesetzte Nationale Berufungsgericht (NBG) ist zuständig für Berufungen gegen Entscheidungen der Sportkommissare und für Berufungen gegen Urteile des Sportgerichtes. Siehe im übrigen Artikel 3C sowie das Statut des NBG.

Das internationale Berufungsgericht hat auch Zuständigkeit für eine Berufung gegen eine Entscheidung eines nationalen Berufungsgerichts, das in Zusammenhang mit den Artikeln 15.1.2 bis 15.1.5 des ISG getroffen wurde (in Übereinstimmung mit den FIA-Rechts und -Verfahrensregeln).

- 15.1.7** Berufungen gegen Entscheidungen der FIA Anti-Doping-Disziplinarkommission können nur beim Schiedsgericht für Sport eingebracht werden.

AMF | Austrian Motorsport
Federation
Baumgasse 129
A-1030 Wien
Tel. +43 1 711 99 33000
Fax DW 2033020
austria-motorsport@oamtc.at
www.austria-motorsport.at

DVR 0048801
ZVR 730335108
UID ATU36821301

MEMBER OF



Artikel 15.2 Nationales Berufungsgericht

- 15.2.1** Jede ASN nominiert eine gewisse Anzahl von Personen, die Mitglieder der betroffenen ASN sein können oder nicht, aus denen sich das nationale Berufungsgericht zusammensetzt.
- 15.2.2** Kein Mitglied dieses Gerichts kann an einem Verfahren teilnehmen, wenn es auf irgendeine Weise als Bewerber, Fahrer oder Offizieller an dem Wettbewerb, der beurteilt wird, teilgenommen hat, oder wenn es an einer früheren Entscheidung an der Beurteilung der Angelegenheit direkt oder indirekt mitgewirkt hat.

Artikel 15.3 Ablauf vor dem nationalen Berufungsgericht

- 15.3.1** Teilnehmer haben, ungeachtet ihrer Nationalität das Recht, gegen eine Strafe oder andere Entscheidung, die von den Sportkommissaren gegen sie verhängt wurde, vor der ASN des Staates zu berufen, in dem die Entscheidung getroffen wurde, oder, wenn anwendbar:
- vor der genehmigenden ASN einer internationalen Serie oder
 - vor der ASN, die eine nationale Meisterschaft veranstaltet, wenn der Wettbewerb in Übereinstimmung mit Art. 2.4.4.c oder 2.4.4.e des ISG veranstaltet wird.
- 15.3.2.a** Sie müssen jedoch, unter der Androhung, dass ihr Berufungsrecht verfällt, die Sportkommissare schriftlich, innerhalb von einer Stunde nach der Bekanntgabe der Entscheidung, von der Absicht zu berufen, in Kenntnis setzen.
Die Erklärung, Berufung einzulegen, kann gegenüber den Sportkommissaren auch durch einen schriftlich Bevollmächtigten des Bewerbers abgegeben werden. Alle Berufungen sind beim Nationalen Berufungsgericht einzubringen.
- 15.3.2.b** Im Fall einer Entscheidung, die in Folge der obenstehenden Art. 11.9.3.t oder 14.1 getroffen wurde, oder unter Umständen, unter denen die Sportkommissare die Einhaltung der Ein-Stunden-Regel für unmöglich halten, können die Letztgenannten ein abweichendes Zeitlimit für die Bekanntgabe der Absicht einer Berufung festlegen. Dieses Zeitlimit wird dann schriftlich in ihrer Entscheidung festgehalten und übersteigt nicht den Zeitraum von 24 Stunden nach der Bekanntgabe der Entscheidung. Das Zeitlimit für die Einbringung der Berufung bei der ASN und die Bezahlung der Berufungsgebühr wird dementsprechend verschoben.
- 15.3.3** Das Recht, eine Berufung bei einer ASN einzulegen erlischt 96 Stunden nach dem Zeitpunkt, zu dem die Sportkommissare von der Absicht zu berufen in Kenntnis gesetzt wurden, unter der Bedingung, dass die Absicht zu berufen den Sportkommissaren schriftlich innerhalb von einer Stunde nach der Bekanntgabe der Entscheidung bekannt gegeben wurde.
Wird die Berufung verspätet eingebracht, so hat das Nationale Berufungsgericht die Berufung ohne weiteres zurückzuweisen.
- 15.3.4** Diese Berufung kann mittels jeden elektronischen Kommunikationsmittels mit Empfangsbestätigung eingebracht werden. Eine Bestätigung durch einen Brief gleichen Datums ist erforderlich.
- 15.3.5** Die ASN trifft ihre Entscheidung innerhalb von maximal 30 Tagen.
- 15.3.6** Alle betroffenen Parteien haben eine geeignete Benachrichtigung über die Anhörung zu einer Berufungsverhandlung zu erhalten. Sie sind ermächtigt, Zeugen anzugeben, aber ihr Nichterscheinen unterbricht nicht den Fortlauf der Verhandlung.

Darüber hinaus kann auch gegen die Urteile des Sportgerichtes Berufung eingebracht werden. Die Berufung gegen ein derartiges Urteil ist binnen 14 Tagen ab Zustellung des Urteiles beim NBG einzubringen; sie hat, wenn sie fristgerecht erhoben und die Berufungsgebühr fristgerecht einbezahlt wurde, aufschiebende Wirkung. Falls der von der Berufung betroffene Wettbewerb außerhalb des Territoriums der AMF stattfindet, die Ausschreibung für diese Veranstaltung jedoch von der AMF genehmigt wurde und der Berufungswerber ein Lizenznehmer der AMF ist, muss diese Berufung nicht beim NBG jenes Landes, in dem der Wettbewerb stattgefunden hat, eingebracht werden, sondern beim NBG der AMF.

AMF | Austrian Motorsport
Federation
Baumgasse 129
A-1030 Wien
Tel. +43 1 711 99 33000
Fax DW 2033020
austria-motorsport@eamtc.at
www.austria-motorsport.at

DVR 0048801
ZVR 730335108
UID ATU36821301

MEMBER OF



Artikel 15.4 Form einer Berufung vor dem nationalen Berufungsgericht

15.4.1 Jede Bekanntgabe einer Berufung gegenüber einer ASN bedarf der Schriftform und wird vom Berufungswerber oder seinem autorisierten Vertreter unterzeichnet.

15.4.2 Eine Berufungsgebühr wird von dem Moment an fällig, in dem der Berufungswerber die Sportkommissare von seiner Absicht zu berufen in Kenntnis setzt und bleibt fällig, auch wenn der Berufungswerber seine erklärte Berufungsabsicht nicht weiter verfolgt. Diese Gebühr wird jährlich von der ASN jenes Staates festgesetzt, in dem die Entscheidung getroffen wird, oder, wenn anwendbar,
- von der seriengenehmigenden ASN einer internationalen Serie
- von der ASN, die eine nationale Meisterschaft veranstaltet, wenn der Wettbewerb in Übereinstimmung mit Art. 2.4.4.c oder 2.4.4.e des ISG veranstaltet wird

15.4.3 Abhängig von den Vorgaben des obenstehenden Art. 15.3.2 muss diese Gebühr innerhalb von 96 Stunden nach dem Zeitpunkt, zu dem die Sportkommissare von der Absicht zu berufen in Kenntnis gesetzt wurden, bezahlt werden. Wird dies versäumt, so wird der Berufungswerbers automatisch seiner Lizenz enthoben, bis die Bezahlung erfolgt ist.

Wird die Berufungsgebühr nicht rechtzeitig einbezahlt, so hat das NBG die Berufung ohne weiteres zurückzuweisen.

15.4.4 Wenn die Berufung zurückgewiesen wird oder sie nach der Einbringung zurückgezogen wird, wird kein Teil der Berufungsgebühr zurückerstattet.

15.4.5 Wenn sie als teilweise begründet beurteilt wird, kann die Gebühr teilweise zurückerstattet werden, und zur Gänze, wenn der Berufung stattgegeben wird.

15.4.6 Wenn jedoch erkannt wird, dass der Urheber der Berufung in böser Absicht gehandelt hat, kann die ASN über ihn eine der Strafen verhängen, die im Sportgesetz festgelegt sind.

Artikel 15.5 Urteil des nationalen Berufungsgerichtes

15.5.1 Das nationale Berufungsgericht kann entscheiden, dass die Entscheidung, gegen die berufen wurde, annulliert wird, und, wenn notwendig, die Strafe abgeschwächt oder erhöht wird, aber es ist nicht ermächtigt anzuordnen, dass ein Wettbewerb wiederholt wird.

Das Nationale Berufungsgericht der AMF erhöht keine Strafen.

15.5.2 Urteile des nationalen Berufungsgerichts werden begründet.

Artikel 15.6 Kosten

15.6.1 Bei der Entscheidung über Berufungen die eingebracht wurden, entscheidet das Berufungsgericht entsprechend den Urteilen, über die Zuteilung der von den Sekretariaten für die Vorbereitung der Verhandlungen und das Zusammentreten des Gerichtes angefallenen und berechneten Kosten.

15.6.2 Die Kosten setzen sich nur aus diesen Ausgaben zusammen, die Aufwendungen der Parteien und ihre Verteidigungskosten sind davon ausgeschlossen.

Das Nationale Berufungsgericht der AMF kann Fahrtspesen für Zeugen und auch Sachverständigengebühren festsetzen. Als Berechnungsgrundlage der Fahrtspesen werden die aktuellen Kosten für Bahntickets 2. Klasse, laut Homepage der ÖBB, herangezogen.

Jede Verfahrenspartei trägt diese Kosten für die von ihr beantragten Zeugen. Das Nationale Berufungsgericht kann jedoch eine andere Kostenaufteilung festlegen, bzw. kann es die Kosten bei voraussichtlicher Uneinbringlichkeit für uneinbringlich erklären. Dies wird mit der Verlautbarung des Erkenntnisses bekannt gegeben.

Die Einbringung der Verfahrenskosten erfolgt durch das Sekretariat der AMF.

Die Auferlegung von Verfahrenskosten ist nicht anfechtbar.

AMF | Austrian Motorsport
Federation
Baumgasse 129
A-1030 Wien
Tel. +43 1 711 99 33000
Fax DW 2033020
austria-motorsport@eamtc.at
www.austria-motorsport.at

DVR 0048801
ZVR 730335108
UID ATU36821301

MEMBER OF



AUSTRIA
MOTORSPORT

Artikel 15.7 Veröffentlichung von Urteilen

15.7.1 Die FIA oder jede ASN hat das Recht, das Ergebnis einer Berufungsverhandlung zu veröffentlichen oder veröffentlichen zu lassen und die Namen aller beteiligten Parteien anzugeben.

15.7.2 Ohne Vorwegnahme eines Rechtes, gegen eine Entscheidung zu berufen, haben Personen, auf die in solchen Veröffentlichungen Bezug genommen wird, kein Recht, Maßnahmen gegen die FIA oder die betroffene ASN zu ergreifen oder gegen eine Person, die die genannte Erklärung veröffentlicht hat.

Artikel 15.8

Um Zweifel zu vermeiden, hält nichts im Sportgesetz eine Partei davon ab, ihr Recht auf Handlungen zu verfolgen, die sie vor irgendeinem Gericht oder Tribunal hat, vorbehaltlich der Verpflichtungen die sie anderswo akzeptiert hat, zuerst andere Rechtsmittel oder alternative Streitbeilegungsmechanismen zu ergreifen.

Artikel 16 Regeln für Startnummern und Werbung auf Fahrzeugen

Artikel 16.1

Wenn nicht anders angegeben, sind die Zahlen der Startnummern schwarz auf einem weißen rechteckigen Untergrund. Für Fahrzeuge heller Farbe ist eine schwarze Linie von 5 Zentimeter Strichstärke rund um den weißen rechteckigen Hintergrund vorgesehen.

Artikel 16.2

Wenn nicht anders angegeben, entsprechen die Zahlen einem klassischen Typ wie nachfolgend dargestellt: 1 2 3 4 5 6 7 8 9 0

Artikel 16.3

Wenn nicht anders angegeben, werden bei jedem Fahrzeug die Startnummern an den folgenden Positionen angebracht:

16.3.1 An den vorderen Türen oder in Höhe des Cockpits an beiden Seiten des Fahrzeugs:

16.3.2 An der vorderen Abdeckung (Nase oder Haube) des Fahrzeugs, von vorne lesbar.

16.3.3 Bei einsitzigen Fahrzeugen:

16.3.3.a Die Mindesthöhe der Zahlen ist 23 Zentimeter (cm) mit einer Strichstärke von 4 cm.

16.3.3.b Der weiße Hintergrund ist zumindest 45 cm breit und 33 cm hoch.

16.3.4 Bei allen anderen Fahrzeugen:

16.3.4.a Die Mindesthöhe der Zahlen ist 28 cm mit einer Strichstärke von 5 cm.

16.3.4.b Der weiße Hintergrund ist zumindest 50 cm breit und 38 cm hoch.

16.3.5 An keinem Punkt beträgt der Abstand zwischen den Kanten der Zahlen und den Kanten des Hintergrundes weniger als 5 cm.

Artikel 16.4

16.4.1 An den beiden vorderen Kotflügeln wird eine Darstellung der Nationalflagge(n) des/der Fahrer(s) ebenso angebracht wie sein/ihre Name(n).

16.4.2 Die Mindesthöhe von beiden, Flagge(n) und Name(n), beträgt 4 cm.

Artikel 16.5

16.5.1 Oberhalb oder unterhalb des weißen Untergrundes wird ein 12 Zentimeter hoher und dem Untergrund gleich breiter Bereich zur Verfügung der Veranstalter freigelassen, die dies zu Werbezwecken nutzen können.

16.5.2 Bei Fahrzeugen, bei denen ein solcher Bereich nicht verfügbar ist (einige einsitzige Fahrzeuge beispielsweise), hält der Bewerber eine entsprechende Fläche in unmittelbarer Nachbarschaft des weißen Untergrundes von jeder Werbung frei.

16.5.3 Wenn die ASN nicht gegenteilig entscheidet, ist Werbung auf den verbleibenden Karosserieteilen freigestellt.

Artikel 16.6

Weder die Startnummer noch die Werbung darf über die Karosserie hinausragen.

Artikel 16.7

Windschutzscheiben und Fenster tragen keine Werbung, ausgenommen ein 10 Zentimeter hoher Streifen am oberen Teil der Windschutzscheibe und, vorausgesetzt, dass dies die Sichtbarkeit des Fahrers nicht behindert, ein 8 Zentimeter hoher Streifen am Heckfenster.

Artikel 16.8

Die Regeln, die sich auf die Werbung und die Startnummern beziehen, die bei historischen Fahrzeugen verwendet werden, sind im Anhang K definiert.

Die Austrian Motorsport Federation (Austria Motorsport/AMF) hat in Österreich die Reklame auf Wettbewerbsfahrzeugen und Fahrerausrüstungen freigegeben.

Voraussetzung ist jedoch und einschränkend wird festgelegt, dass diese Reklame keine gesetzlichen oder Sicherheitsbestimmungen verletzt, und dass selbstverständlich nur reine Wirtschafts- und Industrieklame (Markenartikel, Kraftfahrzeugzubehör, Renngemeinschaften, usw.) angebracht wird.

Jegliche Reklame aus anderem Bereich, etwa ideologischer (wie politischer, religiöser) Art, oder Reklame die gegen die guten Sitten verstößt, ist unzulässig. Fahrzeuge und/oder Fahrerausrüstungen die mit Reklame dieser Art versehen sind, sind von der Teilnahme an motorsportlichen Wettbewerben ausgeschlossen.

Es muss außerdem das deutliche Erkennen der Startnummern oder anderer für den Ablauf einer Veranstaltung wichtiger Aufschriften gewährleistet und darf durch die angebrachte Reklame nicht beeinträchtigt sein.

Darüber hinaus haben die Veranstalter das Recht, in ihren Ausschreibungen unter gewissen Voraussetzungen Einschränkungen für diese Reklame, insbesondere hinsichtlich der Größe und Anzahl der anzubringenden Reklameaufschriften, vorzusehen.

Diese Einschränkungen bedürfen jedoch in jedem einzelnen Fall der ausdrücklichen Zustimmung durch Austria Motorsport und müssen in den Veranstaltungsausschreibungen detailliert enthalten sein.

Artikel 17 Mit dem Motorsport verbundene wirtschaftliche Fragen

Artikel 17.1

Ohne vorangegangene schriftliche Zustimmung der FIA kann kein Veranstalter oder keine Gruppe von Veranstaltern, dessen/deren Wettbewerb(e) Teil einer/s FIA-Meisterschaft, -Cups, -Trophy, -Challenge oder -Serie ist (sind) behaupten oder den Glauben hervorrufen, dass die/der genannte Meisterschaft, Cup, Trophy, Challenge oder Serie entweder direkt oder indirekt von einem Wirtschaftsunternehmen oder einer Organisation subventioniert oder finanziell unterstützt wird.

Ohne vorangegangene schriftliche Zustimmung der AMF kann kein Veranstalter oder keine Gruppe von Veranstaltern, dessen/deren Wettbewerb(e) Teil einer/s AMF-Meisterschaft, -Pokals, -Trophy, oder -Challenge ist (sind) behaupten oder den Glauben hervorrufen, dass die/der genannte Meisterschaft, Pokal, Trophy, oder Challenge entweder direkt oder indirekt von einem Wirtschaftsunternehmen oder einer Organisation subventioniert oder finanziell unterstützt wird.

Artikel 17.2

Das Recht, den Namen eines Wirtschaftsunternehmens, einer Organisation oder einer Marke mit einer/m FIA-Meisterschaft, -Cup, -Trophy, -Challenge oder -Serie zu verbinden ist deshalb ausschließlich für die FIA reserviert.

Das Recht, den Namen eines Wirtschaftsunternehmens, einer Organisation oder einer Marke mit einer/m AMF-Meisterschaft, -Pokal, -Trophy, oder -Challenge zu verbinden ist deshalb ausschließlich für die AMF reserviert.

AMF | Austrian Motorsport
Federation
Baumgasse 129
A-1030 Wien
Tel. +43 1 711 99 33000
Fax DW 2033020
austria-motorsport@oamtc.at
www.austria-motorsport.at

DVR 0048801
ZVR 730335108
UID ATU36821301

MEMBER OF



AUSTRIA
MOTORSPORT

Artikel 18 Beständigkeit von Entscheidungen der FIA

Artikel 18.1 Veröffentlichung der Kalender von FIA-Meisterschaften, -Cups, -Trophies, -Challenges oder -Serien

- 18.1.1** Die Liste der FIA-Meisterschaften, -Cups, -Trophies, -Challenges oder Serien und der Wettbewerbe, die sie bilden, wird jährlich nicht später als am 15. Oktober veröffentlicht. *Die Aufstellung der AMF-Meisterschaften, -Pokale, -Trophies, oder -Challenges und die Wettbewerbe, die sie bilden, werden jährlich zu Jahresbeginn veröffentlicht.*
- 18.1.2** Jeder Wettbewerb, der vom Kalender zurückgezogen wird, nachdem dieser veröffentlicht wurde, verliert für das betreffende Jahr seinen internationalen Status.

Artikel 18.2 Änderung von Reglements

Die FIA kann Änderungen, die notwendig erscheinen, an den Reglements vornehmen.

Gleichfalls kann die AMF Änderungen an den nationalen Reglements vornehmen und den Gültigkeitszeitraum derselben festsetzen.

Solche Änderungen werden veröffentlicht und gelangen in Übereinstimmung mit den folgenden Bestimmungen zur Anwendung:

18.2.1 Sicherheit

Änderungen, die die FIA aus Sicherheitsgründen an den Reglements vornimmt, kommen ohne Vorankündigung und Verzögerung zur Anwendung.

18.2.2 Technisches Design der Fahrzeuge

Änderungen der technischen Reglements, der Anhänge J oder K, die von der FIA vorgenommen werden, werden nicht später als am 30. Juni jedes Jahres bekannt gegeben und werden nicht früher angewandt als am 1. Jänner des auf die Bekanntgabe folgenden Jahres, außer die FIA nimmt an, dass die fraglichen Änderungen geeignet sind, einen grundlegenden Einfluss auf das technische Design der Fahrzeuge und/oder die Ausgewogenheit der Leistung zwischen Fahrzeugen auszuüben, in diesem Fall gelangen die Änderungen nicht früher als am 1. Jänner des zweiten Jahres zur Anwendung, das ihrer Ankündigung folgt.

18.2.3 Sportreglements und andere Reglements

- 18.2.3.a** Änderungen an den Sportreglements und an allen anderen Reglements, ausgenommen die obengenannten werden zumindest 20 Tage vor Beginn der Nennfrist für die betroffenen Meisterschaften, Cups, Trophies, Challenges oder Serien bekannt gegeben, aber niemals später als am 15. Dezember jeden Jahres.
- 18.2.3.b** Solche Änderungen können nicht vor dem 1. Jänner des Jahres, das auf ihre Bekanntgabe folgt, in Kraft treten, außer die FIA nimmt an, dass die fraglichen Änderungen geeignet sind, einen grundlegenden Einfluss auf das technische Design der Fahrzeuge und/oder die Ausgewogenheit der Leistung zwischen Fahrzeugen auszuüben, in diesem Fall gelangen die Änderungen nicht früher als am 1. Jänner des zweiten Jahres zur Anwendung, das ihrer Ankündigung folgt.

- 18.2.4** Kürzere Ankündigungszeiträume als die oben genannten können angewendet werden, vorausgesetzt dass die einstimmige Zustimmung aller ordnungsgemäß für die Meisterschaft, Cup, Trophy, Challenge oder Serie genannten Bewerber erhalten wird.

Artikel 18.3

Die Veröffentlichung der Kalender der FIA-Meisterschaften, -Cups, -Trophies, -Challenges oder Serien und der Änderungen an den oben erwähnten Reglements wird offiziell und erlangt Geltung, sobald sie auf der Internet-Seite www.fia.com und/oder im offiziellen FIA Motor Sport Bulletin veröffentlicht werden.

Die Veröffentlichung der Kalender und Bestimmungen der AMF-Meisterschaften, -Pokale, -Trophies, oder -Challenges und der Änderungen an den nationalen Reglements wird offiziell und erlangt Geltung, sobald sie auf der Internet-Seite www.austria-motorsport.at und/oder im jährlich herausgegebenen AMF-Handbuch veröffentlicht werden.

AMF | Austrian Motorsport
Federation
Baumgasse 129
A-1030 Wien
Tel. +43 1 711 99 33000
Fax DW 2033020
austria-motorsport@oamtc.at
www.austria-motorsport.at

DVR 0048801
ZVR 730335108
UID ATU36821301

MEMBER OF



AUSTRIA
MOTORSPORT

AMF | AUSTRIA MOTORSPORT

Artikel 19 Anwendung des Sportgesetzes

Artikel 19.1 Nationale Interpretation von Reglements

Jede ASN ist ermächtigt, jede Angelegenheit, die auf ihrem Territorium entsteht und die die Interpretation des Sportgesetzes und ihrer nationalen Reglements betrifft, unter dem Vorbehalt auf das Recht auf Berufung, wie im Art. 15.1 des ISG geregelt, zu entscheiden, vorausgesetzt, dass diese Interpretationen nicht im Gegensatz zu Interpretationen oder Klarstellungen stehen, die von der FIA bereits gegeben wurden.

In Österreich ist vom ÖAMTC die AMF/Austria Motorsport als ASN-Sportkommission eingesetzt.

Artikel 19.2 Änderungen am Sportgesetz

Die FIA behält sich das Recht vor, das Sportgesetz zu jeder Zeit zu ändern und wiederkehrend die Anhänge zu überarbeiten.

Ebenso behält sich die AMF vor, jederzeit Änderungen des Nationalen Sportgesetzes und seiner Anhänge vorzunehmen.

Artikel 19.3 Benachrichtigungen

Alle Benachrichtigungen, die in Befolgung des Sportgesetzes von einer ASN an die FIA zu richten sind, werden an die Hauptniederlassungen der FIA gerichtet oder an eine andere Adresse, die von Zeit zu Zeit ordnungsgemäß bekannt gegeben wird.

Alle notwendigen Berichte und Korrespondenzen sind in Österreich an das Sekretariat der AMF zu richten. Dieses ist allein berechtigt, die fallweise erscheinenden AMF-Publikationen (Mitteilungen, AMF-Handbuch, Informationen via Internet, etc.) herauszugeben.

Artikel 19.4 Internationale Interpretation des Sportgesetzes

19.4.1 Das Sportgesetz wurde auf Französisch und Englisch verfasst. Er kann in anderen Sprachen veröffentlicht werden.

19.4.2 Falls Streitigkeiten bezüglich seiner Interpretation durch die FIA oder das int. Berufungsgericht entstehen, wird alleine der französische Text als der offizielle Text angesehen.

Soweit es sich um das Nationale Sportgesetz handelt, ist der vorliegende deutschsprachige Text verbindlich.

Artikel 20 Definitionen

Die folgenden Definitionen werden im Sportgesetz, in allen nationalen Reglements und ihren Anhängen, in den Ausschreibungen und im generellen Sprachgebrauch verwendet.

Die Definitionen sind in alphabetischer Reihenfolge gelistet.

- **Absoluter Weltrekord:** Ein von der FIA als Rekord anerkannte beste erreichte Leistung durch ein Fahrzeug für eine anerkannte Distanz oder Zeit, ungeachtet der Kategorie, Klasse oder Gruppe.
- **Absoluter Weltrekord zu Land:** Ein Rekord, der von der FIA als der beste über die fliegende Meile anerkannt wird, der mit einem Fahrzeug erreicht wurde, ohne Beachtung der Klasse, Kategorie oder Gruppe des Fahrzeugs.
- **Appendix:** Anhang zum Sportgesetz
- **ASN:** Club, Vereinigung oder Föderation, die als alleinige Inhaberin sportrechtlicher Hoheit in einem Staat von der FIA anerkannt wird.
- **Ausschluss:** Eine Person oder Körperschaft wird als ausgeschlossen bezeichnet, wenn es ihr letztendlich verboten ist, an jeglichem Wettbewerb teilzunehmen. Alle zuvor von der disqualifizierten Person gemachten Nennungen werden als null und nichtig betrachtet und ziehen den Verfall der Nennelder nach sich.
- **Ausschreibung:** Offizielles Dokument, das vom Organisationskomitee eines Wettbewerbs herausgegeben wird, um die Einzelheiten des Wettbewerbs festzulegen.
- **Automobil:** Fahrzeug, das sich in ständigem Kontakt mit dem Untergrund (oder Eis) bewegt, auf zumindest 4 nicht-linear angeordneten Rädern, von denen zumindest zwei für die Steuerung verwendet werden und zumindest zwei für den Antrieb; Antrieb und Steuerung werden ständig und ausschließlich von einem an Bord des Fahrzeuges befindlichen Fahrer kontrolliert (wenn innerhalb einzelner Wettbewerbstypen sinnvoll können andere Ausdrücke wie Auto, Truck und Kart austauschbar mit Automobil benutzt werden).

AMF | Austrian Motorsport
Federation
Baumgasse 129
A-1030 Wien
Tel. +43 1 711 99 33000
Fax DW 2033020
austria-motorsport@oamtc.at
www.austria-motorsport.at

DVR 0048801
ZVR 730335108
UID ATU36821301

MEMBER OF



AUSTRIA
MOTORSPORT

AMF | AUSTRIA MOTORSPORT

- Baja Cross-Country Rallye: ~~Cross-Country Rallye~~, die innerhalb eines Tages (maximal zurückzulegende Distanz 600 Kilometer) oder zweier Tage (maximal zurückzulegende Distanz 1000 Kilometer) mit einem einzuhaltenden Zwischenstopp von zumindest 8 und höchstens 20 Stunden zwischen den beiden Etappen abzuhalten ist. Eine Super-Special Stage kann an einem zusätzlichen Tag abgehalten werden. Die Distanz jeder wertbaren Sektion muss zwischen 300 und 800 Kilometer betragen.
- Bergrennen: Wettbewerb, in dem jedes Fahrzeug einzeln startet, um die gleiche Strecke, die mit einer Ziellinie endet, die üblicherweise in einer größeren Höhe als die Startlinie liegt, zurückzulegen. Die Zeit, die benötigt wird, um die Strecke zwischen Start- und Ziellinie zurückzulegen, ist der entscheidende Faktor für die Ergebniserstellung.
- Beschleunigungsrennen: Beschleunigungswettbewerb zwischen zumindest zwei Fahrzeugen mit stehendem Start über eine gerade, genau vermessene Strecke, bei dem das erste Fahrzeug, das (ohne Strafe) die Ziellinie überfährt, die bessere Leistung erreicht.
- Beschränkte Bereiche: Bereiche, in denen ein Wettbewerb stattfindet. Sie umschließen die folgenden, sind aber nicht beschränkt auf:
 - die Strecke
 - die Rundstrecke
 - das Fahrerlager
 - den Parc Fermé
 - die Reparatur-Plätze oder -Zonen
 - die Wartezonen
 - die Boxen
 - die für die Öffentlichkeit gesperrten Zonen
 - die Kontroll-Zonen
 - die Zonen, die für die Medien reserviert sind
 - die Tank-Zonen
- Beteiligter: Jede Person, die Zugang zu den beschränkten Bereichen hat.
- Bewerber: Natürliche oder juristische Person, die für einen Wettbewerb zugelassen wurde und notwendigerweise eine Bewerberlizenz ihrer Heim-ASN innehat.

(Anmerkung: Aufgrund der Bedeutungsgleichheit in der französischen und englischen Sprache wird im vorliegenden Text fallweise, wenn zutreffend, für das Wort „competitor“ die Übersetzung „Teilnehmer“ verwendet.)
- Code: Das internationale Sportgesetz der FIA und seine Anhänge.
- Cross-Country Rallye: Wettbewerb mit einer Gesamtdistanz zwischen 1200 und 3000 Kilometer; die Länge jeder einzelnen Sonderprüfung darf nicht mehr als 500 Kilometer betragen.
- Demonstration: Zurschaustellung der Leistung eines oder mehrerer Fahrzeuge(s).
- Disqualifikation: Disqualifikation bedeutet, dass eine Person oder mehrere Personen nicht weiter an einem Wettbewerb teilnehmen kann/können. Die Disqualifikation kann sich auf einen Teil eines Wettbewerbs beziehen (z.B. Lauf, Finale, freies Training, Qualifikationstraining, Rennen, etc.), den gesamten Wettbewerb oder mehrere Wettbewerbe innerhalb der gleichen Veranstaltung, in der Verantwortung der Sportkommissare, und kann, wie von den Sportkommissaren festgelegt, während oder nach dem Wettbewerb oder einem Teil des Wettbewerbs ausgesprochen werden. Die für die disqualifizierte Person relevanten Ergebnisse oder Zeiten sind nichtig.
- Enthebung: Eine Person oder Körperschaft wird als enthoben bezeichnet, wenn es ihr für eine bestimmte Zeit untersagt worden ist, an jedwedem Wettbewerb teilzunehmen, entweder innerhalb des Territoriums der ASN, die das Urteil der Enthebung ausgesprochen hat oder auf dem Territorium jedes Staates, der die Hoheit der FIA anerkennt.

AMF | Austrian Motorsport
Federation
Baumgasse 129
A-1030 Wien
Tel. +43 1 711 99 33000
Fax DW 2033020
austria-motorsport@oamtc.at
www.austria-motorsport.at

DVR 0048801
ZVR 730335108
UID ATU36821301

MEMBER OF



AUSTRIA
MOTORSPORT

AMF | AUSTRIA MOTORSPORT

- **Endergebnis:** Von den Sportkommissaren unterzeichnetes und nach Abschluss aller technischen Überprüfungen und Sportkommissars-Entscheidungen veröffentlichtes Ergebnis (im Fall einer Berufung oder nachfolgender technischer Überprüfungen kann ein Vorbehalt hinzugefügt werden).
- **EU Profi-Bewerber:** Professioneller Bewerber, der eine Lizenz innehat, die von einem Staat der Europäischen Union ausgestellt wurde, oder von einem vergleichbaren, von der FIA so bezeichneten Staat. In diesem Zusammenhang ist ein professioneller Bewerber einer, der den zuständigen Behörden gegenüber die erhaltenen Gelder als Bezahlung oder Unterstützung für seine Teilnahme am Motorsport deklariert und einen Beweis einer solchen Erklärung der ASN, die seine Lizenz ausstellt, in einer Form vorlegt, die von ihr akzeptiert wird, oder der die FIA von seinem professionellen Status, durch den Nachweis von erhaltenen Begünstigungen, deren Deklaration den relevanten Behörden gegenüber nicht erforderlich ist, überzeugt.
- **EU Profi-Fahrer:** Professioneller Fahrer, der eine Lizenz innehat, die von einem Staat der Europäischen Union ausgestellt wurde, oder von einem vergleichbaren, von der FIA so bezeichneten Staat. In diesem Zusammenhang ist ein professioneller Fahrer einer, der den zuständigen Behörden gegenüber die erhaltenen Gelder als Bezahlung oder Unterstützung für seine Teilnahme am Motorsport deklariert und einen Beweis einer solchen Erklärung der ASN, die seine Lizenz ausstellt, in einer Form vorlegt, die von ihr akzeptiert wird, oder der die FIA von seinem professionellen Status, durch den Nachweis von erhaltenen Begünstigungen, deren Deklaration den relevanten Behörden gegenüber nicht erforderlich ist, überzeugt.
- **Fahrer:** Person, die ein Fahrzeug in einem wie auch immer gearteten Wettbewerb fährt und notwendigerweise eine von ihrer Heim-ASN ausgestellte Fahrerlizenz innehat.
- **FIA:** Die internationale Automobil-Föderation.
- **Geschlossener Wettbewerb:** Ein nationaler Wettbewerb wird als „geschlossen“ bezeichnet, wenn er nur Mitgliedern eines Clubs offensteht, die Lizenzinhaber (Bewerber oder Fahrer) der ASN des betroffenen Staates sind.
- **Handicap:** Eine in der Ausschreibung eines Wettbewerbs festgelegte Methode mit dem Ziel, so weit als möglich eine Chancengleichheit der Teilnehmer herzustellen.
- **Heim-ASN:** ASN des Staates, dessen Staatsbürger der Lizenzinhaber ist. Im Fall eines EU Profi-Bewerbers oder –Fahrers kann eine Heim-ASN auch die ASN eines Staates der EU sein, in dem der Lizenz-Inhaber seinen ständigen Wohnsitz hat.
- **Höhere Gewalt:** Nicht vorhersehbares, nicht vermeidbares, von außen einwirkendes Ereignis.
- **Hubraum:** Das Volumen, das in einem oder mehreren Zylinder(n) durch die Auf- und Abwärtsbewegung des/r Kolben entsteht. Dieses Volumen wird in Kubikzentimetern ausgedrückt und für alle Berechnungen in Bezug auf den Hubraum wird die Zahl Pi als Äquivalent zu 3.1416 angesehen.
- **Internationale Lizenz:** Lizenz, die von einer ASN im Namen der FIA ausgestellt wird und die für internationale Wettbewerbe, die dem Level einer solchen Lizenz entsprechen, gültig ist, vorausgesetzt, dass sie im internationalen Sportkalender eingetragen sind.
- **Internationale Meisterschaft:** Meisterschaft, die ausschließlich aus internationalen Wettbewerben besteht und die von der FIA oder einer anderen Organisation mit schriftlicher Genehmigung der FIA veranstaltet wird.
- **Internationaler Wettbewerb:** Wettbewerb, der unter einem standardisierten Niveau internationaler Sicherheitsvorkehrungen abgehalten wird, die in Übereinstimmung mit den von der FIA im Sportgesetz und seinen Anhängen festgelegten Bestimmungen stehen.

AMF | Austrian Motorsport
Federation
Baumgasse 129
A-1030 Wien
Tel. +43 1 711 99 33000
Fax DW 2033020
austria-motorsport@oamtc.at
www.austria-motorsport.at

DVR 0048801
ZVR 730335108
UID ATU36821301

MEMBER OF



AUSTRIA
MOTORSPORT

AMF | AUSTRIA MOTORSPORT

- **Kontroll-Linie:** Linie, bei deren Überfahren die Zeit eines Fahrzeuges genommen wird.
- **Lizenz:** Bescheinigung, die an eine Person oder Körperschaft ausgestellt wird (Bewerber, Fahrer, Hersteller, Team, Offizieller, Veranstalter, Rennstrecke, etc.), die an jeglichem Wettbewerb teilnehmen oder einen Teil davon darstellen will, der vom Sportgesetz geregelt wird.
- **Lizenznehmer-Verzeichnis:** Verzeichnis, das von einer ASN über jene Personen angelegt wird, an die diese ASN entweder eine Bewerber- oder eine Fahrerlizenz ausgestellt hat.
- **Lizenznummer:** Die Nummern, die jährlich von einer ASN jenen Bewerbern oder Fahrern zugeordnet werden, die in ihrem Verzeichnis eingetragen sind.
- **Lokaler Rekord:** Ein Rekord, der auf einer temporären oder permanenten Strecke aufgestellt wurde und von der ASN bestätigt wurde, ungeachtet der Nationalität des Bewerbers.
- **Marathon Cross-Country Rallye:** Cross-Country Rallye mit einer Gesamtdistanz von zumindest 5000 Kilometer. Die Gesamtdistanz der Sonderprüfungen muss zumindest 3000 Kilometer betragen.
- **Meile und Kilometer:** Für alle Umrechnungen von britischen in metrische Messergebnisse und umgekehrt wird die Meile mit 1,609344 Kilometer angenommen.
- **Meisterschaft:** Eine Meisterschaft kann aus einer Serie von Wettbewerben bestehen oder aus einem einzelnen Wettbewerb.
- **Nationale Meisterschaft:** Von einer ASN oder einer anderen Körperschaft mit schriftlicher Zustimmung der ASN veranstaltete Meisterschaft.
- **Nationaler Rekord:** Rekord, der in Übereinstimmung mit den von einer ASN aufgestellten Reglements auf ihrem Territorium oder auf dem einer anderen ASN mit vorhergehender Zustimmung der letzteren aufgestellt oder gebrochen wird. Ein nationaler Rekord wird als Klassenrekord bezeichnet, wenn es sich um das beste Ergebnis in einer der Klassen handelt, in welche die Fahrzeuge unterteilt werden, die für den Versuch zugelassen sind, oder als absoluter Rekord, wenn es sich um das beste Ergebnis handelt, ohne die Klassen zu berücksichtigen.
- **Nationaler Wettbewerb:** Jeder Wettbewerb, der irgendeine der Grundlagen eines internationalen Wettbewerbs nicht erfüllt.
- **Nennung:** Eine Nennung ist ein Vertrag zwischen einem Bewerber und dem Veranstalter betreffend die Teilnahme des genannten Bewerbers an einer bestehenden Veranstaltung. Sie kann von beiden Parteien unterzeichnet sein oder das Ergebnis eines Korrespondenzwechsels.
- **Offizielles Programm:** Notwendiges offizielles Dokument, das vom Organisationskomitee eines Wettbewerbes vorbereitet wird und das alle Informationen bereitstellt um die Öffentlichkeit mit den Einzelheiten des Wettbewerbs bekannt zu machen.
- **Organisationskomitee:** Von der ASN bestätigte Körperschaft, die vom Veranstalter eines Wettbewerbs mit allen notwendigen Ermächtigungen für die Abhaltung eines Wettbewerbs und die Durchsetzung der Ausschreibung ausgestattet ist.
- **Oval-Kurs:** Permanente Rennstrecke mit nicht mehr als vier Kurven, die alle in die gleiche Richtung führen.
- **Parade:** Präsentation einer Fahrzeuggruppe bei mäßiger Geschwindigkeit.
- **Parc Fermé:** Ort, an den der Teilnehmer sein Fahrzeug bringen muss - so wie in den anwendbaren Reglements vorgesehen.
- **Passagier:** Eine Person, die nicht der Fahrer ist, die in einem Fahrzeug mitgeführt wird und mit der persönlichen Ausrüstung nicht weniger als 60 Kilogramm wiegt.

AMF | Austrian Motorsport
Federation
Baumgasse 129
A-1030 Wien
Tel. +43 1 711 99 33000
Fax DW 2033020
austria-motorsport@eamtc.at
www.austria-motorsport.at

DVR 0048801
ZVR 730335108
UID ATU36821301

MEMBER OF



AUSTRIA
MOTORSPORT

AMF | AUSTRIA MOTORSPORT

- **Rallye:** Straßenwettbewerb mit einer vorgegebenen Durchschnittsgeschwindigkeit, der zur Gänze oder teilweise auf Straßen abgehalten wird, die für den normalen Verkehr offenstehen. Eine Rallye besteht entweder aus einer einzelnen Route, der alle Fahrzeuge folgen müssen, oder aus mehreren Routen, die am gleichen Sammelpunkt zusammenlaufen, der zuvor festgelegt wurde, und in deren Folge eine gemeinsame Route weiterverfolgt wird oder auch nicht. Die Route kann eine oder mehrere Sonderprüfungen beinhalten, beispielsweise auf Straßen, die für normalen Verkehr geschlossen sind, und die gemeinsam das Gesamtergebnis der Rallye festlegen. Die Routen, die nicht für Sonderprüfungen genutzt werden, heißen Verbindungsetappen. Geschwindigkeit darf auf diesen Verbindungsetappen niemals einen Faktor darstellen, der das Klassement entscheidet. Wettbewerbe, die teilweise Straßen nutzen, die dem normalen Verkehr offenstehen, aber auch Sonderprüfungen auf permanenten oder teilweise permanenten Rennstrecken, die mehr als 20 Prozent der Gesamtdistanz der Rallye einschließen, werden in allen Fragen der Abwicklung als Geschwindigkeits-Bewerb betrachtet.
- **Registrierungsbescheinigung für Team-Mitglieder eines Bewerbers, der für eine FIA-Weltmeisterschaft genannt hat:**
Von der FIA an die Team-Mitglieder eines Bewerbers in einer FIA-Weltmeisterschaft ausgestellte Registrierungsbescheinigung unter den im Sportgesetz beschriebenen Bedingungen.
- **Rekord:** Das unter bestimmten, im Sportgesetz beschriebenen Umständen beste erzielte Ergebnis.
- **Rekordversuch:** Der Versuch, einen lokalen Rekord, nationalen Rekord, Weltrekord, absoluten Weltrekord oder den absoluten Weltrekord zu Land in Übereinstimmung mit dem Sportgesetz zu brechen.
- **Rundenrekord:** Die schnellste Zeit, die für eine einzelne Runde während eines Rennens erzielt wurde.
- **Rundstrecke:** In sich geschlossene Strecke mit den dazugehörigen Einrichtungen, die am selben Punkt beginnt und endet, speziell für Autorennen gebaut oder adaptiert. Eine Rundstrecke kann temporär, semi-permanent oder permanent sein, abhängig von der Art ihrer Einrichtungen und ihrer Verfügbarkeit für Wettbewerbe.
- **Rundstreckenrennen:** Wettbewerb, der auf einer Rundstrecke zwischen zwei oder mehr Fahrzeugen abgehalten wird, die zur gleichen Zeit auf der gleichen Strecke fahren, und in dem die Geschwindigkeit oder die zurückgelegte Strecke in einer vorgegebenen Zeit der entscheidende Faktor ist.
- **Slalom:** (auch als Gymkhana oder ähnlichen Bezeichnungen geführt): Wettbewerb, abgehalten auf einer abgeschlossenen Strecke, auf der jeweils ein einzelnes Fahrzeug vorher aufgestellte Hindernisse durchfährt und bei dem Geschicklichkeit und die erzielte Zeit die entscheidenden Faktoren sind.
- **Spezial-Fahrzeuge:** Fahrzeuge auf zumindest vier Rädern, die anders als über ihre Räder angetrieben werden.
- **Start:** Der Moment, in dem einem Teilnehmer oder mehreren zusammen startenden Teilnehmern der Befehl zu starten gegeben wird.
- **Startlinie:** Erste Kontroll-Linie, mit oder ohne Zeitnahme.
- **Strecke:** Wegstrecke, der die Teilnehmer folgen.
- **Super-Lizenz:** Lizenz, die von der FIA entworfen und an jene Kandidaten ausgestellt wird, die darum ansuchen, vorausgesetzt, dass sie bereits Inhaber einer nationalen Lizenz in Übereinstimmung mit dem Anhang L sind. Sie ist verpflichtend für bestimmte internationale Meisterschaften der FIA unter den Bedingungen, die in den einzelnen Reglements angegeben werden.
- **Test:** Genehmigter Wettbewerb, in dem jeder Teilnehmer seinen eigenen Zeitpunkt innerhalb einer vom Reglement vorgegebenen Frist auswählen kann, um den Wettbewerb zu absolvieren.
- **Touristische Veranstaltung:** Motorsportveranstaltung, die mit dem einzigen Ziel veranstaltet wird, die Teilnehmer an einem vorher festgelegten Punkt zu versammeln.

AMF | Austrian Motorsport
Federation
Baumgasse 129
A-1030 Wien
Tel. +43 1 711 99 33000
Fax DW 2033020
austria-motorsport@oamtc.at
www.austria-motorsport.at

DVR 0048801
ZVR 730335108
UID ATU36821301

MEMBER OF



AMF | AUSTRIA MOTORSPORT

- Trial: Wettbewerb, der eine Anzahl von Entfernungs- oder Geschicklichkeits-Tests beinhaltet.
- Veranstalter: Eine ASN, ein Automobilclub oder eine andere qualifizierte Sportvereinigung.
- Veranstaltung: Eine Veranstaltung besteht aus einer/m oder mehreren: Wettbewerb, Parade, Demonstration, touristischen Veranstaltung.
- Veranstaltungsgenehmigung: Von der ASN erstelltes Dokument, dass die Veranstaltung eines Wettbewerbs gestattet.
- vorläufiges Ergebnis: Nach dem jeweiligen Lauf oder Wettbewerb veröffentlichtes Ergebnis. Dieses Ergebnis kann infolge einer Sportkommissars-Entscheidung abgeändert werden.
- Weltrekord: Beste Leistung, die in einer vorgegebenen Klasse oder Gruppe erreicht wurde. Es bestehen Weltrekorde für Fahrzeuge und Spezial-Fahrzeuge.
- Wettbewerb: Eine einzelne Motorsportaktivität mit ihren eigenen Ergebnissen. Sie kann aus einem Lauf oder mehreren Läufen und einem Finale bestehen, aus freien Trainings, Qualifikationstrainings und Ergebnissen mehrerer Kategorien oder in ähnlicher Weise unterteilt sein, aber muss beim Ende der Veranstaltung abgeschlossen sein. Folgendes wird als Wettbewerb betrachtet: Rundstreckenrennen, Rallyes, Cross-Country Rallyes, Beschleunigungsrennen, Bergrennen, Rekordversuche, Tests, Trials, Drift, Slalom und andere Wettbewerbsformen nach Maßgabe der FIA.
- Ziellinie: Die letzte Kontroll-Linie, mit oder ohne Zeitnahme.
- Zuordnung Einteilung von Fahrzeugen nach ihrem Hubraum oder nach anderen Unterscheidungsmerkmalen (siehe Anhänge D und J).

AMF | Austrian Motorsport Federation

Baumgasse 129
A-1030 Wien
Tel. +43 1 711 99 33000
Fax DW 2033020
austria-motorsport@oamtc.at
www.austria-motorsport.at

DVR 0048801
ZVR 730335108
UID ATU36821301

MEMBER OF



AUSTRIA
MOTORSPORT

Europäisches Motorradsportgesetz der FIM-Europe

Inhalt

1. Sportgesetz der FIM-Europe	Seite 69
2. Anhänge zum Sportgesetz	Seite 69
3. Anerkennung der Sporthoheit	Seite 69
4. Interpretation von Regeln der FIM-Europe	Seite 69
5. Abänderungen oder Hinzufügungen zum Sportgesetz oder seinen Anhängen	Seite 69
6. Veranstaltungen	Seite 70
7. Der Kalender	Seite 72
9. Offizielle	Seite 73
10. Der Sportkommissar (Jury – Präsident)	Seite 74
11. Teilnehmer	Seite 76
12. FIM-Europe– Lizenzen	Seite 77
13. Durchführung von Veranstaltungen	Seite 79
14. Versicherungen	Seite 81
15. Nennungen für Veranstaltungen und deren Annahme	Seite 82
16. Während des Rennens	Seite 84
17. Nach dem Rennen	Seite 84
Disziplinar – und Schiedsgerichts – Gesetz der FIM-Europe	Seite 86
1. Grundlagen	Seite 86
2. Strafen	Seite 86
3. Die (inter)nationalen Disziplinar – und Schiedsgerichts – Körperschaften	Seite 87
4. Proteste und Berufungen	Seite 89
(5. Ablauf vor allen Disziplinarkörperschaften)	Seite 90
(6. Kosten von Disziplinar – und Schiedsgerichtsentscheidungen)	Seite 92
7. Gegenseitigkeit von Strafen	Seite 92
(8. Schiedsgerichtsklausel)	Seite 92

AMF | Austrian Motorsport
Federation
Baumgasse 129
A-1030 Wien
Tel. +43 1 711 99 33000
Fax DW 2033020
austria-motorsport@oeamtc.at
www.austria-motorsport.at

DVR 0048801
ZVR 730335108
UID ATU36821301

MEMBER OF



AUSTRIA
MOTORSPORT

AMF | AUSTRIA MOTORSPORT

Glossar

FIM: Internationale Motorradföderation (Fédération Internationale de Motocyclisme)

FIM-Europe: Europäische Motorradföderation (Union Européenne de Motocyclisme)

WG: Arbeitsgruppe der FIM-Europe (Working Group)

SR: Ausschreibung (Supplementary Regulations)

FMN: Nationale Motorradföderation (in Österreich die AMF des ÖAMTC)

FMNR: Veranstaltende Nationale Motorradföderation

EMN: Europäische Veranstaltungsnummer im Kalender der FIM-Europe

CMO: Leitender Arzt einer Veranstaltung

CONU: Kontinentale Föderation mehrere FMN's

DSG: Disziplinar- und Schiedsgerichtsgesetz der FIM-Europe

NSG: Nationales Sportgesetz einer FMNR

AMF | Austrian Motorsport Federation

Baumgasse 129
A-1030 Wien

Tel. +43 1 711 99 33000
Fax DW 2033020

austria-motorsport@oemtc.at
www.austria-motorsport.at

DVR 0048801
ZVR 730335108
UID ATU36821301

MEMBER OF



**AUSTRIA
MOTORSPORT**

1. Sportgesetz der FIM-Europae

Das Sportgesetz der FIM-Europae (im folgenden „Sportgesetz“ genannt) ist eine Sammlung von Regeln, die von der FIM-Europae aufgestellt wurde, welche die Aufsicht über die Sportveranstaltungen hat, die unter ihrer Hoheit durchgeführt werden.

2. Anhänge zum Sportgesetz

Entsprechend jeder Disziplin oder Meisterschaft wurden in Übereinstimmung mit dem Sportgesetz Anhänge erstellt.

Jede neue oder zusätzliche Regel, die von der FIM Europa erstellt und zugelassen wird, muss in das Sportgesetz oder seine Anhänge eingefügt werden.

Im Fall eines Konflikts zwischen dem Sportgesetz und seinen Anhängen ist dem Sportgesetz der Vorzug zu geben.

3. Anerkennung der Sporthoheit

Jede FMN oder Körperschaft, die eine Veranstaltung organisiert, oder jeder Teilnehmer an einer Veranstaltung wird als in Kenntnis des Sportgesetzes und seiner Anhänge betrachtet, ebenso wie in Kenntnis der Ausschreibung einer Veranstaltung und unterwirft sich, ohne Vorbehalt, allen Bedingungen und Folgen daraus.

Weiters verzichten die Veranstalter oder Teilnehmer auf jedes Recht, juristische Schritte vor einem Zivilgericht zu ergreifen, das nicht im Disziplinar- und Schiedsgerichtsgesetz vorgesehen ist, bis alle Verfahrensschritte für Proteste und/oder Berufungen, wie im Disziplinar- und Schiedsgerichtsgesetz und in den Anhängen des Sportgesetzes vorgesehen, beendet worden sind. Danach ist der vorgesehene Gerichtsstand für jegliche Streitigkeit Genf (s. Art. 5 der Statuten).

4. Interpretation von Regeln der FIM EUROPA

Bei Auffassungsunterschieden ist das Direktorium, oder, wenn notwendig, die Sportkommission der FIM Europa die oberste Instanz, die über die Interpretation der Regeln des Sportgesetzes und seiner Anhänge entscheidet.

Bei Auffassungsunterschieden hinsichtlich der Interpretation, oder wenn ein Unterschied zwischen den beiden offiziellen Texten besteht, ist dem englischen Text der Vorzug zu geben.

5. Abänderungen oder Hinzufügungen zum Sportgesetz oder seinen Anhängen

Jede Abänderung oder Hinzufügung zum Sportgesetz, nach Genehmigung durch die Generalversammlung, wird mit dem tatsächlichen Datum der Geltung veröffentlicht.

Jede Abänderung oder Hinzufügung zu den Anhängen, nach Genehmigung durch das Direktorium, oder, wenn notwendig, die Sportkommission, wird mit dem tatsächlichen Datum der Geltung veröffentlicht.

6. Veranstaltungen

6.1 Arten von Veranstaltungen

Generell unterscheidet die FIM Europa zwischen den folgenden Arten von Veranstaltungen bei ihren verschiedenen Disziplinen:

- Europameisterschaften und Prädikatsveranstaltungen (Cups, Trophies...)
- Europäische (FIM Europa-) Prädikatsläufe (Cups, Trophies,...)
- europaoffene Veranstaltungen

AMF | Austrian Motorsport
Federation
Baumgasse 129
A-1030 Wien
Tel. +43 1 711 99 33000
Fax DW 2033020
austria-motorsport@oemtc.at
www.austria-motorsport.at

DVR 0048801
ZVR 730335108
UID ATU36821301

MEMBER OF



AUSTRIA
MOTORSPORT

6.1.1 FIM-Europe Europameisterschaften und Prädikatsveranstaltungen

FIM-Europe Europameisterschaften und Prädikatsveranstaltungen sind als solche im FIM-Europe Kalender eingetragen in Übereinstimmung mit den Bedingungen, die in Art. 30 des Sportgesetzes in Kraft gesetzt sind.

In Übereinstimmung mit Art. 3 der FIM-Europe Statuten stehen alle offiziellen Titel von FIM-Europe Meisterschaften und FIM-Europe Prädikatsveranstaltungen in allen Disziplinen des Motorradsports im Eigentum der FIM-Europe. Daher kann die FIM-Europe technische und wirtschaftliche Bedingungen vorschreiben, die sie als notwendig beurteilt für die Abhaltung von Veranstaltungen für diese Titel.

Das Sportgesetz und seine Anhänge werden für deren Organisation angewendet.

FIM-Europe Europameisterschaften und Prädikatsveranstaltungen stehen Fahrer aller FMN's offen, welche die entsprechende FIM-Europe Fahrerlizenz besitzen, wenn dies in den Reglements der betreffenden Disziplin nicht anders geregelt ist. Fahrer anderer Kontinentalverbände sind unter den folgenden Bedingungen zugelassen, an Europameisterschaften, FIM Europa-Prädikatsveranstaltungen und europaaffenen Veranstaltungen, die im Kalender der FIM Europa eingetragen sind, teilzunehmen:

- Wenn der Fahrer im Besitz einer Lizenz und Startgenehmigung ist, die von seinem eigenen Kontinentalverband ausgestellt wurde.
- Wenn der Fahrer im Besitz einer Lizenz und Startgenehmigung ist, die von seiner eigenen FMN ausgestellt wurde. In diesem Fall muss der Fahrer zusätzlich eine FIM Europa Tages- oder Jahreslizenz erwerben. Diese zusätzliche FIM Europa Lizenz ist für europaaffene Veranstaltungen, die im FIM Europa Kalender eingetragen sind, nicht erforderlich.

In beiden Fällen müssen die vorgenannten Dokumente vom Fahrer bei den jeweiligen Veranstaltungen im Original vorgewiesen werden.

6.1.2 Europaoffene Veranstaltungen

Europaoffene Veranstaltungen können nicht als solche bezeichnet werden, ohne in den FIM-Europe Kalender eingetragen zu sein.

Europaoffene Veranstaltungen stehen Fahrern offen, die eine Lizenz für FIM-Europe Meisterschaften besitzen, ebenso wie Fahrern im Besitz einer nationalen Lizenz, ausgestellt von der FMN.

Das Sportgesetz und seine relevanten Anhänge werden für ihre Durchführung angewandt.

Jede Europa-offene Veranstaltung muss durch die FMN des Veranstalters eingetragen werden. Jede FMN, die eine internationale Veranstaltung in den FIM-Europe Kalender eintragen will, die außerhalb ihres Territoriums stattfindet, muss der FIM-Europe die schriftliche Zustimmung der FMN dieses Staates vorlegen.

Regionale Vereinigungen können ihre eigenen Meisterschaften oder Veranstaltungen, beschränkt auf die betroffenen Nationen, durchführen, diese müssen sich in Übereinstimmung mit den FIM Europa Reglements befinden.

6.2 Nationale Rennen während einer Europäischen Veranstaltung

Ein nationales Rennen kann während einer Europäischen Veranstaltung abgehalten werden.

6.3 Rennen zwischen Automobilen und Motorrädern

Jede Kombination von Straßenrennen zwischen Automobilen und Motorrädern mit zwei, drei oder vier Rädern ist bei jeder Veranstaltung, in deren Ablauf Veranstaltungen eingeschlossen sind, die zu einer FIM EUROPA–Europameisterschaft oder einem Prädikat zählen, mit der Ausnahme von Dragster-Motorrädern und Dragster-Schneemobilen, verboten.

6.4 Rennen zwischen zwei – und dreirädrigen Motorrädern, Quads und/oder Automobilen

Aus Sicherheitsgründen sind gleichzeitige Rennen zwischen zwei-, drei- und vierrädrigen Motorrädern und Schneemobilen und Automobilen mit der Ausnahme von All Terrain Raids verboten.

AMF | Austrian Motorsport
Federation
Baumgasse 129
A-1030 Wien
Tel. +43 1 711 99 33000
Fax DW 2033020
austria-motorsport@oamtc.at
www.austria-motorsport.at

DVR 0048801
ZVR 730335108
UID ATU36821301

MEMBER OF



6.5 Nicht genehmigte Veranstaltungen

Die Organisation oder das Abhalten einer internationalen Veranstaltung, die nicht dem Sportgesetz entspricht, oder die nicht von der FMNR genehmigt ist, ist verboten und wird von der FIM Europa nicht anerkannt. Personen oder Körperschaften, die an einer solchen Veranstaltung beteiligt sind (Veranstalter, Bewerber, Rennstreckenbetreiber, Promotoren, Fahrer, Beifahrer, Hersteller, Offizielle) werden Strafen unterworfen, die von der Sportkommission oder Disziplinar-Kommission der FIM EUROPA verhängt werden.

6.6 Verschiebung oder Absage einer Veranstaltung

Die FMNR kann, unter besonderen Umständen und aus berücksichtigungswürdigen Gründen, eine europäische Veranstaltung verschieben oder absagen, oder, wenn diese bereits gestartet oder beendet wurde, eine genehmigte Veranstaltung für nichtig erklären, ebenso wie sie eine Berichtigung der Resultate anordnen kann.

6.7 Verwendung von Bezeichnungen

Der Gebrauch von FIM-Europe Titeln wie FIM-Europe Europameisterschaften oder Prädikate, „Europa Cup“ oder jeder anderen Bezeichnung einer Veranstaltung, die einen europäischen Status mit einschließt, und/oder der Gebrauch der Begriffe „Europäisch“ oder „Meisterschaft“ als Titel oder Untertitel ist für Veranstaltungen vorbehalten, die dementsprechend in den FIM-Europe Kalender eingetragen sind. Diese Titel können in offiziellen Dokumenten, auf Werbeplakaten usw. verwendet werden.

Jede Veranstaltung, die zu einer FIM-Europe Europameisterschaft oder zu einem Prädikat zählt, kann im Titel oder Untertitel in Verbindung zum Namen jegliches kommerziellen Sponsors gebracht werden mit der vorherigen Zustimmung der FIM-Europe. In diesem Fall kann eine erhöhte Eintragungsgebühr, über die jährlich das Direktorium, oder, wenn nötig, die Sportkommission, entscheidet, vorgeschrieben werden

6.8 Rennstrecken, Strecken und Anlagen

Alle Rennstrecken, Strecken und Anlagen etc., die für FIM-Europe Europameisterschaften und Prädikatsveranstaltungen verwendet werden, müssen in Übereinstimmung mit den in den betreffenden Anhängen des Sportgesetzes festgesetzten Standards stehen und müssen, wie von der zuständigen Kommission entschieden, von der FIM-Europe oder FIM homologiert sein.

Rennstrecken, Strecken und Anlagen, die für internationale oder nationale Veranstaltungen verwendet werden, sollten, wenn möglich, ebenso diese Bedingungen erfüllen und müssen von der FMNR homologiert sein.

Wenn eine Veranstaltung das Territorium mehrerer FMN's berührt, muss die FMNR die Erlaubnis aller betroffenen FMN's einholen.

7. Der Kalender

Jedes Jahr veröffentlicht die FIM-Europe in ihrem Jahrbuch die Liste aller FIM-Europe Europameisterschaften, Prädikatsläufe und Europäischen offenen Veranstaltungen, – mit Einzelheiten von Rennstrecken, Strecken, Anlagen und Klassen, falls nötig, - die während des Jahres in den verschiedenen Staaten abgehalten werden, die unter der Jurisdiktion der FIM-Europe oder von FMN's stehen. Diese Liste wird „FIM-Europe Kalender (folgend „Kalender“)“ genannt.

Der Kalender für Europäisch offene Veranstaltungen kann während des Jahres durch Antrag an die FIM-Europe in Übereinstimmung mit Art. 7.3.2 erneuert werden. Er wird durch Veröffentlichungen, die Details oder Änderungen zum Jahrbuch beinhalten, regelmäßig erneuert.

7.1 Erstellung des Kalenders

Für alle Veranstaltungen, die im folgenden Jahr zu einer der FIM-Europe Europameisterschaften oder Prädikatsveranstaltungen zählen werden, müssen die FMN's ihre Anträge 15 Tage vor dem jährlichen FIM-Europe Kongress einbringen. Der Antrag muss das Datum und die Anlage/Rennstrecke/Strecke beinhalten. Anträge für alle anderen internationalen Veranstaltungen, mit Einzelheiten der ausgeschriebenen Klassen, falls nötig, müssen von den FMN's vor dem 30. November des vorangehenden Jahres eingebracht werden, um im Jahrbuch veröffentlicht werden zu können. Ersatztermine können beim Ansuchen um eine FIM-Europe – Europameisterschaft oder eine Prädikatsveranstaltung angegeben werden.

AMF | AUSTRIA MOTORSPORT

Vor dem Treffen des Direktoriums werden die **Ansuchen** um FIM-Europe Europameisterschaften oder Prädikatsveranstaltungen von der zuständigen Arbeitsgruppe einer Prüfung unterzogen, die unter **Vorbehalt** der endgültigen Zustimmung des Direktoriums die Termine, Anlagen/Rennstrecken/Strecken und Klassen festlegt. Dem Direktorium steht es frei, diese Termine festzulegen, nachdem es die unten angeführten Prioritäten in Betracht gezogen hat und im bestmöglichen Interesse des gesamten Motorradsports, und ebenso unter Vermeidung, wo immer das möglich ist, der Festlegung von Veranstaltungen innerhalb der gleichen Disziplin zu gleichen Terminen oder an Orten, die einander zu nahe liegen.

Alle europaoffenen Veranstaltungen, mit Angaben zu einzelnen Klassen, wenn notwendig, werden von den FMN's direkt veröffentlicht.

Jede im Kalender angeführte Veranstaltung hat eine Registrierungsnummer (EMN), die im FIM-Europe Jahrbuch veröffentlicht wird. Diese Nummer muss in aller Korrespondenz betreffend die fragliche Veranstaltung angeführt werden.

(7.2 bis 8.10 ist national nicht anzuwenden)

9. Offizielle (international anzuwendende Bestimmungen stehen in Klammer)

9.1 Leitung und Kontrolle von Veranstaltungen

Die Leitung und Überwachung von Veranstaltungen liegt ebenso wie die rechtliche Abwicklung in der Verantwortung der von der FMN/R (FIM-Europe) benannten (internationalen) Offiziellen.

9.1.1 (Internationale) Offizielle

Die (internationalen) Offiziellen sind folgende:

- Sportkommissar (Jury – Präsident und –Mitglieder)
- Referee
- Rennleiter
- Technischer Kommissar
- Zeitnehmer
- Leitender Arzt
- (FIM-Europe –Delegierter und/oder FIM-Europe – Repräsentant)
- (FMN-Delegierter)
- Sekretär der Veranstaltung (der Jury)
- Offizielle und Streckenposten, die für Sicherheit und Ablauf der Veranstaltung verantwortlich sind.

Die FMNR (FIM-Europe) führt ein aktuelles Verzeichnis über ihre (inter)nationalen Offiziellen und hat das Recht, eine Ernennung zu erneuern oder zurückzuziehen, wenn immer dies nötig ist. Alle Offiziellen und ihre Assistenten unterstehen dem Rennleiter, ausgenommen der Sportkommissar oder Referee.

9.1.2 Lizenzen für Offizielle

Alle der folgenden Offiziellen müssen, wenn sie bei FIM-Europe –Europameisterschaften oder Prädikatsveranstaltungen im Einsatz sind, Inhaber einer geeigneten FIM-Europe – oder FIM–anerkannten Lizenz für Offizielle sein, die im laufenden Jahr gültig ist:

Sportkommissar (Jurypräsident oder Jurymitglied), Referee, FMN–Delegierter / FMNR–Delegierter, Rennleiter, Technischer Kommissar, Umweltbeauftragter, Leitender Arzt

(9.2 & 9.2.1 & 9.3 ist national nicht anzuwenden, der folgende Text der Art. 9.4 – 17 ist national anzuwenden; internationale Bestimmungen stehen in Klammer)

9.2.2 Offizielle bei internationalen Veranstaltungen

Die Offiziellen und der Jury–Präsident werden von der FMNR benannt. Jede nach Art. 10.4 zugelassene FMN hat das Recht, einen Delegierten zu benennen.

AMF | Austrian Motorsport
Federation
Baumgasse 129
A-1030 Wien
Tel. +43 1 711 99 33000
Fax DW 2033020
austria-motorsport@oamtc.at
www.austria-motorsport.at

DVR 0048801
ZVR 730335108
UID ATU36821301

MEMBER OF



AUSTRIA
MOTORSPORT

9.4 Sportkommissar

Der Sportkommissar, von der FMNR benannt, (und Offizieller bei europäisch offenen Veranstaltungen,) hat sicherzustellen, dass das Sportgesetz, seine Anhänge, die Ausschreibung und das offizielle Programm respektiert werden. (Er muss von der FMNR eingesetzt werden und im Besitz einer FIM-Europe oder FIM Sporting Steward-Lizenz sein.)

9.5 Technischer Kommissar

Der Technische Kommissar, von der FMNR benannt, muss Motorräder und Ausrüstung auf Übereinstimmung mit den Regeln der FIM-Europe und FMNR und der Ausschreibung überprüfen. (Er muss von der FMNR eingesetzt werden und im Besitz einer FIM-Europe oder FIM-Technical Steward-Lizenz sein.)

9.6 Unvereinbarkeit von Tätigkeiten (internationaler) Offizieller

Ein (internationaler) Offizieller kann kein Fahrer, Beifahrer oder Sponsor sein, der an der Veranstaltung teilnimmt.

9.7 Rennleiter

Der Rennleiter ist für die ordnungsgemäße und effiziente Abhaltung der Veranstaltung verantwortlich. (Er muss von der FMNR eingesetzt werden und im Besitz einer FIM-Europe- oder FIM-Clerk of the Course-Lizenz sein, er ist nicht-stimmberechtigtes Mitglied der Jury.)

Seine besonderen Aufgaben sind:

- Sicherzustellen, dass die Rennstrecke, Strecke oder Anlage in gutem Zustand ist, dass alle Offiziellen anwesend und bereit sind, ihre Funktion auszuüben, und dass die Dienste für Sicherheit, medizinische Versorgung und allgemeine Kontrolle im Einsatz sind;
- Die Identität der Fahrer und Beifahrer und die korrekte Kennzeichnung der Motorräder mit Startnummern zu überprüfen und sicher zu stellen, dass es keine Gründe gibt, einen Fahrer oder Beifahrer daran zu hindern, an der Veranstaltung teilzunehmen, z.B. eine Enthebung, eine Disqualifikation oder ein anderes Verbot zu fahren;
- Den Start einer Veranstaltung aus einem dringenden Sicherheitsgrund oder jedem anderen Grund „Höherer Gewalt“ zu verschieben, die Verbesserung des Zustands der Rennstrecke, Strecke oder Anlage zu betreiben, ein Rennen zeitgerecht abzubrechen oder einen Teil der laufenden Veranstaltung abzusagen;
- einen Fahrer, Beifahrer oder ein Motorrad am Start zu hindern oder seinen Ausschluss von der Veranstaltung anzuordnen, wenn er solches Handeln aus Sicherheitsgründen für nötig hält;
- Sicherzustellen, dass die FIM-Europe Regeln respektiert werden, er kann dem Sportkommissar (der Jury) Strafen vorschlagen;
- Die Entfernung jeder Person von der Rennstrecke, Strecke oder Anlage und deren Umgebung anzuordnen, die es ablehnt, Anweisungen eines verantwortlichen Offiziellen zu befolgen;
- Den Sportkommissar (die Jury) von allen Entscheidungen, die zu treffen zu sind, oder schon getroffen wurden, in Kenntnis zu setzen und von jedem Protest, der an ihn gerichtet wurde;
- Die Berichte des Zeitnehmers und anderer verantwortlichen Offiziellen aufzubewahren und alle anderen notwendigen Informationen, um seinen Bericht dem Sportkommissar (der Jury) vorzulegen und die provisorischen Ergebnisse der Veranstaltung zu bestätigen.

9.8 Zeitnehmer

Zeitnehmer müssen qualifiziert sein, ein Zeitnahme-System zu bedienen.

10. Der Sportkommissar (Jury-Präsident)

10.1 Ernennung

Für nationale und europäoffene Veranstaltungen wird der Sportkommissar (Jury-Präsident) von der FMNR bestellt. Er muss sicherstellen, dass seine Entscheidungen (die der internationalen Jury) mit den Regeln des Sportgesetzes, den von der FIM-Europe veröffentlichten Vorschriften und der Ausschreibung der Veranstaltung übereinstimmen.

Er ist verantwortlich für den Kontakt mit den FMN-Delegierten.

AMF | Austrian Motorsport
Federation
Baumgasse 129
A-1030 Wien
Tel. +43 1 711 99 33000
Fax DW 2033020
austria-motorsport@oeamtc.at
www.austria-motorsport.at

DVR 0048801
ZVR 730335108
UID ATU36821301

MEMBER OF



AUSTRIA
MOTORSPORT

10.1.1 Pflichten des Sportkommissars (Jurypräsidenten)

Er beruft vor dem ersten offiziellen Training eine Sitzung (der Jury) ein, um die folgenden Angelegenheiten zu regeln:

- Änderungen zur Ausschreibung, so nach Nennbeginn vorgenommen, um sicherzustellen, dass alle genannten Fahrer und Teilnehmer davon informiert wurden (siehe Art. 13.4).
- Bericht des Sekretärs der Veranstaltung (der Jury), der festhält, dass alle genannten Fahrer und Teilnehmer im Besitz ihrer betreffenden Lizenzen sind, genauso, wie alle Offiziellen mit irgendeiner Verantwortung für die Abhaltung der Veranstaltung.
- Bericht des Rennleiters, der alle zu ergreifenden Maßnahmen aufzeigt, um eine ordentliche Durchführung der Veranstaltung zu sichern.
- Bericht und Kontrolle bezüglich der Sicherheitsvorkehrungen der Veranstaltung.
- Kontrolle und Genehmigung von Änderungen aufgrund zusätzlicher Sicherheitsmaßnahmen, wie im Streckenprotokoll festgehalten.
- Kontrolle der offiziellen Genehmigung der zuständigen Behörden, die Veranstaltung abzuhalten und der (Haftpflicht-)Versicherung des Veranstalters.

Am Ende der Veranstaltung (während der letzten Jurysitzung) muss der Sportkommissar (Jurypräsident) zusammen mit dem Rennleiter das offizielle Resultat der Veranstaltung unterzeichnen (ebenso mit dem Sekretär der Jury alle Protokolle der Sitzungen).

10.2 Abgrenzung der Zuständigkeit des Sportkommissars (der internationalen Jury)

Er (Sie) übt die oberste Kontrollgewalt über Veranstaltungen aus, jedoch nur in Beachtung der Anwendung des FMNR-Sportgesetzes (der FIM-Europe Sportgesetze, FIM-Europe Vorschriften) und der Ausschreibung, die er (sie) bestätigen muss. Daher ist er nur der FMNR (sind die Mitglieder nur der FIM-Europe) verantwortlich. Er ist (Sie sind) verantwortlich für die sportlichen Belange der Organisation der Veranstaltung, in der er exekutive Gewalt hat (sie haben). Alle zivilen und rechtlichen Verantwortlichkeiten liegen beim Veranstalter. Der Sportkommissar (die internationale Jury) kann eine Abänderung der Ausschreibung oder des Ablaufs genehmigen, vorausgesetzt, die in Art. 13.4 festgelegten Bestimmungen werden beachtet. Er ist (Sie sind) nicht befugt, Änderungen oder Hinzufügungen zum (FIM-Europe)Sportgesetz zu machen, aber ist ermächtigt, Entscheidungen in den besonderen Fällen zu treffen, die unten angeführt sind:

Er ist (Sie sind) das einzig zuständige Gericht der Veranstaltung, um über jeden Protest, der während einer Veranstaltung eingelegt werden kann, zu urteilen, vorbehaltlich des Rechts auf spätere Berufung.

Er (Sie) muss jede Strafe in Übereinstimmung mit den Bedingungen, wie in Kap. 3.1 des DSG festgelegt, bestimmen.

Er (sie) ist ermächtigt, entweder auf eigene Initiative, oder auf Vorschlag des Veranstalters oder Rennleiters, den Start einer Veranstaltung zu verschieben, die Rennstrecke, Strecke oder Anlage verbessern zu lassen, rechtzeitig einen Teil der laufenden Veranstaltung aus dringenden Sicherheitsgründen oder aus jedem anderen Grund „höherer Gewalt“ abubrechen oder abzusagen.

10.3 Veröffentlichung von Sportkommissars- (Jury-) Entscheidungen

Alle Entscheidungen des Sportkommissars (internationalen Jury), die für die Abhaltung der Veranstaltung notwendig sind, müssen, ebenso wie die Ergebnisse, so schnell es möglich ist, veröffentlicht werden.

AMF | Austrian Motorsport
Federation
Baumgasse 129
A-1030 Wien
Tel. +43 1 711 99 33000
Fax DW 2033020
austria-motorsport@oamtc.at
www.austria-motorsport.at

DVR 0048801
ZVR 730335108
UID ATU36821301

MEMBER OF



AUSTRIA
MOTORSPORT

10.4 FMN-Delegierter

Jede FMN, die zumindest einen Fahrer oder ein Nationalteam als Teilnehmer hat, ist berechtigt, durch einen nationalen Delegierten vertreten zu werden, der Inhaber einer Sporting Steward-Lizenz ist.

Alle solchen Nominierungen müssen schriftlich der FMNR übermittelt werden. Die FMN's müssen die FMNR über die Namen ihrer Delegierten nicht später als 15 Tage vor der Veranstaltung informieren.

Dieser nationale Delegierte repräsentiert seine FMN und die Fahrer, die durch diese FMN genannt wurden.

Er ist ermächtigt,:

- an offenen Sitzungen (der Jury) als Beobachter teilzunehmen,
- während der laufenden Veranstaltung Dokumente zu erhalten (einschließlich der Jury-Protokolle),
- seine Fragen dem Sportkommissar (dem Jurypräsidenten) zu erläutern, damit diesem (der internationalen Jury) alle Umstände bekannt sind,
- Zutrittsberechtigungen zu erhalten, um an allen wichtigen Plätzen während der Veranstaltung anwesend zu sein.

Wenn notwendig, arrangiert der Sportkommissar (Jurypräsident) während der Veranstaltung eine Sitzung mit den FMN-Delegierten, um seine Arbeit (die Arbeit der internationalen Jury) zu erklären und um die Anmerkungen der FMN-Delegierten entgegenzunehmen.

11. Teilnehmer

11.1 Nationalteams

Nationalteams werden ausschließlich von ihrer betreffenden FMN nominiert. Ein Veranstalter ist nicht berechtigt, ein Nationalteam zu benennen. Mitglieder eines Nationalteams (ausgenommen Seitenwagen-Beifahrer) müssen Inhaber eines Reisepasses jenes Staates sein, den sie vertreten.

11.2 Teilnehmer an einer Veranstaltung

Teilnehmer an einer Veranstaltung, wie im folgenden Art. 12 festgelegt, sind:

- Der Fahrer, der eine Person ist, die ein Motorrad während einer Veranstaltung fährt.
- Der Beifahrer, der die Person ist, die den Fahrer bei einer Veranstaltung für Seitenwagen (oder dreirädrige Motorräder) begleitet.
- Der Bewerber, der eine Person oder Körperschaft ist, die an einer Veranstaltung durch Nennen von Fahrern und Beifahrern unter ihrem Namen teilnimmt.

11.3 Verhalten und Verpflichtungen der Teilnehmer

Die Teilnehmer verpflichten sich, sich als gute Sportler zu verhalten und keine unsportlichen und/oder betrügerischen Taten gegenüber der Öffentlichkeit, den Veranstaltern, Offiziellen und der FIM-Europa zu setzen. Verstöße gegen diesen Art. werden vom Sportkommissar (der internationalen Jury) bestraft.

11.4 Anerkennung von Resultaten und Veröffentlichungen

Alle Fahrer, Beifahrer, Bewerber und Hersteller, die an einer Veranstaltung teilnehmen, sind gezwungen, die offiziellen Ergebnisse genauso wie die Entscheidungen des Sportkommissars (der internationalen Jury) anzuerkennen und haben kein Recht, gegen deren weltweite Veröffentlichung vorzugehen.

AMF | Austrian Motorsport
Federation
Baumgasse 129
A-1030 Wien
Tel. +43 1 711 99 33000
Fax DW 2033020
austria-motorsport@oeamtc.at
www.austria-motorsport.at

DVR 0048801
ZVR 730335108
UID ATU36821301

MEMBER OF



11.5 Alter von Fahrern und Beifahrern

FIM-Europe Lizenzen für Fahrer und Beifahrer werden nur mit Erlaubnis ihrer eigenen FMN ausgestellt mit einem Mindestalter für Europameisterschaften und FIM-Europe Prädikats-Veranstaltungen, genauso wie für Europäische offene Veranstaltungen (Aufstellung in den Anhängen der jeweiligen Disziplin festgelegt.)

Antragsteller im Alter von über 50 Jahren müssen dem Fahrerlizenz – Antrag ein Zertifikat der Eignung beifügen, ausgestellt von einem Arzt, der von ihrer FMN bezeichnet wurde, und der besondere Kenntnis von den motorrad-sportlichen medizinischen Anforderungen besitzt. (Die betreffenden Anhänge geben über die jeweiligen Altershöchstgrenzen in bestimmten FIM-Europe Europameisterschaften und Prädikatsveranstaltungen Auskunft).

Das Mindestalter beginnt mit dem Datum des Geburtstages des Fahrers und das Höchstalter endet am Ende des Jahres.

11.6 Verantwortung der Sportbehörden

Der Teilnehmer an einer offiziellen Veranstaltung, wie in Art 11.2 festgehalten, entbindet die FIM-Europe, die FMNR, den Veranstalter und die Offiziellen, all deren Angestellte, Vertreter und Bevollmächtigte von jeder und aller Verantwortung für irgendeine(n) Verlust, Beschädigung oder Verletzung, die er im Verlauf einer offiziellen Veranstaltung oder dem Training dazu erlitten hat, immer unter Beachtung des Art. 14.3 des Sportgesetzes.

Weiters hält der Teilnehmer die FIM-Europe, die FMNR, den Veranstalter und die Offiziellen, all deren Angestellte, Vertreter und Bevollmächtigte schad— und klaglos gegenüber jeder Verantwortung gegenüber Dritten für irgendeine(n) Verlust, Beschädigung oder Verletzung, für die er in Gesamtheit verantwortlich ist.

11.7 Werbung auf Fahrern und Motorrädern

Im Verlauf von Veranstaltungen, die unter der Hoheit der FIM-Europe abgehalten werden, ist Werbung auf Fahrern und Motorrädern gestattet. Weiters stellt der Fahrer, Beifahrer oder Bewerber sicher, dass alle kommerzielle Werbung, die eine Veranstaltung betrifft, wahr und genau ist und nicht mehrdeutig oder schockierend.

Auf dem Sturzhelm ist Werbung insoweit gestattet, als sie nicht die technischen Merkmale des Sturzhelms ändert. Bei Veranstaltungen für Nationalteams darf die Werbung nicht die von der FIM-Europe vorgeschriebenen Nationalfarben beeinträchtigen.

Bei Europameisterschaften und FIM-Europe Prädikatsveranstaltungen ist es keinem Veranstalter erlaubt, zu verlangen, dass ein Fahrer, Beifahrer oder Motorrad Werbung für welches Produkt auch immer trägt. Dies gilt nicht für Speedway– und Trial–Startnummernlatze. Wenn jedoch ein Vertrag seitens der FIM-Europe besteht, müssen Fahrer, Beifahrer und Motorräder die Bedingungen des Vertrags erfüllen.

AMF | Austrian Motorsport
Federation
Baumgasse 129
A-1030 Wien
Tel. +43 1 711 99 33000
Fax DW 2033020
austria-motorsport@oamtc.at
www.austria-motorsport.at

12. FIM-Europe Lizenzen

12.1 FIM-Europe Lizenz für FIM EUROPA–Europameisterschaften und/oder Prädikatsveranstaltungen

Die FIM-Europe Lizenz ist das notwendige Dokument für jeden Einzelnen oder jede Körperschaft, der/die in irgendeiner Art an den Motorrad – Veranstaltungen teilzunehmen wünscht, die unter der Hoheit der FIM EUROPA veranstaltet werden.

Der Inhaber einer FIM-Europe Lizenz bekennt sich dazu, die FIM-Europe Vorschriften zu respektieren, ebenso wie diejenigen der Föderation, die die Lizenz ausgestellt hat, und akzeptiert die im Fall einer Verletzung dieser Vorschriften anzuwendenden Strafen.

12.2 Erhalt einer FIM-Europe Lizenz für FIM-Europe Europameisterschaften und/oder Prädikatsveranstaltungen

Jeder Einzelne oder jede Körperschaft, mit dem Wunsch, eine Lizenz für Europameisterschaften und/oder FIM-Europe Prädikatsveranstaltungen zu erhalten, muss ein formales Ansuchen an die FMN jenes Staates stellen, dessen/deren permanenter Einwohner er/sie ist. Die FMN kann dieses Ansuchen ablehnen, wenn der Beantragende nicht die Erfordernisse der FMN– und/oder FIM-Europe Vorschriften erfüllt. In diesem Fall muss die Ablehnung begründet werden.

DVR 0048801
ZVR 730335108
UID ATU36821301

MEMBER OF



AUSTRIA
MOTORSPORT

12.3 Lizenz für FIM-Europe Europameisterschaften für Fahrer und Beifahrer

Die Fahrer-Lizenz für FIM-Europe Meisterschaften ist das Dokument, durch die FMN's, welches es Fahrern erlaubt, an Veranstaltungen teilzunehmen, die unter der Hoheit der FIM-Europe abgehalten werden. Die Fahrer-Lizenz für FIM-Europe Meisterschaften wird in Übereinstimmung mit der Disziplin, an welcher der Fahrer teilnimmt, und mit seiner Qualifikation erstellt. Diese Standards werden von der FIM-Europe periodisch überarbeitet.

Die Fahrer-Lizenz für FIM-Europe Meisterschaften beinhaltet das absolute Verbot, an Veranstaltungen teilzunehmen, die nicht von der FIM EUROPA oder ihren FMN's genehmigt sind (s. Art. 6.5). Ein Fahrer ist in vollem Umfang für die Handlungen seiner Mechaniker und anderen Teammitglieder verantwortlich.

Die Beifahrerlizenz für FIM-Europe Meisterschaften ist nur gültig zur Teilnahme als Beifahrer.

12.4 Startgenehmigung

Jeder Fahrer, der an einer Europameisterschafts-, FIM-Europe Prädikats – oder europaoffenen Veranstaltung teilnimmt, muss im Besitz einer schriftlichen Startgenehmigung sein, ausgestellt für die Veranstaltung von seiner eigenen nationalen Föderation.

12.5 Ausstellung der Lizenz für Fahrer und Beifahrer

Vor der Ausstellung einer internationalen Lizenz oder einer für FIM-Europe Meisterschaften gültigen Lizenz für einen Fahrer oder Beifahrer muss die FMN die Identität und Nationalität des Antragstellers festhalten, sein Alter, seinen Gesundheitszustand und seine Eignung, an den Veranstaltungen teilzunehmen, für welche die Lizenz beantragt wurde, Weiters muss die FMN sicherstellen, dass der Antragsteller nicht enthoben oder disqualifiziert ist.

Eine FMN kann eine Lizenz an einen ausländischen Fahrer ausstellen, nachdem die FMN, an die der Antrag gestellt wurde, die Genehmigung der FMN des Staates, in dem der Antragsteller permanenter Einwohner ist, eingeholt hat, wenn die letztere der FIM-Europe, oder, im Fall einer offenen Veranstaltung, einer anderen CONU affiliert ist, bevor die Ausstellung einer Lizenz möglich ist. Eine solche Genehmigung wird für die Gültigkeitsdauer der Lizenz erteilt. Anfragen für jede zusätzliche Lizenz für die gleiche Zeitdauer an eine andere FMN sind verboten.

Im Fall von Enduro- und Trial-Veranstaltungen, bei denen ein Teil der Veranstaltung auf öffentlichen Straßen stattfindet, muss der Fahrer im Besitz eines gültigen Führerscheins sein, wenn dies eine rechtliche Anforderung in dem Staat, in dem die Veranstaltung stattfindet, darstellt, gemeinsam mit einer gültigen FIM-Europe Fahrerlizenz.

Die FIM EUROPA erkennt zwei Arten von Lizenzen an.

- 1) Europameisterschafts- oder Prädikatsveranstaltungslicenz für das ganze Jahr
- 2) Europameisterschafts- oder Prädikatsveranstaltungslicenz für eine Veranstaltung

12.7 Internationale Offiziellen-Lizenz

Die FIM-Europe stellt eine internationale Offiziellen-Lizenz an jeden Offiziellen aus, der erfolgreich ein dementsprechendes Seminar besucht hat, oder, wenn ein Seminar nicht erforderlich ist, an jeden qualifizierten Offiziellen, der von seiner eigenen FMN ordnungsgemäß nominiert wurde. Die Gültigkeit der Lizenz ist am Dokument selbst vermerkt.

Der Lizenzinhaber kann die Lizenz nur dann verwenden, wenn er ordnungsgemäß als Offizieller für die betreffende Veranstaltung benannt wurde.

Die FIM-Offiziellen-Lizenzen werden ebenso anerkannt und sind für FIM Europa Veranstaltungen gültig.

12.9 FIM-Europe Presseausweis

Die FIM-Europe stellt Ausweise an anerkannte Journalisten und Fotografen von Motorradsportmedien aus. Die Aufsichtsorgane jeder Veranstaltung, die unter FIM-Europe Hoheit stattfindet, sind angehalten, dem Inhaber eines FIM-Europe Presseausweises alles zur Verfügung zu stellen, was ihm ermöglicht, seine professionellen Aufgaben wahrzunehmen. Der Inhaber eines FIM-Europe Presseausweises stimmt zu, sich an die Regeln, Bedingungen und Beschränkungen zu halten, die vom Veranstalter aufgestellt werden, um einen ordnungsgemäßen und sicheren Ablauf der Veranstaltung sicher zu stellen. Der Presseausweis wird an den Inhaber auf eigenes Risiko ausgestellt und er übernimmt die völlige Verantwortung dafür. Dieser Ausweis ist nicht übertragbar und sein unsachgemäßer Gebrauch bringt seinen sofortigen Entzug und seine Annullierung mit sich.



12.10 Bereitstellung von FIM-Europe Lizenzen

Fahrer- und Beifahrerlizenzen werden von den FMN's im Namen der FIM Europa ausgestellt. Die für die Ausstellung von Lizenzen zu befolgenden Vorgänge werden mittels Rundschreiben bekannt gegeben.

12.11 Vorweis von Offiziellen-Lizenzen

Während einer Veranstaltung sind die Inhaber von Offiziellen-Lizenzen angehalten, ihre Lizenzen dem Jury-Präsidenten vorzuweisen.

12.12 Ablehnung oder Entzug einer FIM-Europe Lizenz

Die FIM-Europe oder eine FMN kann:

- ablehnen, eine FIM-Europe Lizenz auszustellen,
- eine FIM-Europe Lizenz aufgrund einer Strafe entziehen.

FIM-Europe Lizenzen, die entzogen wurden, müssen an die FMN des Inhabers ohne Verzögerung zurückgestellt werden. Eine Verletzung dieser Vorschrift kann weitere Strafen nach sich ziehen.

13. Durchführung von Veranstaltungen

13.1 Nationales Sportgesetz und Bestellung von Offiziellen

Jede FMN ist verantwortlich für die Bestellung eines Komitees, einer nationalen Kommission oder einer anderen Körperschaft, ebenso wie für die notwendigen Offiziellen für die Durchführung von Veranstaltungen innerhalb ihres Territoriums.

Jede FMN ist verantwortlich für die Erstellung ihres eigenen nationalen Sportgesetzes.

13.2 Gesetzliche Genehmigungen

Keine Veranstaltung kann durchgeführt werden, bevor der Veranstalter nicht alle notwendigen gesetzlichen Genehmigungen erhalten hat.

13.3 Ausschreibung

Die Ausschreibung muss alle zusätzlichen Informationen zum Sportgesetz und seinen Anhängen beinhalten, (ebenso relevante Vorschriften der Umwelt- und medizinischen Codes), desgleichen Einzelheiten bezüglich der spezifischen Veranstaltung. Keinesfalls darf sie die FIM-Europe Vorschriften abändern.

Die Ausschreibung muss die Anzahl der Fahrer angeben, die für jedes Training und Rennen zugelassen sind. (Bei allen Veranstaltungen, die zu Europameisterschaften oder FIM-Europe Prädikaten zählen, muss die Ausschreibung in einer der beiden offiziellen Sprachen der FIM-Europe veröffentlicht werden, von der FMNR und der FIM-Europe genehmigt und nachfolgend von der internationalen Jury ratifiziert werden. Eine Kopie muss an das Exekutiv-Sekretariat zumindest zwei Monate vor dem Datum der Veranstaltung zur Genehmigung durch die FIM-Europe geschickt werden. Ebenso muss eine Kopie an alle Föderationen geschickt werden, die Fahrer haben, die akzeptiert werden können bei der fraglichen Veranstaltung, in Übereinstimmung mit den Regeln der letzteren.

Die Ausschreibung muss in Übereinstimmung mit dem Standard-Modell entworfen werden, das von den Arbeitsgruppen der FIM-Europe erstellt wurde.)

13.4 Änderungen an der Ausschreibung

An der Ausschreibung darf nach ihrer Genehmigung durch die (FIM-Europe oder) FMNR (bei europaaffenen Veranstaltungen) und nach Nennbeginn keine Änderung gemacht werden. Jedoch kann unter besonderen Umständen (die internationale Jury, oder, wenn sie noch nicht benannt wurde,) die FMNR eine Abänderung an der Ausschreibung genehmigen, oder nach Veranstaltungsbeginn der Sportkommissar, vorausgesetzt, dass sie (von der internationalen Jury genehmigt wird und) nachfolgend allen betroffenen Personen zur Kenntnis gebracht wird.



13.5 Offizielles Programm

Das Programm muss, ebenso wie alle anderen für die Zuschauer nützlichen Veröffentlichungen, die folgenden Informationen beinhalten:

- Eine Liste der Fahrer, Beifahrer, Name der offiziellen Bewerber der Fahrer, FMN, die deren Lizenz ausgestellt hat, Namen des Staates, der den Reisepass ausgestellt hat für jedes/n Rennen oder Lauf.
- Eine Liste der Fabrikate der Motorräder für jedes/n Rennen/Lauf.
- Zeitplan der Veranstaltung.
- Den Namen des Rennleiters und der Offiziellen für die Sicherheit und Ablauf der Veranstaltung.
- Den Namen des Sportkommissars (Jury-Präsidenten und der Mitglieder der Internat. Jury).
- (Vorkehrungen zur Beachtung des Umwelt-Codes.)

13.6 Entwurf der offiziellen Dokumente

Offizielle Dokumente, die zu einer Europäisch offenen Veranstaltung gehören (Ausschreibung, Programm, Nennformular, etc.), müssen festhalten, dass diese „veranstaltet wird in Übereinstimmung mit dem Sportgesetz“. Sie müssen die Veranstaltungsnummer (EMN) tragen und das offizielle Logo der FIM-Europe.

13.7 Besondere medizinische Untersuchung

Es kann zu jeder Zeit während einer Veranstaltung auf Anordnung des Sportkommissars (Jury-Präsidenten) eine besondere medizinische Untersuchung vorgenommen werden durch einen offiziellen Arzt oder einen anderen Arzt, der vom leitenden Arzt benannt wird.

Doping- und Alkohol-Kontrollen können in Übereinstimmung mit dem medizinischen Code und dem Anti-Doping-Code der FIM durchgeführt werden. Ein Fahrer, der positiv getestet wird, wird von der gesamten Veranstaltung ausgeschlossen. Weitere Strafen können ausgesprochen werden (von der juristischen Kommission der FIM-Europe).

Jeder Fahrer, der es ablehnt, sich einer solchen besonderen medizinischen Untersuchung zu unterziehen, muss von der Veranstaltung ausgeschlossen werden und sein Fall seiner FMN (und der FIM-Europe) bekannt gegeben werden, für die Verhängung einer möglichen Strafe.

13.8 Einleitende Überprüfungen

Vor dem Start des offiziellen Trainings müssen Überprüfungen von administrativen Angelegenheiten, Lizenzen, Startgenehmigungen, möglichen medizinische Untersuchungen, technischen Zulassungen von Motorrädern, Zulassungen von Helmen, Ausrüstung und Schutzbekleidung vorgenommen werden.

Wenn von der Ausschreibung so verlangt, muss jeder Fahrer eine schriftliche und unterzeichnete Erklärung vorlegen, die die Regelkonformität bestimmter Teile seines Motorrades bestätigt. Die Überprüfung der Motorräder muss am Veranstaltungsort abgehalten werden. Auf Aufforderung des Technikers müssen die Fahrer bei der technischen Überprüfung anwesend sein.

13.9 Sicherheit

Sicherheit (für Fahrer, Zuschauer und Offizielle) während einer Veranstaltung muss für den Veranstalter von allerhöchster Wichtigkeit sein. Keine Bemühung darf ausgelassen werden, auch in Zusammenarbeit mit den Behörden, um jede Möglichkeit von Unfällen zu vermeiden.

13.10 Erste Hilfe

Medizinische Erste-Hilfe-Ausrüstungen, die für eine Veranstaltung erforderlich sind, werden von jeder Arbeitsgruppe festgelegt und sind im medizinischen Code und den relevanten Anhängen vermerkt.

13.11 Feuerschutzmaßnahmen

Geeignete Schutzmaßnahmen müssen ergriffen werden, um das Risiko von Feuer in den Boxen, den Parc Fermes, den Fahrerlagern, den Nachtankzonen und in allen anderen gefährlichen Bereichen zu eliminieren.

13.12 Umweltschutz

Die Regelungen und Vorschriften bezüglich der zu ergreifenden Maßnahmen, um während einer Veranstaltung die Umwelt zu schützen, sind im FIM-Umwelt Code festgehalten.

AMF | Austrian Motorsport
Federation
Baumgasse 129
A-1030 Wien
Tel. +43 1 711 99 33000
Fax DW 2033020
austria-motorsport@eamtc.at
www.austria-motorsport.at

DVR 0048801
ZVR 730335108
UID ATU36821301

MEMBER OF



14. Versicherungen

14.1 Versicherung gegenüber Dritten

Der Veranstalter (einer Europameisterschaft, FIM-Europe Prädikats oder europaaffenen Veranstaltung) muss dem Sportkommissar (Jury-Präsident) eine Kopie der Versicherungspolizze vorlegen, die das Risiko seiner eigenen Verantwortung und jenes der Fahrer, Beifahrer, Bewerber und Offiziellen gegenüber Dritten bei Unfällen während der Veranstaltung oder während der Trainings abdeckt.

(Diese Versicherungspolizze deckt auch das Risiko einer möglichen Verantwortung der FIM-Europe gegenüber Dritten. Die Versicherung gegenüber Dritten tritt zwei Tage vor den Trainings in Kraft und endet zwei Tage nach den Rennen. Die Mindestdeckungssumme wird vom Direktorium festgelegt und von der FIM-Europe veröffentlicht.)

14.2 Unfallversicherung für Fahrer und Beifahrer

Durch das Ausstellen einer Startgenehmigung für Fahrer und Beifahrer, die Inhaber einer FIM-Europe Lizenz sind, bescheinigt eine FMN, dass dieser Fahrer oder Beifahrer bei Unfällen versichert ist, einschließlich des Todesfalles, dauernder Invalidität, Heil- und Rückholkosten. Die Mindestdeckungssummen, die diese Versicherung aufweisen muss, werden im FIM-Europe Jahrbuch veröffentlicht, die Beträge dürfen nur in Euro angeführt werden.

Die Versicherung muss für alle Wettbewerbe und offiziellen Trainings gültig sein.

Es können jedoch die Versicherungsbedingungen einer nationalen Föderation auf ihre eigenen Fahrer und Beifahrer angewandt werden, die an getrennten Rennen während Europameisterschaften, FIM-Europe Prädikats- oder europäischen offenen Veranstaltungen teilnehmen, die auf ihrem eigenen Territorium stattfinden.

14.3 Verantwortung für materielle Schäden

Weder die FIM-Europe, noch eine FMNR, noch ein Veranstalter kann für irgendeinen Schaden verantwortlich gemacht werden, der an einem Renn- oder Reservemotorrad, das an einer offiziellen Veranstaltung teilnimmt, angerichtet wurde, oder an seinem Zubehör oder seiner Ausrüstung, während der Veranstaltung oder den Trainings, gleichgültig, ob durch Feuer, Unfall oder auf andere Weise angerichtet, oder durch Diebstahl oder Abnutzung. Der Veranstalter ist jedoch verantwortlich für die Motorräder, die unter seine alleinige Aufsicht gestellt wurden (z.B. Parc Fermé). Er ist deshalb verpflichtet, alle Motorräder im Parc Fermé auf ihren gesamten Handelswert gegen Diebstahl, Verlust oder Beschädigung zu versichern.

15. Nennungen für Veranstaltungen und deren Annahme

15.1 Nennungen

Nennbeginn für eine Veranstaltung im FIM-Europe Kalender muss zumindest zwei Monate vor der Veranstaltung sein und ab Versendung der Ausschreibung, ausgenommen Speedway.

Alle Nennungen müssen von der FMN des Nennenden bestätigt werden.

15.2 Nennformulare

Alle Nennungen müssen schriftlich auf einem Nennformular erfolgen, auf dem alle Informationen betreffend Fahrer, Beifahrer, Bewerber und Fabrikat des Motorrads angegeben sein müssen.

Provisorische Nennungen, die durch die FMN des Fahrers mittels Email oder Telefax gemacht wurden, müssen durch die Unterschrift des Fahrers auf dem offiziellen Nennformular sofort nach seiner Ankunft am Ort der Veranstaltung bestätigt werden.

Teamnennungen müssen von der FMN auf einem Sammelformular gemacht werden.

(Nennformulare müssen in den offiziellen Sprachen der FIM-Europe gedruckt werden und den Art. 11.6 des Sportgesetzes erwähnen.)

Für bestimmte Veranstaltungen hat die FIM-Europe ein Modell eines Nennformulars entworfen. Für FIM-Europe Meisterschaften und FIM-Europe Prädikatsveranstaltungen ist es verpflichtend zu benutzen.

(Ausnahmen können für Vertragsfahrer gemacht werden, in diesem Fall ist das Nennformular nur zu Beginn der Serie notwendig.)

15.3 Nennschluss

Der Nennschluss für Veranstaltungen, die zu FIM-Europe Meisterschaften und Prädikatsveranstaltungen zählen, ist 30 Tage vor der Veranstaltung, wenn keine besonderen Vorschriften in den Anhängen angewandt werden.

Der Nennschluss für Nennungen zu internationalen Veranstaltungen ist 15 Tage vor der Veranstaltung. Für Speedway werden besondere Regelungen angewandt.

15.4 Ablehnung von Nennungen

Jede Einzelnennung kann entweder von der FMN, welche die Lizenz ausgestellt hat, der FMNR oder dem Veranstalter abgelehnt werden, vorausgesetzt, dass die Regeln jeder Disziplin beachtet wurden. Eine schriftliche Nachricht über die Ablehnung muss dem Nennenden binnen 72 Stunden nach Nennschluss geschickt werden (s. Art. 15.3).

Innerhalb derselben Zeit senden Veranstalter von Europameisterschaften und FIM-Europe Prädikatsveranstaltungen Listen der genannten Fahrer und derer, deren Nennung abgelehnt wurde, an das Exekutiv – Sekretariat und an die FMN's, die Fahrer haben, die ihre Nennung geschickt haben.

Jeder Fahrer oder Bewerber, der seine Nennung als ungerechtfertigt zurückgewiesen betrachtet und sich deshalb als zurückgesetzt empfindet, kann eine Berufung oder einen Protest einbringen in Übereinstimmung mit den Vorschriften der betreffenden Disziplin.

Die Möglichkeit, eine Berufung oder einen Protest gegen eine Zurückweisung einzulegen, besteht nur bei Europameisterschaften oder Prädikatsveranstaltungen. Bei europaoffenen Veranstaltungen müssen Berufungen oder Proteste entsprechend der Vorgaben der FMNR eingelegt werden.

15.5 Nichtteilnahme an einer Veranstaltung

- Ein Fahrer, der für eine Europäische Veranstaltung genannt hat, und nicht starten kann, muss den Veranstalter so bald als möglich benachrichtigen und einen nachvollziehbaren Grund angeben.
- (Bei einer Europameisterschaft oder FIM-Europe Prädikatsveranstaltung müssen sowohl FIM-Europe als auch Veranstalter benachrichtigt werden.) Jede Unterlassung, oder wenn die angegebenen Gründe als ungenügend angesehen werden, muss (dies) vom Rennleiter dem Sportkommissar (der internationalen Jury) der Veranstaltung berichtet werden, der (die) Strafen ausspricht (oder die FIM-Europe anruft, das für die betroffene Disziplin festgelegte Vorgehen anzuwenden).
- Ein Fahrer, der an einer Veranstaltung nicht teilnimmt, für die er genannt hat, und der am selben Tag an einer anderen Veranstaltung teilnimmt ohne vorherige Erlaubnis der betroffenen Veranstalter, wird automatisch, unbeschadet zu verhängender Strafen, (von der FIM-Europe) enthoben.
- Ein Fahrer, der bei einer Veranstaltung anwesend ist, und der an den Trainings und/oder der Veranstaltung nicht teilnimmt und der die Veranstaltung ohne vorherige Erlaubnis durch den Rennleiter verlässt, ist verantwortlich dafür, vom Sportkommissar (von der internationalen Jury) bestraft zu werden.
- Einem Fahrer, der bei einer Veranstaltung keinen Versuch unternimmt, erfolgreich zu sein, wird nicht erlaubt, den Wettbewerb fortzusetzen und er ist verantwortlich dafür, vom Sportkommissar (von der internationalen Jury) bestraft zu werden.

15.6 Rückzahlung von Nenngeldern und Annullierung einer Nennung

Die zur Teilnahme an einer Veranstaltung bezahlten Gelder bleiben Eigentum des Veranstalters, wenn der Fahrer aufgrund einer Verletzung der Vorschriften ausgeschlossen wurde.

Die Strafe einer Enthebung oder Disqualifikation beinhaltet die Annullierung aller Nennungen, die von der bestraften Person für eine während der Dauer der Enthebung abzuhaltende Veranstaltung abgegeben wurde. In diesem Fall muss der Veranstalter alle bereits bezahlten Gelder refundieren.

AMF | Austrian Motorsport
Federation
Baumgasse 129
A-1030 Wien
Tel. +43 1 711 99 33000
Fax DW 2033020
austria-motorsport@oemtc.at
www.austria-motorsport.at

DVR 0048801
ZVR 730335108
UID ATU36821301

MEMBER OF



16. Während des Rennens

16.1 Offizielle Signale

Offizielle Signale müssen durch Flaggen, Tafeln oder Lichter gegeben werden. Für genaue Einzelheiten ist der entsprechende Anhang der betreffenden Disziplin heranzuziehen.

16.2 Gefährliche Motorräder

Der Rennleiter oder Referee kann während einer Veranstaltung jederzeit ein Motorrad ausschließen, dessen Konstruktion oder Zustand eine Gefahrenquelle darzustellen scheint oder scheinen wird.

16.3 Wechsel eines Motorrads, Fahrers oder Beifahrers

Anmerkungen zum Wechsel eines Motorrads, Fahrers oder Beifahrers sind im entsprechenden Anhang der betreffenden Disziplin enthalten.

16.4 Reparatur, Abstimmung und Nachtanken

Vorschriften für Reparatur, Abstimmung und Nachtanken sind im entsprechenden Anhang der betreffenden Disziplin enthalten.

16.5 Überqueren von Kontrolllinien

Der genaue Zeitpunkt, zu dem der Teil des Motorrads, der in den Anhängen festgelegt ist, die Kontrolllinie überquert, (beim Start, bei Zeitkontrollen oder am Ziel) muss aufgezeichnet werden. Beim Überqueren von Kontrolllinien muss der Fahrer und der mögliche Beifahrer mit dem Motorrad in Kontakt sein.

16.6 Abbruch eines Rennens

In den Anhängen der betreffenden Disziplinen ist die zu befolgende Vorgangsweise, wenn ein Rennen abgebrochen werden muss, festgelegt.

17. Nach dem Rennen

17.1 Schlusskontrolle

Jedes Motorrad, das an einem Rennen teilgenommen hat, kann untersucht werden. Jeder Verstoß gegen die Vorschriften betreffend die Zulässigkeit einschließlich Kraftstoff und Kühlmittel zieht für den Fahrer den Ausschluss aus dem Ergebnis nach sich und sein Fall wird dem Sportkommissar (der internationalen Jury) zur weiteren Bestrafung vorgelegt.

17.2 Änderung des Resultats und der Preise

Wenn eine Strafe ausgesprochen wurde, muss das Ergebnis geändert werden.

17.3 Verlust des Anspruchs auf einen Preis

Jeder Fahrer, der vom Ergebnis ausgeschlossen oder während einer Veranstaltung enthoben wurde, verliert sein Recht an jedem Preis in dieser Veranstaltung, vorbehaltlich seines Rechts auf Berufung.

17.4 Auszahlung von Reisekosten und Preisgeld

Die Auszahlung von Reisekosten und Preisgeld, falls vorgesehen, wird in Übereinstimmung mit dem betreffenden Anhang vorgenommen (oder mit der Ausschreibung, wenn es der Anhang nicht angibt). Alle Zahlungen dürfen nur in Bargeld vorgenommen werden oder in Form einer Banküberweisung binnen 48 Stunden nach der Veranstaltung, dies jedoch nur, wenn Fahrer Verträge mit einem Promotor haben.

AMF | Austrian Motorsport
Federation
Baumgasse 129
A-1030 Wien
Tel. +43 1 711 99 33000
Fax DW 2033020
austria-motorsport@oamtc.at
www.austria-motorsport.at

DVR 0048801
ZVR 730335108
UID ATU36821301

MEMBER OF



AUSTRIA
MOTORSPORT

17.5 Siegerehrung

Die Fahrer auf den ersten drei Plätzen jedes Rennens werden von Offiziellen so schnell als möglich zum Podium für die Siegerehrung geleitet. Die Teilnahme an der Siegerehrung ist verpflichtend.

Wenn sie vom Rennleiter dazu eingeladen werden, nehmen die drei erstklassierten Fahrer an einer Pressekonferenz teil, die unmittelbar nach der Siegerehrung stattfindet.

17.5.1 Strafe für Nichtteilnahme: Wenn ein Fahrer ohne vorherige Erlaubnis des Rennleiters bei Siegerehrung oder Pressekonferenz fehlt, wird er vom Sportkommissar (der internationalen Jury) bestraft.

17.6 Ende einer Veranstaltung

Eine Veranstaltung wird nicht als beendet betrachtet, bis die endgültigen Ergebnisse vom Sportkommissar (der internationalen Jury) bestätigt und alle möglichen Proteste Gegenstand von Entscheidungen wurden.

Wenn eine Berufung eingebracht wurde, können die Ergebnisse nicht als endgültig betrachtet werden, bis eine endgültige Entscheidung gefällt wurde.

Falls vorgesehen, werden die erst-, zweit-, und drittplatzierten Fahrer aufgefordert, an der offiziellen Siegerehrung teilzunehmen, während der die Nationalhymne des Staates des Siegers (auf Grundlage seines Reisepasses) gespielt wird und gleichzeitig die Nationalflaggen der ersten drei Fahrer oder Teams gehisst werden.

Die Rennleitung muss mit aller Ausstattung bis zum Ende der Zeit, die vorgesehen ist, einen Protest einzubringen, in Funktion bleiben, und alle Offiziellen und Streckenposten müssen an der Rennstrecke für den Sportkommissar (die internationale Jury) verfügbar bleiben.

(17.7 national nicht anzuwenden)

17.8 FIM Code

In Bezug auf nicht vorgesehene Artikel im vorliegenden FIM-Europe Sportgesetz gelangt das FIM-Sportgesetz zur Anwendung.

AMF | Austrian Motorsport
Federation

Baumgasse 129
A-1030 Wien

Tel. +43 1 711 99 33000
Fax DW 2033020

austria-motorsport@oeamtc.at
www.austria-motorsport.at

DVR 0048801
ZVR 730335108
UID ATU36821301

MEMBER OF



AUSTRIA
MOTORSPORT

DISZIPLINAR- UND SCHIEDS-RECHT DER FIM-EUROPE

(im folgenden als „DSG“ bezeichnet, der nachstehende Text ist national anzuwenden, die Verfahrens- und Geschäftsordnung des Nationalen Berufungsgerichts bleibt unverändert, nur international gültige Bestimmungen stehen in Klammer)

1. Grundlagen

Die Pflichten, Rechte und Verantwortlichkeiten der Organe und Delegierten der FIM-Europe sind in den FIM-Europe Statuten und Begleittexten festgelegt. Im Fall einer Maßnahme, die in den FIM-Europe Statuten und Begleittexten nicht vorgesehen ist, werden die FIM-Statuten und Begleittexte angewendet.

Ebenso sind die den Teilnehmern, Offiziellen und Veranstaltern an/von Sport- und Touristikveranstaltungen unter FIM-Europe Hoheit obliegenden Verpflichtungen in den Reglements der verschiedenen sportlichen und touristischen Disziplinen oder in anderen Reglements und Vorschriften festgehalten, die von der FIM-Europe festgelegt und veröffentlicht worden sind oder werden.

Eine bewiesene Übertretung oder Nichtbeachtung dieser Verpflichtungen wird mit den Strafen geahndet, die in diesem DSG der FIM-Europe verzeichnet sind.

2. Strafen

Die Strafen sind

- Verwarnungen
- Geldstrafen
- Zeit- und/oder Punktestrafen
- Ausschluss
- Entzug von Meisterschaftspunkten
- Enthebung
- Disqualifikation

2.1 Definition und Beschreibung der Strafen

- Verwarnungen: Können nichtöffentlich oder öffentlich ausgesprochen werden;
- Geldstrafen
- Zeit – und/oder Punktestrafen: Die Abänderung von Zeiten oder Punkten, die das aktuelle Ergebnis des Fahrers beeinflusst;
- Ausschluss: Beinhaltet den Ausschluss von einer/m Veranstaltung, Rennen oder den Ergebnissen
- Entzug von Meisterschaftspunkten: Beinhaltet den Verlust von Punkten einer FMNR- (FIM-Europe) Meisterschaft oder einer FMNR- (FIM-Europe) Prädikatsveranstaltung.
- Enthebung: Beinhaltet den Verlust aller Rechte, die durch eine FMN- (FIM-Europe) Mitgliedschaft gewährleistet sind, oder das Verbot, an jeglicher Aktivität unter Hoheit der FMNR (FIM-Europe, FIM) für eine bestimmte Zeitdauer teilzunehmen. Die Anwendung des Urteils kann umständehalber für eine Periode von bis zu maximal zwei Jahren bedingt ausgesprochen werden.
- Disqualifikation: Beinhaltet den endgültigen und vollständigen Verlust aller Rechte auf Teilnahme an jeglicher Aktivität unter Hoheit der FMNR (FIM-Europe, FIM).

2.2 Festgelegte Strafen

Festgelegte Strafen für bestimmte Vergehen sind in den Sportreglements, Anhängen und/oder Ausschreibungen einzelner Veranstaltungen festgehalten.

2.3 Verhängung mehrerer Strafen nebeneinander

Entsprechend den Umständen können gegen jeden Verstoßenden mehrere Strafen ausgesprochen werden. Bestimmte Strafen beinhalten eine Enthebung, bis die verhängte Strafe erfüllt wurde.

AMF | Austrian Motorsport
Federation
Baumgasse 129
A-1030 Wien
Tel. +43 1 711 99 33000
Fax DW 2033020
austria-motorsport@oeamtc.at
www.austria-motorsport.at

DVR 0048801
ZVR 730335108
UID ATU36821301

MEMBER OF



3. Die (inter)nationalen Disziplinar- und Schiedsgerichts- Körperschaften

- Der Sportkommissar oder Referee (die FIM-Europe Jury oder der FIM-Europe Referee) einer Veranstaltung
- Das Sportgericht der FMNR (die FIM-Europe Disziplinar-Kommission)
- Das Berufungsgericht der FMNR (der internationale Disziplinargerichtshof/CDI der FIM)

3.1 Sportkommissar und Referee (die FIM-Europe Jury und der FIM-Europe Referee)

3.1.1.1 Sportkommissar (FIM-Europe Jury):

Der Sportkommissar einer Veranstaltung wird von der FMNR benannt. (Die internationale Jury einer FIM-Europe Europameisterschaft oder Prädikatsveranstaltung muss aus einem Präsident und zumindest zwei Jurymitgliedern bestehen, einschließlich eines Mitglieds, das von der FMNR benannt wird. Nur der Präsident und zwei Mitglieder haben Stimmrecht.)

3.1.1.2 Referee (FIM-Europe Referee):

Der Referee ist eine Person, die bei bestimmten sportlichen Disziplinen oder Veranstaltungen benannt wird, wo kein Sportkommissar (keine FIM-Europe Jury) vorgesehen ist, um die höchste Kontrolle der Veranstaltung auszuüben.

3.1.2 Entscheidungsgewalt

Der Sportkommissar oder Referee (die FIM-Europe Jury oder der FIM-Europe Referee) hat die Entscheidungsgewalt in Disziplinar-angelegenheiten und um in erster Instanz zu bestrafen:

- Jede von einer Person oder einer Gruppe von Personen freiwillig oder unfreiwillig unternommene Handlung oder begangene Tat während einer Veranstaltung, die im Gegensatz zu den gültigen Vorschriften oder zu Anweisungen steht, die von einem Offiziellen der Veranstaltung gegeben werden.
- Jede korrupte oder betrügerische Handlung, oder jede für die Interessen der Veranstaltung oder des Sports nachteilige Handlung, die von einer Person oder einer Gruppe von Personen unternommen wird.

Die folgenden Strafen können vom Sportkommissar oder Referee (der FIM-Europe Jury oder dem FIM-Europe Referee) ausgesprochen werden ohne auf Maßnahmen, wie in den Art. 2.2f festgelegt, zu verzichten:

- Verwarnung
- Geldstrafe (nach einem von der FIM EUROPA festzusetzenden Höchstbetrag)
- Zeit- und/oder Punktestrafe
- Ausschluss
- Enthebung (eine internationale Enthebung der FIM-Europe und FIM für eine Dauer, die 30 Tage nicht übersteigt, beginnend zum Datum des Verstoßes).

Weiters kann der Sportkommissar oder Referee (die FIM-Europe Jury oder der FIM-Europe Referee) den Fall an das Sportgericht (die FIM-Europe Disziplinar-Kommission) weiterleiten, um eine höhere Strafe festsetzen zu lassen die weder Sportkommissar noch Referee (die FIM-Europe Jury noch der FIM EUROPA-Referee) ermächtigt sind, auszusprechen.

3.2 Der juristische Ausschuss der FIM-Europe

3.2.1 Zusammensetzung:

Der juristische Ausschuss der FIM-Europe besteht aus von den FMN's nominierten Mitgliedern. Die Ernennungen werden von der Generalversammlung für Vierjahresperioden bestätigt.

Der Präsident und der Vizepräsident werden auf Vorschlag der Mitglieder des juristischen Ausschusses von der Generalversammlung ernannt.

3.2.2 Qualifikation:

Um für eine Berufung in den juristischen Ausschuss qualifiziert zu sein, muss ein Kandidat in Besitz eines Universitätsabschlusses in Recht sein. Er muss in der Lage sein, sich zumindest in einer der offiziellen Sprachen der FIM-Europe auszudrücken.

3.2.3 Juristischer Rat des juristischen Ausschusses:

Die FMN's oder die verschiedenen Gremien der FIM-Europe können die Meinung des juristischen Ausschusses über jede Art juristischer Angelegenheit betreffend die FIM-Europe Vorschriften einholen.

Die Kosten, deren Betrag vom Generalsekretariat der FIM-Europe festgesetzt wird, gehen zu Lasten der anfragenden Partei. In außergewöhnlichen Fällen kann das Generalsekretariat entscheiden, dass die genannten Kosten zu Lasten der FIM-Europe selbst gehen.

3.3 Die FIM-Europe Disziplinarkommission

3.3.1 Zuständigkeit:

Die Disziplinarkommission ist mit Berufungen gegen Entscheidungen, die von einer FIM-Europe Jury oder einem FIM-Europe Referee getroffen wurden, oder mit Berufungen gegen Entscheidungen einer FMNR in erster Instanz im Fall einer FIM-Europe Veranstaltung, befasst.

Die Disziplinarkommission kann darüber hinaus, entweder auf Vorschlag der FIM-Europe Jury oder des FIM-Europe Referee, oder der zuständigen Körperschaften der FIM-Europe oder auf Anfrage einer Partei, die eine Berufung eingelegt hat aufgrund eigener Initiative, ein Urteil über jede der verhängten Strafen aussprechen, Disqualifikation eingeschlossen.

Im Fall einer bedingt ausgesprochenen Enthebung, setzt die Disziplinarkommission auch das Datum des Auslaufens fest.

In Übereinstimmung mit Art. 2 können von der Disziplinarkommission unter Bezug auf die von einer FIM-Europe Jury oder einem FIM-Europe Referee getroffenen Entscheidungen Urteile ohne Beschränkung des Betrags oder der Zeit ausgesprochen werden.

3.3.2 Zusammensetzung und Verfahrensablauf:

Der Präsident des juristischen Ausschusses bestellt, nachdem festgestellt wurde hat, dass der Verfahrensablauf befolgt wurde und/oder der Fall angehört werden kann, Mitglieder, um die geeignete Disziplinarkommission zu bilden. Für jeden Fall setzt sich die Disziplinarkommission aus ein bis drei Richtern zusammen.

Die Namen der bestellten Mitglieder müssen allen an dem Fall interessierten Mitgliedern bekannt gegeben werden, die das Recht haben, einen ordnungsgemäß dokumentierten Einwand gegen die Zusammensetzung des Gerichts innerhalb von drei Tagen nach Erhalt der Mitteilung einzubringen.

Ist der Präsident der Meinung, dass ein begründeter Einwand gemacht wurde, muss er den notwendigen Ersatz unter den anderen Richtern des juristischen Ausschusses benennen. Ansonsten muss er seine Entscheidung begründen.

Der Generalsekretär oder ein von ihm ernannter Stellvertreter übernimmt die Aufgabe des Schriftführers während der Anhörungen der Disziplinarkommission.

Während aller Verfahrensabläufe vor der Disziplinarkommission ist es der FIM-Europe möglich, ihren Standpunkt in einer schriftlichen Stellungnahme darzulegen.

3.4 Das Berufungsgericht

Im Fall einer Berufung gegen eine von der Disziplinarkommission getroffene Entscheidung ist das Gericht der endgültigen Rechtsprechung das internationale Disziplinargericht (CDI) der FIM.

AMF | Austrian Motorsport
Federation
Baumgasse 129
A-1030 Wien
Tel. +43 1 711 99 33000
Fax DW 2033020
austria-motorsport@oemtc.at
www.austria-motorsport.at

DVR 0048801
ZVR 730335108
UID ATU36821301

MEMBER OF



AUSTRIA
MOTORSPORT

4 Proteste und Berufungen

4.1 Das Protestrecht

Jede Person oder Gruppe von Personen– Fahrer, Beifahrer, Bewerber, Hersteller, Offizieller, etc., - die von der FMNR (FIM-Europe) anerkannt wird und von einer Entscheidung unter der Hoheit der FMNR (FIM-Europe) betroffen ist, hat das Recht, gegen diese Entscheidung Protest einzulegen.

4.2 Das Berufungsrecht

Die Vorschriften betreffend Berufungen gegen (FIM-Europe Disziplinar-) Entscheidungen sind:

- Gegen die Entscheidung des Sportkommissars oder Referees (der FIM-Europe Jury oder des FIM-Europe Referees) in jeder (inter)nationalen Veranstaltung, die keine FIM-Europe Meisterschaft oder –Prädikatsveranstaltung ist, in erster Instanz an die FMNR.
- Gegen eine Entscheidung einer FMNR an die FIM-Europe Disziplinarkommission, deren Entscheidung endgültig ist.
- Gegen die Entscheidung der FIM-Europe Jury oder des FIM-Europe Referees in Veranstaltungen, die zu FIM-Europe Meisterschaften oder –Prädikatsveranstaltungen zählen, an die FIM-Europe Disziplinarkommission.
- Gegen die Entscheidung der Disziplinarkommission an das Berufungsgericht, dessen Entscheidung endgültig ist.

Die Entscheidungen der Disziplinarkommission oder des Berufungsgerichts sind endgültig, wenn nicht eine der am Fall beteiligten Parteien neue Dokumente oder Beweise vorlegt, die zum Zeitpunkt der ursprünglichen Verhandlung nicht in Betracht gezogen werden konnten und die eine Auswirkung auf das Urteil haben können.

In einem solchen Fall entscheidet das Berufungsgericht selbst, beziehungsweise die Disziplinarkommission, ob eine neue Anhörung notwendig ist. Wenn dem so ist, leiten sie alle Unterlagen an das FIM-Europe Generalsekretariat weiter, um eine neue Verhandlung anzusetzen und die Angelegenheit weiter zu verfolgen.

4.3 Ablauf und Frist von Protesten

Alle Proteste können nur von der direkt betroffenen Person eingebracht und unterzeichnet werden. Jeder Protest darf sich nur auf einen Sachverhalt beziehen und muss spätestens innerhalb einer halben Stunde nach Veröffentlichung der Ergebnisse eingebracht werden, wenn es nicht in den FIM-Europe Statuten und Begleittexten und den FIM-Europe und FIM-Reglements anders vorgesehen ist. Während einer Veranstaltung müssen Proteste in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Ausschreibung eingebracht und an einen verantwortlichen Offiziellen (Rennleiter oder Referee, Sekretär der Veranstaltung) zusammen mit der (von der FIM) veröffentlichten Gebühr übergeben werden.

Ein Protest gegen die Zulässigkeit eines Fahrers, Beifahrers, Nennenden oder genannten Motorrads muss vor dem Start des offiziellen Trainings eingebracht werden.

Kein Protest ist gegen eine Sachentscheidung, die vom Rennleiter, Referee, oder dem Start- oder Zielrichter getroffen wurde, zulässig.

4.4 Anhörung eines Protestes

Nach einer Anhörung muss der Sportkommissar (die Jury) oder der Referee eine Entscheidung über jeden Protest treffen, der während einer Veranstaltung eingebracht wurde. Der Protest muss gemäß den Vorschriften der Ausschreibung und, wenn nötig, des FIM-Europe Reglements behandelt werden.

4.5 Entscheidung in Folge eines Protests

Alle betroffenen Parteien sind an die Entscheidung des Sportkommissars (der Jury) oder des Referees der Veranstaltung gebunden, vorbehaltlich einer möglichen Berufung gegen diese Entscheidung. Diese Entscheidung bleibt in vollem Umfang aufrecht, bis eine Änderung oder Bestätigung des Urteils durch die zuständige Körperschaft erfolgt.

4.6 Frist zur Einbringung einer Berufung

Die Frist zur Einbringung einer Berufung ist:

- Gegen eine Entscheidung des Sportkommissars oder Referees im AMF-Bereich 2 Tage; es muss jedoch der Sportkommissar der Veranstaltung schriftlich innerhalb einer Stunde nach Veröffentlichung der Entscheidung von der Berufungsabsicht dagegen in Kenntnis gesetzt werden.
- Gegen eine Entscheidung der Jury oder des Referees außerhalb des AMF – Bereichs 5 Tage, wenn nicht im NSG der FMNR anders geregelt.
- Gegen eine Entscheidung der FMNR oder der Disziplinarkommission 10 Tage.

Die Frist wird ab Datum des Empfangs der Entscheidung gerechnet in Übereinstimmung mit Art. 5.6.

4.7 Einbringung einer Berufung

Um zugelassen zu werden, muss die Berufung mittels eingeschriebenen Briefs innerhalb der in Art. 4.6 beschriebenen Fristen eingebracht werden.

Die Berufung muss Einzelheiten der Entscheidung, gegen die berufen wird, beinhalten und eine kurze Stellungnahme über die Gründe dieser Berufung. Die ordnungsgemäße Berufung und die Berufungsgebühr müssen mit Sonderpost innerhalb der in Art. 4.6 beschriebenen Fristen an (das FIM-Europe Sekretariat oder) die FMNR gesandt werden, wenn zuständig.

Wenn die Berufung nicht an (die Disziplinarkommission) das Berufungsgericht gerichtet wurde, und/oder (der Disziplinarkommission) dem Berufungsgericht die Berufung und die Berufungsgebühr nicht innerhalb der in Art. 4.6 beschriebenen Fristen gesandt wurde, ist die Disziplinarkörperschaft berechtigt, die Berufung ohne Verhandlung zurückzuweisen. Gegen diese Entscheidung besteht ein Berufungsrecht an die ursprünglich zuständige Körperschaft.

4.7.1 Bei Einbringung eines Protests oder einer Berufung fällige Gebühren:

Der Betrag der Gebühr, der fällig ist, wenn ein Protest oder eine Berufung eingebracht wird, (steht in Übereinstimmung mit dem von der FIM-Europe und FIM festgesetzten Gebühr und) wird jedes Jahr im (FIM-Europe und FIM-)Handbuch veröffentlicht. Die Gebühr kann verfallen, wenn die Disziplinarkörperschaft die Berufung als grundlos ansieht, oder wenn sie ohne Verhandlung zurückgezogen wird.

4.7.2 Fällige Gebühren aufgrund einer Vertagung:

Wenn aufgrund eines Ansuchens einer der betroffenen Parteien eine Vertagung zur Ladung weiterer Zeugen angeordnet wird, kann diese Partei zur Beibringung einer zusätzlichen Zahlungsgarantie aufgefordert werden, die von der Disziplinarkörperschaft fest-gesetzt wird. Die Verhandlung wird nicht fortgesetzt, bis diese Garantie hinterlegt wurde.

4.7.3 Bei Berufungsverhandlungen zu beachtende Fristen:

- Die FMNR muss, um eine Berufung zu überprüfen, spätestens 15 Tage nach Einbringung dieser Überprüfung einberufen werden.
- Die Disziplinarkommission und das Berufungsgericht müssen, um eine Berufung zu überprüfen, spätestens 2 Monate nach dem Datum, an dem die Berufung empfangen wurde, einberufen werden, unter Bedachtsame auf Wichtigkeit des Urteils, das Gegenstand der Berufung ist.
- Die Disziplinarkommission und das Berufungsgericht müssen in jedem Fall eine Entscheidung fällen.

(4.8 Aussetzung von Abläufen infolge eines Protests oder einer Berufung)

(Im Fall einer Strafe der Enthebung oder Disqualifikation setzt die Ankündigung einer Berufung an das FIM-Europe Sekretariat, begleitet von der vorgeschriebenen Gebühr, die Strafe mit sofortiger Wirkung bis zu einer Verhandlung aus.)

AMF | Austrian Motorsport
Federation
Baumgasse 129
A-1030 Wien
Tel. +43 1 711 99 33000
Fax DW 2033020
austria-motorsport@oamtc.at
www.austria-motorsport.at

DVR 0048801
ZVR 730335108
UID ATU36821301

MEMBER OF



(5 Ablauf vor allen Disziplinkörperschaften)

(5.1 Recht auf eine Verhandlung)

Es ist das unzweifelhafte Recht jeder Person oder Körperschaft, die eines Vergehens gegen die Statuten, Gesetze oder Reglements (der FIM-Europe) beschuldigt wird, sich entweder persönlich oder durch eine Vertretung zu verteidigen. Jede Partei, die vor eine Disziplinar-Körperschaft geladen wurde, hat das Recht, durch einen Rechtsberater eigener Wahl und auf eigene Kosten vertreten zu sein. Eine geeignete Bekanntgabe dieser Absicht muss (gegenüber der FIM-Europe) erfolgen, um das auch allen anderen Parteien in diesem Fall mitzuteilen. Eine Nichtbeachtung zieht einen Einspruch der Disziplinkörperschaft gegen eine solche Vertretung nach sich.

Wenn eine der ordnungsgemäß geladenen Parteien nicht erscheint und es unterlässt, der Disziplinkörperschaft einen geeigneten Grund zu nennen, nicht zu erscheinen, kann ein Säumnisurteil gefällt werden.

Bezüglich der Verhandlung vor den Disziplinkörperschaften können die Mitglieder der Disziplinarkommission vorschlagen, dass die Verhandlung mittels einer Telefonkonferenz stattfindet. Eine solche Art der Verhandlungsführung findet nur statt mit Zustimmung aller betroffenen Parteien und ist nicht für einen Fall geeignet, in dem andere Zeugen angehört werden als die Parteien der Berufung. Eine Telefonkonferenz muss mit den Vorschriften dieses Abschnitts des DSG übereinstimmen.

In Fällen, in denen beide von der Berufung vor der Disziplinarkommission betroffenen Parteien übereinstimmen, dass die Grundlage der Berufung nur in der Interpretation der Vorschriften liegt und keine Partei die Ladung von Zeugen wünscht, kann die Disziplinarkommission die Verhandlung aussetzen und durch die Vorlage einer schriftlichen Stellungnahme durch jede der Parteien zu einem Urteil gelangen.)

(5.2 Die Verhandlung)

(Die Verhandlung ist öffentlich, es sei denn, die Disziplinkörperschaft entscheidet anders. Die Verhandlung wird in einer der offiziellen Sprachen der FIM-Europe geführt. Sollte eine der Parteien die Benutzung einer anderen Sprache wünschen, muss sie für die nötigen Übersetzer auf eigene Kosten sorgen.

Jede Partei muss anwesend oder ordnungsgemäß vertreten sein, falls nicht, ist die Berufung nicht zulässig und die Kosten werden vom Abwesenden getragen. Nachdem der Vorsitzende (Präsident) die Sitzung eröffnet hat, lädt er die betroffenen Parteien ein, ihre betreffenden Fälle vorzutragen, ohne dass Zeugen anwesend sind.

Nach den Stellungnahmen der betroffenen Parteien hört die Disziplinkörperschaft die verschiedenen Zeugen und Experten, um die Aktenlage zu vervollständigen. Die vom Fall betroffenen Parteien haben das Recht, alle Zeugen und Experten über ihre Beweismittel zu befragen.

Jedes Mitglied der Disziplinkörperschaft kann, zu jedem Zeitpunkt der Verhandlung und mit Zustimmung des Vorsitzenden (Präsidenten), jede der betroffenen Parteien und die Zeugen und Experten befragen. Nachdem alle Zeugen und Experten ihre Stellungnahme abgegeben haben, gibt jede der vom Fall betroffenen Parteien eine Zusammenfassung der Tatsachen, um eine Urteilsfindung zu ermöglichen.)

(5.3 Zeugen und Experten)

(Jede Partei ist für die Ladung und das Erscheinen ihrer eigenen Zeugen verantwortlich, ebenso wie für ihre Kosten, wenn nicht vom Gericht anders entschieden wird.

Die Disziplinkörperschaft hat kein Recht, den Zeugen einen Eid abzuverlangen, weswegen freies Zeugnis abgelegt wird. Die Zeugen bekräftigen nur Tatsachen, von denen sie Kenntnis haben und es ist ihnen nicht erlaubt, eine Meinung auszudrücken, wenn sie die Disziplinkörperschaft nicht als Experten für einen bestimmten Gegenstand ansieht und sie auffordert, das zu tun.

Nachdem sie ihre Stellungnahmen abgegeben haben, können die Zeugen den Gerichtssaal nicht verlassen und es ist ihnen nicht gestattet, mit einem anderen Zeugen zu sprechen, der noch auszusagen hat. Die Disziplinarkommission kann Experten aufrufen oder um ihre berufsmäßig geschriebene Meinung ersuchen.)

(5.4 Urteil)

(Entscheidungen aller Disziplinarkörperschaften werden nichtöffentlich gefällt durch einfache Stimmenmehrheit. Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht, das ausgeübt werden muss, wenn eine Entscheidung erforderlich ist. Stimmenthaltung ist nicht gestattet.)

Auf keinen Fall kann eine Berufungskörperschaft in Folge einer Berufung einer bestraften Partei eine Strafe erhöhen.)

(5.5 Geheimhaltung)

(Jedes Mitglied der Disziplinarkörperschaft verpflichtet sich, alle Beratungen geheim zu halten. Jeder angebliche Verstoß gegen diese Geheimhaltung wird vom Präsident und Vizepräsident des juristischen Ausschusses untersucht, die entscheiden können, das betroffene Mitglied zu bestrafen, wenn die Vorwürfe bewiesen sind.)

(5.6 Veröffentlichung von Urteilen)

(Alle Urteile jeder Disziplinarkörperschaft müssen schriftlich mit Empfangsbestätigung bekannt gegeben werden, um alle betroffenen Parteien zu informieren. Die Entscheidungen der Disziplinarkommission und des Berufungsgerichts müssen auch allen FMN's der betroffenen Parteien mitgeteilt werden. Weiters werden endgültige Entscheidungen im FIM EUROPA-Bulletin veröffentlicht, wenn nicht das Gericht selbst anders entscheidet.)

(5.7 Veröffentlichung der Erkenntnisse)

(Die Disziplinarkörperschaft, die über einen Protest oder eine Berufung urteilt, hat das Recht, ihre Erkenntnisse zu veröffentlichen oder veröffentlichen zu lassen und die Namen aller betroffenen Parteien anzugeben. Die in diesen Veröffentlichungen genannten Personen oder Körperschaften haben kein Recht auf Berufung gegen die FIM-Europe oder die betroffene FMN und auch nicht gegen die Person, die Erkenntnisse veröffentlicht hat.)

Eine Entscheidung einer Disziplinarkörperschaft wird rechtskräftig, sofort nachdem sie ausgesprochen wurde, vorausgesetzt, es findet keine sofortige Bekanntgabe eines Einspruchs gegen die Entscheidung statt.

Nach einem endgültigen Urteil durch eine Disziplinarkörperschaft werden alle Dokumente dem Exekutiv-Sekretariat zur Registrierung und notwendigen Veranlassung übermittelt.)

(6. Kosten von Disziplinar- und Schiedsgerichtsentscheidungen)

Infolge der Vereinbarung auf Gegenseitigkeit, geschlossen am 30. April 1949 zwischen den vier Organisationen, die internationalen motorisierten Sport kontrollieren, das sind zusätzlich zur FIM (deren Mitglied die FIM-Europe ist) namentlich: (Die Kosten einer Disziplinaentscheidung werden vom Schriftführer des Gerichts festgesetzt und werden der unterlegenen Partei vorgeschrieben, wenn das Gericht nichts anderes entscheidet.)

Wenn die Strafe endgültig ist und die Strafe und/oder die Kosten nicht innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Urteilsentscheidung in Übereinstimmung mit Art. 5.6 bezahlt werden, wird die Person oder Körperschaft, die von der Entscheidung betroffen ist, automatisch von der Teilnahme an allen FIM-Europe Aktivitäten solange enthoben, bis die vollständige Bezahlung vom FIM EUROPA Exekutiv Sekretariat erhalten wurde.)

7. Gegenseitigkeit von Strafen

- die Fédération Internationale de l'Automobile (FIA)
- die Fédération Aéronautique Internationale (FAI)
- die Union Internationale Motonautique (UIM)

werden Strafen der Enthebung oder Disqualifikation ebenso in der einen oder den anderen Sportarten, die von den obengenannten Organisationen repräsentiert werden, auf Ansuchen der FIM angewandt.

(8. Schiedsgerichtsklausel)

(Endgültige Entscheidungen, die von den juristischen Organen oder der Generalversammlung der FIM-Europe abgehandelt wurden, sind kein Gegenstand einer Berufung an einem ordentlichen Gericht. Solche Entscheidungen müssen an das Schiedsgericht für Sport herangetragen werden, der die ausschließliche Hoheit besitzt, eine endgültige Schlichtung in Übereinstimmung mit dem für Sport anzuwendenden Schiedsgericht.)

Anhang A zum Nationalen Sportgesetz der AMF (NSG) für den Auto-, Karting- und Motorradsport Anti-Alkohol Bestimmungen

INHALT

Präambel

Artikel 1: Geltungsbereich

Artikel 2: Testverfahren

Artikel 3: Konsequenzen bei einem Reglementvergehen durch einen Fahrer

Artikel 4: Definitionen

Präambel

Die AMF widmet sich der Verbesserung der Sicherheit im Motorsport, insbesondere durch das Verbot von Substanzen, die menschliches Verhalten und Urteilsvermögen beeinflussen und die Fahrfähigkeit beeinträchtigen, wie dies Alkohol tut.

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die Bestimmungen sind bei allen Wettbewerben, die bei der AMF registriert sind, anzuwenden.
- 1.2 Das Vorhandensein von Alkohol im Körper eines Fahrers während eines solchen Wettbewerbes ist verboten.
- 1.3 Fahrer, die an solchen Wettbewerben teilnehmen, sind an dieses Reglement gebunden und müssen den Bedingungen des Reglements entsprechen. Sie können während eines Wettbewerbs jederzeit getestet werden.
- 1.4 In Übereinstimmung mit Art. 11.9.3.r des ISG können die AMF und/oder die Sportkommissare (in Abstimmung mit der AMF) anordnen, dass Tests während eines Wettbewerbs durchgeführt werden. Die Auswahl (durch Los oder gezielt) und die Anzahl der zu testenden Fahrer unterliegt der Verantwortung der AMF und/oder der Sportkommissare.
- 1.5 Tests können während der folgenden Periode vorgenommen werden:
 - drei Stunden vor den fahrerischen Aktivitäten
 - bis dreißig Minuten nach dem Ende der fahrerischen Aktivitäten.
- 1.6 Wenn ein zum Test ausgewählter Fahrer an der Siegerehrung teilnimmt, beginnt der Prüfer des Atemluft-Alkohols mit dem Test vor dieser Siegerehrung, außer unter Umständen, unter denen die Sportkommissare befinden, dass eine Überprüfung vor der Siegerehrung unmöglich durchzuführen ist.

2. Testverfahren

2.1 Bekanntgabe

- 2.1.1 Der Prüfer des Atemluft-Alkohols weist sich durch die von der AMF zur Verfügung gestellten geeigneten Nachweise gegenüber jenem Fahrer aus, der für die Überprüfung ausgewählt wurde.
- 2.1.2 Nachdem einem Fahrer bekanntgegeben wurde, dass er für die Überprüfung ausgewählt wurde, begibt er sich sofort zu dem für die Überprüfung vorgesehenen Ort. Dem Fahrer ist es vor dem Ende des Überprüfungsvorganges nicht gestattet, zu essen, zu trinken oder etwas zu kauen (z. B. Kaugummi).
- 2.1.3 Jede Weigerung eines Fahrers, sich einer Überprüfung zu unterziehen, wird als Verstoß gegen die Bestimmungen betrachtet und der Prüfer des Atemluft-Alkohols unterbreitet die Angelegenheit sofort den Sportkommissaren.

AMF | Austrian Motorsport
Federation
Baumgasse 129
A-1030 Wien
Tel. +43 1 711 99 33000
Fax DW 2033020
austria-motorsport@oamtc.at
www.austria-motorsport.at

DVR 0048801
ZVR 730335108
UID ATU36821301

MEMBER OF



AUSTRIA
MOTORSPORT

2.2 Durchführung des Tests

- 2.2.1 Der Fahrer wählt ein verpacktes Mundstück aus einer Anzahl von Mundstücken aus, die vom Prüfer angeboten werden und der Fahrer oder der Prüfer setzen es in das Prüfgerät ein.
- 2.2.2 Der Prüfer weist dann den Fahrer an, stetig und kräftig solange in das Mundstück zu blasen, bis eine ausreichende Menge von Atemluft gewonnen wurde. Jeder vorsätzliche Fehler, den vom Überprüfer gegebenen Anweisungen zu folgen, wird als Verstoß gegen die Bestimmungen betrachtet und der Prüfer des Atemluft-Alkohols unterbreitet die Angelegenheit sofort den Sportkommissaren.
- 2.2.3 Der Prüfer zeigt dem Fahrer das angezeigte Testergebnis.
- 2.2.4 Wenn der Test ein negatives Ergebnis anzeigt, informiert der Prüfer den Fahrer vom Ende des Tests.
- 2.2.5 Wenn der Test ein positives Ergebnis anzeigt, druckt der Prüfer das Ergebnis aus und verzeichnet es auf dem Testbogen und informiert den Fahrer darüber, dass ein Bestätigungstest durchgeführt wird. Der Fahrer unterschreibt den Testbogen und es ist ihm gestattet, schriftliche Kommentare hinzuzufügen, die er in Zusammenhang mit der Überprüfung zu machen wünscht. Die Weigerung eines Fahrers, den Testbogen zu unterschreiben wird vom Prüfer am Testbogen vermerkt, macht den Test aber nicht ungültig.

2.3 Bestätigungstest

- 2.3.1 Der Bestätigungstest wird nicht früher als 15 Minuten nach dem ersten Test durchgeführt. Dem Fahrer ist es während dieser Wartezeit nicht gestattet, zu essen, zu trinken oder etwas zu kauen (z. B. Kaugummi) und er muss unter der Aufsicht einer Aufsichtsperson oder des Prüfers stehen.
- 2.3.2 Der Bestätigungstest wird an der Kontrollstation durchgeführt.
- 2.3.3 Der Fahrer wählt ein verpacktes Mundstück aus einer Anzahl von Mundstücken aus, die vom Prüfer angeboten werden und der Fahrer oder der Prüfer setzen es in das Prüfgerät ein.
- 2.3.4 Der Prüfer weist dann den Fahrer an, stetig und kräftig solange in das Mundstück zu blasen, bis eine ausreichende Menge von Atemluft gewonnen wurde. Jeder vorsätzliche Fehler, den vom Überprüfer gegebenen Anweisungen zu folgen, wird als Verstoß gegen die Bestimmungen betrachtet und der Prüfer des Atemluft-Alkohols unterbreitet die Angelegenheit sofort den Sportkommissaren.
- 2.3.5 Der Prüfer zeigt dem Fahrer das angezeigte Testergebnis, druckt es aus und verzeichnet es auf dem Testbogen.
- 2.3.6 Der Fahrer unterschreibt den Testbogen und es ist ihm gestattet, schriftliche Kommentare hinzuzufügen, die er in Zusammenhang mit der Überprüfung zu machen wünscht. Die Weigerung eines Fahrers, den Testbogen zu unterschreiben wird vom Prüfer am Testbogen vermerkt, macht den Test aber nicht ungültig.
- 2.3.7 Wenn der Test ein negatives Ergebnis anzeigt, informiert der Prüfer den Fahrer vom Ende des Tests.
- 2.3.8 Wenn der Bestätigungstest ein positives Ergebnis zeigt unterbreitet der Prüfer die Angelegenheit sofort den Sportkommissaren.
- 2.3.9 Der Testbogen wird vom Prüfer bzw. den Sportkommissaren an die AMF übermittelt.

2.4 Körpereigene Alkohol-Produktion

Fahrer mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen, die körpereigene Alkoholproduktion einschließen, müssen sicherstellen, dass sie eine geeignete Diät oder Behandlung vor und während eines Wettbewerbes ein- bzw. erhalten, um im Fall einer Überprüfung ein negatives Testergebnis sicherzustellen. Wenn dieses Ergebnis nicht erreicht werden kann, muss zumindest 30 Tage vor der nächsten Veranstaltung, an der ein Fahrer teilzunehmen plant, eine Ausnahmegenehmigung bei der AMF angefordert werden. Die Anforderung muss ein vollständiges medizinisches Dossier beinhalten, das einem oder mehreren Mitgliedern der medizinischen Kommission der AMF zur Entscheidung vorgelegt wird.

AMF | Austrian Motorsport
Federation
Baumgasse 129
A-1030 Wien
Tel. +43 1 711 99 33000
Fax DW 2033020
austria-motorsport@eamtc.at
www.austria-motorsport.at

DVR 0048801
ZVR 730335108
UID ATU36821301

MEMBER OF



AUSTRIA
MOTORSPORT

3. Konsequenzen für Fahrer bei Regelverstößen

3.1 Automatische Disqualifikation

Ein Regelverstoß (Bestätigungstest zeigt positives Ergebnis; eine Verweigerung, sich dem Test zu unterziehen; vorsätzliche Fehler; den vom Überprüfer gegebenen Anweisungen zu folgen) führt zur automatischen und sofortigen Disqualifikation des Fahrers (wie unter Art. 21 des Sportgesetzes beschrieben).

3.2 Strafen für Fahrer

3.2.1 Zusätzlich zur automatischen Disqualifikation des Fahrers vom Wettbewerb verhängen die Sportkommissare die folgenden Strafen:

		1. Verstoß	2. Verstoß	3. Verstoß	4. Verstoß
Test- ergebnis	Unter 0,10 mg/L	Keine Enthebung	Enthebung von 2 Monaten	Enthebung von 3 Monaten	Enthebung von 4 Jahren
	Von 0,10 bis 0,25 mg/L	Enthebung von 1 Monat	Enthebung von 2 Monaten Geldstrafe € 1.000,--	Enthebung von 6 Monaten Geldstrafe € 5.000,--	
	Von 0,25 bis 0,40 mg/L	Enthebung von 2 Monaten Geldstrafe € 1.000,--	Enthebung von 3 Monaten Geldstrafe € 2.000,--	Enthebung von 1 Jahr Geldstrafe € 10.000,--	
	Über 0,40 mg/L				
Verweigerung, sich dem Test zu unterziehen		Enthebung von 3 Monaten Geldstrafe € 2.000,--	Enthebung von 6 Monaten Geldstrafe € 3.000,--	Enthebung von 2 Jahren Geldstrafe € 15.000,--	
Vorsätzliche Fehler, den vom Überprüfer gegebenen An- weisungen zu folgen					

AMF | Austrian Motorsport
Federation
Baumgasse 129
A-1030 Wien
Tel. +43 1 711 99 33000
Fax DW 2033020
austria-motorsport@oemtc.at
www.austria-motorsport.at

DVR 0048801
ZVR 730335108
UID ATU36821301

MEMBER OF



AUSTRIA
MOTORSPORT

3.2.1 Die Strafen für den zweiten, dritten und vierten Verstoß müssen ungeachtet jener Strafe/n verhängt werden, die für den/die vorangegangene/n Verstöße/Verstoß verhängt wurden.

3.2.2 Zum Zweck der Bestrafung nach Art. 3.2 wird ein Verstoß nur dann als zweiter (oder dritter) Verstoß betrachtet, wenn der Fahrer den vorangegangenen Verstoß während jener drei Jahre begangen hat, die einem neuen positiven Bestätigungstest vorangegangen sind.

3.3.3 Entscheidungen, die nach diesem Reglement getroffen werden:

- werden sofort rechtskräftig, ungeachtet einer Berufung gemäß Art. 12.2.3 des Sportgesetzes
- können Gegenstand einer Berufung in Übereinstimmung mit Art. 15.1 des Sportgesetzes sein.

4. Definitionen

- Alkoholkonzentration:** Der Alkohol in der Atemluft, ausgedrückt in Milligramm pro Liter (mg/L).
- Atemluftalkohol-Prüfer:** Geschulter Offizieller, der von der AMF autorisiert wurde, Tests durchzuführen. Dies kann ein Mitglied der Medizinischen Kommission der AMF sein, der leitende Arzt einer Veranstaltung oder eine andere Person, an die der leitende Arzt diese Aufgabe unter seiner Verantwortung und Aufsicht delegiert hat.
- Atemluft-Prüfgerät:** Ein von der AMF zur Verfügung gestelltes bzw. anerkanntes, gewartetes und kalibriertes Gerät, das die Eigenschaft aufweist, eine quantitative Messung der Alkoholkonzentration durch Atemluftmessung durchzuführen.
- Aufsichtsperson:** Eine Person, die von einem fachlich dafür geeigneten Offiziellen der AMF, oder dem leitenden Arzt einer Veranstaltung geschult und autorisiert wurde, während eines Tests verschiedene Aufgaben zu übernehmen, wie z. B. die Begleitung und Beobachtung eines Fahrers zwischen dem Test und dem Bestätigungstest.
- Sportgesetz:** Das Nationale Sportgesetz der AMF.
- Bestätigungstest:** Ein zweiter Test mit einem Atemluft-Prüfgerät, durchzuführen nach einem positiven Test.
- Wettbewerb:** nach der Definition unter Art. 21 des Sportgesetzes.
- Kontrollstation:** Ein abgesicherter Bereich, in dem der Bestätigungstest ausgeführt wird, mit beschränktem Zugang und garantierter Geheimhaltung.
- Fahrer:** Jeder Fahrer, Beifahrer oder Navigator, der an einem Wettbewerb teilnimmt.
- Fahrerische Aktivität:** Der Zeitraum, während dem ein Fahrer sein Fahrzeug während eines Wettbewerbs fährt.
- Negatives Ergebnis:** Ein Ergebnis, das 0,0 mg/L gleich ist.
- Positives Ergebnis:** Ein Ergebnis, das über 0,0 mg/L liegt.
- Test (Gerät):** Ein Ersttest unter Verwendung eines Atemluft-Prüfgeräts, das eine quantitative Aussage über Alkoholkonzentration liefert.
- Test (Vorgang):** Ein Vorgang unter Verwendung eines Atemluft-Prüfgeräts, um eine quantitative Messung der Alkoholkonzentration zu erhalten.
- Testergebnis:** Von der AMF bereitgestelltes Formular, das vom Prüfer vervollständigt wird und das verwendet wird, wenn der Test ein positives Ergebnis anzeigt. Es sind insbesondere Ort und Zeit des Tests, der Name des Fahrers, die Ergebnisse des Tests und des Bestätigungstests (inklusive der ausgedruckten Ergebnisse) angeführt. Es trägt die Unterschriften des Fahrers, des Atemluftalkohol-Prüfers und möglicher Aufsichtspersonen und deren schriftliche Anmerkungen.

AMF | Austrian Motorsport
Federation
Baumgasse 129
A-1030 Wien
Tel. +43 1 711 99 33000
Fax DW 2033020
austria-motorsport@eamtc.at
www.austria-motorsport.at

DVR 0048801
ZVR 730335108
UID ATU36821301

MEMBER OF



AUSTRIA
MOTORSPORT